



**German
Zero**

Stellungnahme

**zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Wirtschaft
und Klimaschutz für ein Zweites
Gesetzes zur Änderung des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes**

GermanZero
14. Juni 2022

Grundsätzlich begrüßt GermanZero die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen. Die Erweiterung um Kohle und Abfall ist sinnvoll, war aber im BEHG bereits grundsätzlich angelegt. Noch zielführender wäre diese Erweiterung, wenn

- sie nicht erst ab dem 2023, sondern bereits unverzüglich gälte,
- sie auch die Brennstoffe Holz und E-Fuels umfassen würde und
- sie am Ziel der Klimaneutralität für das Jahr 2035 bzw. an der Einhaltung des Emissionsbudgets ausgerichtet wäre.

Grundsätzlich bedarf es einer grundlegenden und weitergehenden Steuer- und Umlagenreform sowie einer Umgestaltung des CO₂-Preises. GermanZero hat im März 2022 ein umfassendes 1,5-Grad-Gesetzespaket vorgeschlagen, das u.a. die Umgestaltung des CO₂-Preises sowie eine grundlegende Energie- und Stromsteuerreform vorsieht. Die betreffenden Auszüge des Gesetzespakets zur Fortentwicklung des BEHG sowie zur Energie- und Stromsteuerreform haben wie hier zusammengestellt, ergänzt um eine Synopse des BEHG, die sowohl die Änderungen des Referentenentwurfs als auch die Vorschläge von GermanZero enthält.

I. Vorbemerkung: Die Notwendigkeit eines CO₂-Preises	3
II. Status Quo: Warum die bisherigen CO₂-Bepreisungsinstrumente nicht ausreichen	4
III. Grundsatzentscheidungen	5
1. An bestehende Bepreisungssysteme anknüpfen	5
2. Grundmechanismus: Mischung aus Steuer und Zertifikatehandel	5
IV. Fortentwicklung des BEHG	8
1. Transformation zu einem echten Emissionshandel	8
2. Emissionshandel an der 1,5-Grad-Grenze ausrichten	9
→ normierter Gesetzesentwurf BEHG	11
3. Mindestpreis über Energie- und Stromsteuerreform einführen	20
→ normierter Gesetzesentwurf Energie- und Stromsteuerreform	23
4. Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs	61
5. Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs	63
Anhang	
Synopse BEHG	64

Das gesamte 1,5-Grad-Gesetzespaket ist abrufbar unter <https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket>

I. Vorbemerkung: Die Notwendigkeit eines CO₂-Preises

Der Ausstoß von Treibhausgasen braucht einen Preis. Das fordern Klimaexpert:innen schon seit Jahrzehnten und an diesem Punkt sind sich mittlerweile auch nahezu alle deutschen Parteien einig. Auch unter Ökonom:innen wächst weltweit die Unterstützung für eine CO₂-Bepreisung. So haben sich nicht nur die Weltbank und der Internationale Währungsfonds klar dafür ausgesprochen, auch mehr als 3.500 US-Ökonom:innen haben in einem Aufruf eine CO₂-Steuer gefordert – darunter alle vier noch lebenden Ex-Präsident:innen der US-Notenbank und 27 Wirtschaftsnobelpreisträger:innen.¹ 2018 gab es laut einer Studie der Weltbank bereits in 26 Ländern eine CO₂-Steuer und insgesamt 20 Emissionshandelssysteme.²

Der Gedanke einer umfassenden CO₂-Bepreisung ist deshalb so attraktiv, weil in einem Idealmodell damit allen klimaschädlichen Aktivitäten mit ihren „wahren Kosten“ belegt und dadurch marktwirtschaftliche Anreize gesetzt würden, diese kosteneffizient zu reduzieren (Internalisierung von externen Kosten). Neben der Anreizwirkung sorgt der CO₂-Preis zudem für staatliche Mehreinnahmen, die wiederum in Klimaschutzmaßnahmen investiert werden können.³ Zugleich wirkt der CO₂-Preis auch auf die Sektorkopplung hin, wenn in allen Sektoren gleichzeitig Anreize für Emissionsminderungen gesetzt werden.⁴ So wird beispielsweise im Verkehrssektor der Verbrennungsmotor unattraktiver, während im Stromsektor die erneuerbaren Energien Zulauf erhalten, was der Förderung der Elektromobilität dienlich sein kann.⁵ Theoretisch kann der CO₂-Preis so sogar einzelne Sektorziele überflüssig machen.⁶ In der Praxis sollte ein CO₂-Preis allerdings immer durch Begleitmaßnahmen flankiert werden,⁷ weil er

1. nie alle Emissionen und Emittent:innen erfassen wird,
2. nicht in jedem Bereich – und vor allem im Rahmen des uns verbleibenden THG-Restbudgets zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze auch nicht schnell genug – die notwendigen Anreizwirkungen erzeugen kann⁸ und
3. je nach Höhe und Ausgestaltung erhebliche soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat, die ausgeglichen werden sollten.

¹ UBA (2019), CO₂-Bepreisung in Deutschland, S.1 m.w.N..

² World Bank Group (2018), State and Trends of Carbon Pricing 2018.

³ Dieser Effekt ist insbesondere in Deutschland als einem Land mit einer alternden Gesellschaft und einem in diesem Zuge sinkenden BIP interessant, vgl. Coady/Parry/Shang, Energy Price Reform: Lessons for Policymakers, Review of Environmental Economics and Policy, 2018, 12(2), 197 (197).

⁴ Vgl. nur Edenhofer/Schmidt, Eckpunkte einer CO₂-Preisreform, S. 5.

⁵ Ebenda.

⁶ PIK/MCC (2018), Eckpunkte einer CO₂-Preis-Reform in Deutschland, S. 5.

⁷ Beispielhaft Carbon Pricing Leadership Coalition (2017), Report of the High-Level Commission on Carbon Prices, S. 46.

⁸ DIW (2019), CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Diskussion von Wirkungen und alternativen Entlastungsoptionen, S. 33.

II. Der Status Quo: Warum reichen die bisherigen CO₂-Bepreisungsinstrumente nicht aus?

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)⁹ und dem EU-Emissionshandel (EU-ETS)¹⁰ existieren in Deutschland und Europa bereits zwei CO₂-Bepreisungsregime als primäre Instrumente zur Kosteninternalisierung. Diese konnten bislang jedoch keine effektive Lenkungswirkung entfalten und somit auch nicht verhindern, dass Deutschland seine Klimaziele wiederholt verfehlt hat, vor allem aus folgenden Gründen:

- **Lückenhafter Anwendungsbereich**

Der EU-ETS ist auf die Stromerzeugung, die Anlagen energieintensiver Industrien und den innereuropäischen Luftverkehr begrenzt.¹¹ Das BEHG erfasst einige Brennstoffe und betrifft damit vor allem die Bereiche Verkehr und Wärme (vgl. § 1 und Anlage 2 BEHG). Nach wie vor fallen aber die Schifffahrt, die Abfallwirtschaft und ein Großteil der Landwirtschaft aus dem Anwendungsbereich beider Bepreisungsregime.

- **Unzureichender Preisdruck**

Der Preis für EU-ETS-Zertifikate war aufgrund eines **fehlenden echten Caps** in der Vergangenheit sehr niedrig und volatil.¹² Die **Ausgabe kostenloser Zertifikate**, vor allem an Industrie- und Luftfahrtunternehmen, schwächt seine Wirkung zusätzlich. Im Jahr 2019 haben deutsche EU-ETS-Anlagen rund 363 Mio. Tonnen CO₂ emittiert.¹³ Im Umfang von 141 Mio. Tonnen wurden kostenlose Zertifikate zugeteilt.¹⁴ Im nationalen BEHG ist der erst seit 2021 wirkende Preis pro Zertifikat – zumindest bis 2026 – sogar durch Fixpreise und Preiskorridore begrenzt.¹⁵

- **Fehlende Zielvorgaben**

Zwar wurde der lineare Kürzungsfaktor für die Reduktion der EU-ETS-Zertifikatmenge für die vierte Handelsperiode ab 2021 auf 2,2 % erhöht, aber selbst mit diesem Faktor ist nicht einmal das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichbar.¹⁶ Für das BEHG sollen jährliche Emissionsmengen im Einklang mit der EU-Klimaschutz-VO festgelegt werden (vgl. § 4 BEHG). Während der Einführungsphase des BEHG kann jedoch nach § 5 BEHG vom Flexibilitätsmechanismus der EU-Klimaschutz-VO Gebrauch gemacht werden, sodass kein echtes Cap besteht.¹⁷ Damit fehlt es sowohl im BEHG als auch im EU-ETS an einer

⁹ Vgl. https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nationaler-emissionshandel_node.html (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁰ Vgl. https://ec.europa.eu/clima/policies/ets_de (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹¹ UBA, „Der Europäische Emissionshandel“ (16.11.2020), <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/der-europaeische-emissionshandel#teilnehmer-prinzip-und-umsetzung-des-europaischen-emissionshandels> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹² Zu den Gründen etwa Karner, Rechtsfragen des Handels mit Emissionszertifikaten, S. 28 ff., <https://epub.jku.at/obvulihs/content/titleinfo/4494276/full.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹³ Metschke/Woltering, „Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Einführung eines nationalen Emissionshandels“ (06.01.2020), S. 5, https://www.heuking.de/fileadmin/DATEN/Dokumente/Veroeffentlichungen/2021/03_BEHG_Deutsch.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Wendl-Damerius, Einführung in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), S. 6, <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/praesentationen/nehs-infoveranstaltung-2.pdf> (zuletzt aufgerufen am 31.05.2021).

¹⁶ UBA (2020), EU ETS up to 2030: Adjusting the Cap in light of the IPCC1.5°C Special Report and the Paris Agreement, S. 26.

¹⁷ Vgl. dazu IKEM (2019), Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E), S. 9.

mengenmäßigen Beschränkung der Emissionsrechte, die sich an dem Deutschland bzw. Europa verbleibenden Restbudget zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze orientiert.

Die im Folgenden beschriebene Reform zeigt auf, wie die CO₂-Bepreisungsregime auf nationaler und europäischer Ebene fortentwickelt werden müssen, um einen wesentlichen Baustein dafür zu leisten, dass Deutschland bis 2035 klimaneutral wird. Neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs und einer festen Deckelung der ausgegebenen Zertifikatsmenge steht ein klarer Reduktionspfad mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2035 im Vordergrund. Nur so kann Deutschland seinen Beitrag zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze leisten.

III. Grundsatzentscheidungen

1. An bestehende Bepreisungssysteme anknüpfen

Der Vorschlag beruht auf einer Anknüpfung an die existierenden CO₂-Bepreisungssysteme auf nationaler und europäischer Ebene und deren Fortentwicklung. Die Alternative, ein vollständig neues System zu entwerfen, würde die bisherigen Bemühungen und Fortschritte ignorieren und damit politischen Widerstand hervorrufen. Dafür bleibt angesichts der drängenden Klimakrise keine Zeit.

Das bedeutet auch, an der Mischung aus up- und downstream-Systemen festzuhalten (das BEHG bepreist das Inverkehrbringen von Brennstoffen, während die Zahlungsverpflichtung i. R. d. EU-ETS an den THG-Ausstoß anknüpft). Dies ist grundsätzlich unproblematisch, da für die kleine Gruppe der faktisch Doppelbelasteten im Industriesektor eine Fortführung der Ausgleichsmechanismen vorgesehen wird.¹⁸

2. Grundmechanismus: Mischung aus Steuer und Zertifikatehandel

Die Frage, ob eine CO₂-Bepreisung als Steuer oder als Zertifikatehandel ausgestaltet werden soll, hat in den letzten Jahren zu hitzigen und zugleich die Fortschritte lähmenden Grundsatzdebatten geführt.¹⁹ Dies hat auch die Ausgestaltung des BEHG beeinflusst: Obwohl als Emissionshandel deklariert, funktioniert es durch die Preisbindung – zumindest bis 2026 – de facto als Steuer.²⁰ Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass dem Bund aufgrund des in Art. 106 GG verankerten Numerus clausus der Steuerarten eine Gesetzgebungskompetenz für eine direkte CO₂-Steuer fehlt.²¹ In diesem Zusammenhang wird auch die Verfassungsmäßigkeit des BEHG angezweifelt.²² Entsprechende Vorschläge zur Verfassungsänderung²³ sind bislang nicht umgesetzt

¹⁸ Vgl. dazu Metschke/Woltering, „Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) – Einführung eines nationalen Emissionshandels“ (06.01.2020), S. 8, https://www.heuking.de/fileadmin/DATEN/Dokumente/Veroeffentlichungen/2021/03_BEHG_Deutsch.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021). Um eine wirkliche Doppelbelastung ausschließen zu können müssen die Unternehmen danach eine transparente Lieferkette aufzeigen.

¹⁹ Vgl. exemplarisch die Metastudie des vbw (2019), Instrumente zur CO₂-Bepreisung im Vergleich.

²⁰ Dazu etwa IKEM (2019), Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E), S. 13.

²¹ Exemplarisch Öko-Institut (2017), Rechtliche Fragen zum Klimaschutzplan – Erweiterungen des steuer- und abgabenrechtlichen Gestaltungsspielraums für Klimaschutzinstrumente im Grundgesetz, S. 6, 10 f..

²² Vgl. beispielsweise IKEM (2019), Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E), S. 5.

²³ Ebenda, S. 18 ff..

worden und können in einer Langzeitperspektive angestrebt werden, dienen daher aber nicht als Ausgangspunkt für diesen Reformvorschlag. Die Möglichkeit der indirekten CO₂-Besteuerung, bei welcher die CO₂-Emissionen zur Bemessungsgrundlage der Steuer werden bleibt davon allerdings unberührt.²⁴ Auf europäischer und auf Bundesebene wurden bereits Zertifikathandelssysteme etabliert. Da insoweit bereits Kapazitäten in die Implementierung von Zertifikathandelssystemen geflossen sind, ist das Argument des erhöhten Aufwands zur Etablierung dieser Systeme – im Vergleich zu einer rein steuerrechtlichen Lösung – teilweise hinfällig²⁵.

Die Vorteile eines Zertifikathandels liegen bei richtiger Implementierung vor allem darin, dass über ein festes Cap die Emissionsmengen exakt gesteuert werden können.²⁶ Dieser Effekt kann über eine Steuer nur mittelbar und nicht in gleichem Maße dadurch erreicht werden, dass die Steuerhöhe entsprechend den Emissionsminderungen regelmäßig angepasst wird.²⁷ Dafür kann eine Steuer langfristige, stabile Preissignale gewährleisten, während innerhalb eines Zertifikathandelssystems teils starke Preisschwankungen eintreten können – insbesondere in Abhängigkeit zu den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen.²⁸ Preisschwankungen sind vor allem für Bereiche mit geringer Preiselastizität und – im Vergleich zu anderen Sektoren – hohen Vermeidungskosten, wie dem Gebäude- und Verkehrssektor problematisch.²⁹ **Die Vorteile beider Systeme können kombiniert werden, indem der Zertifikathandel durch eine (indirekte) CO₂-Steuer ergänzt wird, die damit als Mindestpreis für die Zertifikate fungiert.**³⁰

Ein Mindestpreis hat eine sofortige, unbürokratische³¹ Wirkung und erhöht die Planungssicherheit für die vom Zertifikathandel betroffenen Unternehmen.³² Außerdem ermöglicht ein Mindestpreis mittelfristig die Kopplung getrennter Zertifikathandelssysteme,³³ denn dadurch kann sichergestellt werden, dass sich die Preise zumindest im Hinblick auf eine Untergrenze annähern. Aus der Perspektive Deutschlands geht es dabei vor allem um die künftige Integration des nationalen Zertifikathandels in einen separaten europäischen Zertifikathandel für Wärme und Verkehr bzw. um eine Verknüpfung mit den Bepreisungssystemen.³⁴ Ein Mindestpreissystem kann auf nationaler

²⁴ Vgl. am Beispiel der Energiesteuer Öko-Institut (2019), Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines CO₂-Zuschlags zur Energiesteuer, S. 15 ff..

²⁵ Die derzeitige stufenweise Implementierung des nationalen Zertifikatehandelssystems zeigt allerdings den Mehraufwand eines Zertifikatehandelssystems. Nach dem hier vorliegenden Konzeptvorschlag werden die bestehenden Systeme auch noch erweitert, was mit einem weiteren Verwaltungsaufwand einhergehen dürfte.

²⁶ Etwa DIW (2019), CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Diskussion von Wirkungen und alternativen Entlastungsoptionen, S. 108.

²⁷ Ebenda, S. 118.

²⁸ Ebenda, S. 114.

²⁹ Ebenda, S. 110.

³⁰ Darauf verweist etwa Agora Energiewende (2018), Klimaneutrale Industrie – Juristische Kurzbewertung der Politikoptionen, S. 7.

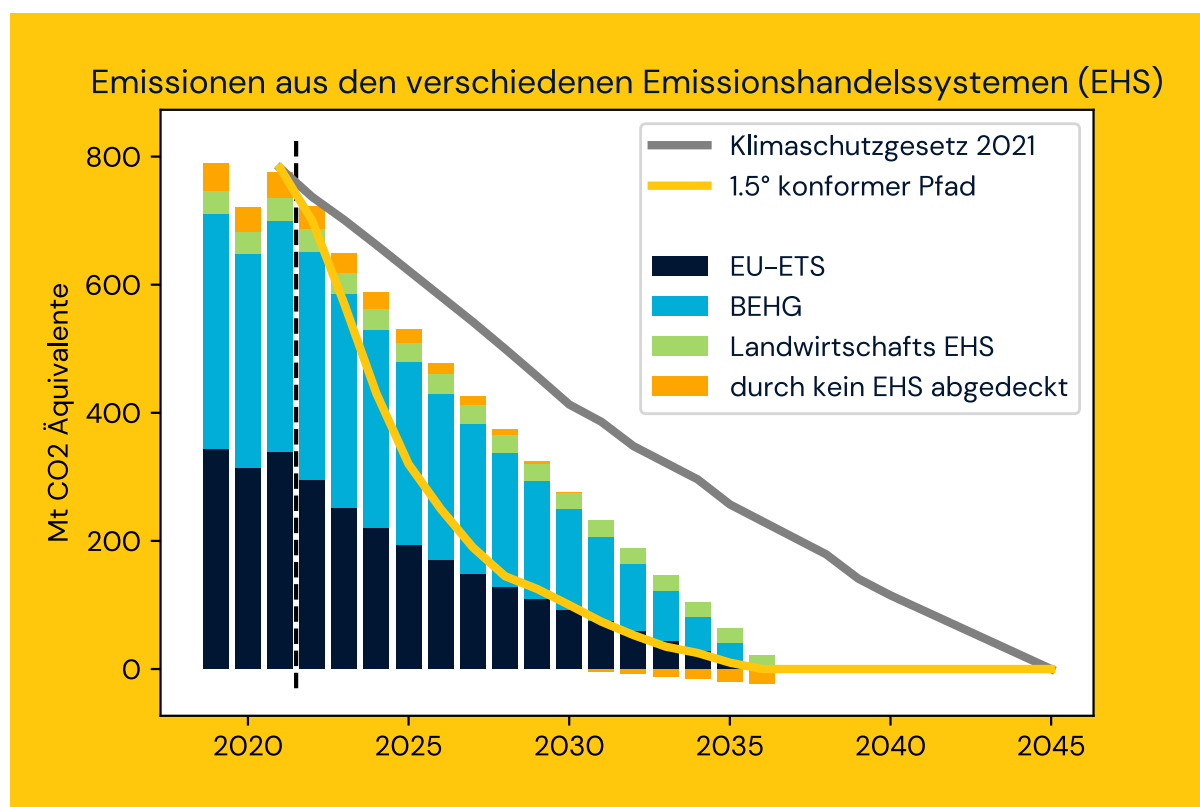
³¹ Dazu etwa CO₂-Abgabe e.V. (2017), Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase? – Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise, S. 9.

³² In diese Richtung DIW (2019), CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Diskussion von Wirkungen und alternativen Entlastungsoptionen, S. 114.

³³ E&E Consult Gbr/FÖS, Umsetzung einer wirtschaftsverträglichen CO₂-Bepreisung in Deutschland für den ETS- und den Nicht-ETS-Bereich, S. 10 ff; zur Notwendigkeit einer mittelfristigen Verknüpfung der verschiedenen Bepreisungssysteme s.a. Carbon Pricing Leadership Coalition, Report of the High-Level Commission on Carbon Prices, 2017, S. 23.

³⁴ Hierfür werden immer wieder Großbritannien und die Niederlande, wie Frankreich als potenzielle Partnerländer genannt, vgl. exemplarisch Agora Energiewende, Eine Neuordnung der Abgaben und Umlagen auf Strom, Wärme, Verkehr – Optionen für eine aufkommensneutrale CO₂-Bepreisung von Energieerzeugung und Energieverbrauch, S. 25 sowie Edenhofer/Schmidt, Eckpunkte einer CO₂-Preisreform, S. 3 f..

Ebene über die breit geforderte Reform der Energie- und Stromsteuer erreicht werden.³⁵ Auf europäischer Ebene wäre die Einführung eines faktischen Mindestpreises über eine Reform der Energiesteuerrichtlinie möglich.³⁶ Einen Maximalpreis³⁷ lehnt GermanZero aufgrund der Möglichkeiten der Einnahmenrückverteilung hinsichtlich einer entsprechenden CO₂-Bepreisung ab. Damit ergibt sich durch die Emissionshandelssysteme eine Möglichkeit zur optimalen Kopplung mit dem von GermanZero verfolgten Budgetansatz. Denn auf diese Weise kann genau bemessen werden, welcher vom Emissionshandel umfasste Sektor noch wie viele Emissionen ausstoßen darf.³⁸ Um den deutschen Beitrag zur Begrenzung der globalen Erderwärmung auf 1,5 Grad zu leisten, muss Deutschland bis 2035 klimaneutral werden. Der Reduktionspfad muss daher in allen Systemen so ausgestaltet werden, dass ab 2035 nicht mehr Treibhausgase emittiert werden als gebunden werden können. Dies kann mit den Emissionshandelssystemen sichergestellt werden. Weil die Implementierung bzw. Reform dieser Systeme jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen kann, werden zugleich über Steuerreformen faktische Mindestpreise implementiert, um eine sofortige, unbürokratische Preiswirkung zu erzielen.



biologischen Speichern gebundene Menge CO₂ von den restlichen Emissionen abgezogen. Insgesamt ist daher nur eine sehr kleine Menge an Emissionen durch kein Emissionshandelssystem abgedeckt und perspektivisch wird diese Menge sogar in Zukunft negativ.

³⁵ Dazu etwa CO₂-Abgabe e.V. (2017), Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase? – Für mehr Klimaschutz, weniger Bürokratie und sozial gerechtere Energiepreise, S. 39.

³⁶ So wie sie derzeit von der Europäischen Kommission diskutiert wird, vgl. Europäische Kommission (2020), Zusammenfassender Bericht – Öffentliche Konsultation zur Reform der Energiesteuerrichtlinie, S. 7.

³⁷ Vgl. zu einem Maximalpreis etwa Stiftung Klimaneutralität/Agora Energiewende/Agora Verkehrswende (2021), Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland – 50 Empfehlungen für die 21. Legislaturperiode (2021 – 2025), S. 11.

³⁸ So auch BMWi (2019), Energiepreise und effiziente Klimapolitik Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, S. 7 f..

IV. Fortentwicklung des BEHG

1. Transformation zu einem echten Emissionshandel → **NORMIERT** 52

In Deutschland wirkt seit dem Beginn des Jahres 2021 mit dem BEHG ein nationaler Zertifikathandel für die Bereiche Wärme- und Verkehr.³⁹ Dieser setzt an den Steuertatbeständen der bestehenden Energiesteuer an (Upstream⁴⁰) und wird bis zum Jahr 2026 über mehrere Phasen implementiert.⁴¹ In der ersten Phase (2021 bis 2025) werden die Zertifikate zu Fixpreisen von 25 EUR (2021) bis 55 EUR (2025) in Abhängigkeit zur bestehenden Nachfrage⁴² ausgegeben.⁴³ In der zweiten Phase (2026 bis 2030) können die Zertifikate ab dem Jahr 2026 in einer Preisspanne von 55 EUR bis 66 EUR gehandelt werden.⁴⁴ Im Jahr 2025 soll entschieden werden, ob nach 2026 ein von der Preisbindung unabhängiger Zertifikathandel möglich sein soll.⁴⁵ Dadurch gleicht der nationale Zertifikathandel zumindest für die kommenden fünf Jahre eher einer Steuer.⁴⁶ Außerdem ist die Zertifikatsmenge derzeit nicht mit einem Cap versehen.⁴⁷ Dadurch fehlt dem Zertifikathandel nicht nur der maßgebliche Vorteil der ökologischen Treffsicherheit; aufgrund der fehlenden Knappheitswirkung bei den Zertifikaten wird auch die Verfassungsmäßigkeit der Einführungsphase in Frage gestellt.⁴⁸

Notwendige Änderung

- Das BEHG muss zunächst – und insbesondere zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes – zu einem echten Zertifikathandel weiterentwickelt werden. Dies erfordert die umgehende Aufhebung der Fixpreise und Preiskorridore.⁴⁹

³⁹ Vgl. https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/nationaler-emissionshandel_node.html (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁴⁰ Demnach sind nicht die Emittent:innen zertifikathandelspflichtig, sondern die Inverkehrbringer:innen von Brennstoffen. Dies steht im Gegensatz zum europäischen Zertifikatehandel, der mit dem Downstreamansatz grundsätzlich die Emittent:innen für zertifikathandelspflichtig erklärt.

⁴¹ Vgl. Wendl-Damerius, Einführung in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), S. 6, abrufbar unter <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/presentationen/nehs-infoveranstaltung-2.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁴² Grds. besteht eine Deckelung der Zertifikate im Hinblick auf die Verpflichtungen gegenüber der Klimaschutzverordnung der Europäischen Union (§ 4 BEHG). Diese kann gem. § 5 BEHG aber unter Verwendung des Flexibilisierungsmechanismus im Rahmen der Europäischen Klimaschutzverordnung angehoben werden.

⁴³ Vgl. Wendl-Damerius, Einführung in das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), S. 6, abrufbar unter <https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/presentationen/nehs-infoveranstaltung-2.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁴⁴ Ebenda.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ IKEM (2019), Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E), S. 21.

⁴⁷ Ebenda, S. 9

⁴⁸ Beispielhaft Öko-Institut (2019), Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines nationalen Zertifikatehandels für CO₂-Emissionen aus Kraft- und Heizstoffen, S. 17. Dagegen wird allerdings eingewandt, dass der Zertifikatehandel in seiner Gesamtperspektive zu betrachten sei, sodass die fehlende Knappheitswirkung aus der Gesamtperspektive nicht ins Gewicht fallen würde, vgl. zu diesem Argument IKEM (2019), Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E), S. 15.

⁴⁹ In diese Richtung auch IKEM (2019), Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-E), S. 13, dass als eine Option von einer Verkürzung der Einführungsphase spricht.

- Die Zertifikatsmenge muss zudem mit einem echten Cap versehen werden, um eine Knappheit und damit einen höheren Preisdruck zu erzeugen.
- Pauschale Ausnahmen für das BEHG werden abgeschafft und durch eine individuelle Förderung ersetzt (vgl. **Abschnitt VIII. Grenzausgleich/Wettbewerbsfähigkeit**).
- Langfristig sollte das BEHG in einem separaten europäischen Zertifikathandel für die Bereiche Wärme und Verkehr aufgehen (vgl. den Abschnitt IV.5).⁵⁰ Hierbei muss geregelt werden, dass die Bereiche Wärme und Verkehr auch weiterhin von der EU-Klimaschutz-VO umfasst sind um klarzustellen, dass der CO₂-Preis nicht das alleinige, sondern nur eines von vielen Mitteln zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 ist.

2. Emissionshandel an 1,5-Grad-Grenze

des Pariser Klimaabkommens ausrichten → **NORMIERT** 52

Nur wenn Deutschland das verbleibende Restbudget von 3 Gigatonnen THG einhält und auf diesem Weg bis spätestens 2035 klimaneutral wird, können wir unseren nationalen Beitrag zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze noch leisten. Daher müssen auch das Cap auf die Zertifikate sowie der Reduktionspfad an diesem Ziel ausgerichtet werden. Es ist jedoch faktisch ausgeschlossen, dass Deutschland sein Budget an Treibhausgasen, das für die 1,5-Grad-Grenze notwendig wäre, einhält. In dem Wissen, das Überschüsse aufwendig im Ausland ausgeglichen werden müssen, sollte die Zertifikatsmenge daher annähernd linear bis 2035 auf Null reduziert werden (siehe Grafik 1). Dabei erfolgt die Reduktion im BEHG etwas langsamer als der nachher erwähnte Reduktionspfad im ETS, weil die sozialen Auswirkungen eines Brennstoffemissionshandels direkter bei Bürgern ankommen und somit eine größere soziale Relevanz haben.

Notwendige Änderungen

- Alle Zertifikate müssen spätestens bis zum Jahr 2035 schrittweise aus dem Verkehr gezogen werden. Alle Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen sind vermeidbar. Klimaneutralität kann anders nicht erreicht werden.
- Auch der Reduktionspfad für die Zertifikate muss sich an dem Restbudget für Brennstoffemissionen orientieren, das Deutschland zur Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze noch ausstoßen darf. Eine Reduktion der Zertifikatsmenge, die das Budget für 1,5-Grad einhält, würde die Nutzung von fossilen Brennstoffen in Deutschland faktisch sofort verbieten. Als Kompromiss sollte daher ab 2022 eine im Vergleich zu einer linearen Reduktion etwas langsamere Reduktion – wie in Tab. 1 dargestellt – vorgenommen werden.

Tab. 1: Reduktionspfad BEHG	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
absolute Emissionsmenge in Mio. t CO₂e	367	335	362	357	333	309	285	260	235
im Verhältnis zu 2019	100	91 %	99 %	97 %	91 %	84 %	78 %	71 %	64 %
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
absolute Emissionsmenge in Mio. t CO₂e	209	184	158	132	106	79	53	27	0
im Verhältnis zu 2019	57 %	50 %	43 %	36 %	29 %	22 %	14 %	7 %	0 %

⁵⁰ VDazu umfassend Agora Energiewende (2019), Ein Emissionshandelssystem für die nicht vom EU ETS erfassten Bereiche Praktische Umsetzungsthemen und zeitliche Erfordernisse.

- Die bestehenden Zahlungspflichten im BEHG bei Nicht-Einhaltung der Abgabepflichten (vgl. § 21 BEHG) sind zusätzlich mit einer Verpflichtung zum Nachweis negativer Emissionen in gleicher Höhe zu ergänzen, soweit die überschüssigen Emissionsmengen nicht mehr durch eine Reduktion der künftig zu vergebenden Emissionsmengen ausgeglichen werden kann. Ist absehbar, dass eine zertifikatspflichtige Stelle die ihr zustehenden Emissionsmengen auch zukünftig überschreiten wird, ist eine Verletzung der Abgabepflicht nicht nur mit einer Zahlungspflicht zu belegen, da Emissionen ohne den Nachweis der Bindung durch biologische oder technische Sequestrierung schlicht unzulässig sind. Die Emissionsquellen sind dann zu schließen.
- Aus Klarstellungsgründen ist insoweit ein Verweis auf die Emissionsbudgets im Klimaschutzgesetz vorzunehmen.⁵¹

⁵¹ Beispielhaft Klinski, Stellungnahme Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz –BEHG), S. 7, <https://www.bundestag.de/resource/blob/665998/ec4cc21e220eac9b32469fe7046e5f33/19-16-293-A-Klinski-data.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen zu schaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen zu sorgen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, um damit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis ~~2050~~**2035, der Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG)** und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen. ²Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß Absatz 2 in Verkehr gebracht werden.
- (2) Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 9a Absatz 4, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 oder Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1, § 19b Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 1a, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 1, den §§ 34, 35, 36 Absatz 1, ~~§ 37 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1,~~ § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1 ~~oder § 44 Absatz 4 Satz 2~~ des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht. Brennstoffe gelten ebenfalls als in Verkehr gebracht, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes anschließt.
- (3) Dieses Gesetz gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Kompensation der Doppelerfassung von Emissionen im EU-Emissionshandel ~~und mit Maßnahmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Ausgleich unzumutbarer Härten.~~

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

[...]

11. Verfahren zur Kohlenstoffverwendung:

¹Prozesse, bei denen abgeschiedener Kohlenstoff, der grundsätzlich nicht vermeidbaren Prozessemissionen entspringt, einer Verwendung der Art zugeführt wird, dass eine Freisetzung der abgeschiedenen Menge an Kohlenstoff in die Atmosphäre über 1.000 Jahre hinweg zu nicht mehr als 1 vom Hundert erfolgt. ²Dabei ist es unschädlich soweit eine etwaig freigesetzte Menge an Kohlenstoff bei Prozessen oder Kohlenstoffverwendungen die Menge an 1 vom Hundert freigesetztem Kohlenstoff in 1.000 Jahren übersteigt, wenn die übersteigende

Menge an Kohlenstoff mit derselben klimaschädlichen Wirkung der Atmosphäre wieder entzogen und in einem Kohlenstoffspeicher i. S. d. § 3 Nr. 7 KSpG nach den Vorgaben des KSpG gespeichert oder wieder einem Verfahren zur Kohlenstoffweiterverwendung zugeführt wird.

Abschnitt 2 Mengenplanung

§ 4 Jährliche Emissionsmengen

- (1) ¹Für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode wird eine Menge an Brennstoffemissionen in Deutschland festgelegt, welche hinsichtlich der Brennstoffemissionen die Einhaltung der Minimierungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 der EU-Klimaschutzverordnung **und den Vorgaben des KSG in seiner jeweils geltenden Fassung** gewährleistet (jährliche Emissionsmenge). ²**Die jährlichen Emissionsmengen ergeben sich aus der im folgenden abgebildeten Tabelle.** ³Die jährliche Emissionsmenge wird aus den jährlichen Emissionszuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 3 der EU-Klimaschutzverordnung, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Brennstoffemissionen an den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor Beginn der jeweiligen Handelsperiode, gebildet.

Jahr	Absolute Jahresmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent
2022	293
2023	274
2024	254
2025	234
2026	214
2027	193
2028	172
2029	151
2030	130
2031	108
2032	87
2033	65
2034	44
2035	22
2036	0

- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die jährlichen Emissionsmengen nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen.
- (3) ¹Die jährliche Emissionsmenge nach Absatz 1 ist jeweils um die Menge an Brennstoffemissionen zu erhöhen, für die sowohl nach diesem Gesetz Emissionszertifikate als auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen für direkte Emissionen abgegeben werden müssen. ²Sofern sich nachträglich Abweichungen des geschätzten vom tatsächlichen Umfang der Brennstoffemissionen ergeben, für die sowohl nach diesem Gesetz Zertifikate als auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen, ist dies bei der Erhöhung der Menge in den Folgejahren zu berücksichtigen.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Berechnung der jährlichen Erhöhung nach Absatz 3 festzulegen.

- (5) Die zuständige Behörde bestimmt die jährliche Erhöhungsmenge nach den Vorgaben des Absatzes 3 sowie nach den Vorgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 4 und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Flexibilisierungsinstrumente nach der EU-Klimaschutzverordnung (aufgehoben)

- (1) Soweit während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 und für die Dauer der Anwendung eines Preiskorridors die jährliche Emissionsmenge nach § 4 Absatz 1 und 3 für ein Kalenderjahr innerhalb der Handelsperiode überschritten wird und die Jahresmengen der EU-Klimaschutzverordnung nicht eingehalten werden, wird der darüber hinausgehende Bedarf an Emissionszertifikaten durch Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung, einschließlich des Zukaufs einer entsprechenden Menge an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten, gedeckt.
- (2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Berechnung des zusätzlichen Bedarfs nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere zur Berücksichtigung
1. der Anrechnung möglicher Überschüsse an Emissionszuweisungen durch Minderungen in anderen Sektoren;
 2. der Menge der ausgegebenen, aber nicht abgegebenen Emissionszertifikate in einem Jahr und
 3. der tatsächlichen Schnittmenge, die sich nach § 4 Absatz 3 ergibt.

Abschnitt 3

Grundpflichten der Verantwortlichen

[...]

Abschnitt 4

Emissionszertifikate, Veräußerung und Register

§ 9

Emissionszertifikate

- (1) ¹Auf den Emissionszertifikaten ist die Zuordnung zu einer Handelsperiode sowie zu einem Kalenderjahr innerhalb dieser Handelsperiode erkennbar. ²Die Emissionszertifikate für Brennstoffemissionen sind ab dem ersten Jahr der jeweiligen Handelsperiode gültig. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Emissionszertifikate, die während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 2 veräußert werden, nur für das auf dem Emissionszertifikat erkennbare Kalenderjahr für die Abdeckung der Brennstoffemissionen dieses Kalenderjahres oder des Vorjahres gültig. ⁴Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Dauer der Anwendung des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 die Gültigkeit der Emissionszertifikate abweichend von Satz 2 zu beschränken. ⁵Der Inhaber von Emissionszertifikaten kann jederzeit auf sie verzichten und ihre Löschung verlangen.
- (2) ¹Emissionszertifikate sind übertragbar. ²Die Übertragung von Emissionszertifikaten erfolgt durch Einigung und Eintragung auf dem Konto des Erwerbers im nationalen Emissionshandelsregister nach

§ 12. ³Die Eintragung erfolgt auf Anweisung des Veräußerers an die zuständige Behörde, Emissionszertifikate von seinem Konto auf das Konto des Erwerbers zu übertragen.

- (3) ¹Soweit für jemanden ein Emissionszertifikat auf seinem Konto im nationalen Emissionshandelsregister eingetragen ist, gilt der Inhalt des Emissionshandelsregisters als richtig. ²Dies gilt nicht, wenn die Unrichtigkeit dem Empfänger von Emissionszertifikaten bei der Übertragung im Zeitpunkt der Eintragung auf dem Konto bekannt ist.

§ 9a

Negative Emissionszertifikate

¹Für die Menge an Kohlendioxid in Tonnen, die mittels Kohlendioxidspeicher i. S. d. § 3 Nr. 7 KSpG oder Verfahren zur Kohlenstoffverwendung aus der Atmosphäre heraus gebunden wird, werden durch die zuständige Behörde negative Emissionszertifikate ausgestellt. ²Negative Emissionszertifikate werden im Emissionshandelsregister eingetragen und sind wie Emissionszertifikate veräußerbar.

§ 10

Veräußerung von Emissionszertifikaten

- (1) ¹Die nach § 4 Absatz 1 ~~und 3~~ festgelegte Menge an Emissionszertifikaten ~~sowie der zusätzliche Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach Absatz 2 ergeben kann,~~ werden **wird** durch die zuständige Behörde veräußert. ²Die Emissionszertifikate werden **2021** zum Festpreis verkauft und ab ~~2026~~**2022** versteigert. ³Im Falle der Versteigerung wird die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Versteigerungsmenge in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten. ⁴Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Versteigerungstermine nach Absatz 3 spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gemacht werden.
- (2) ¹In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. ²Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat \pm im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 25 Euro;
2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro;
 3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 35 Euro;
 4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro;
 5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro.

Verantwortliche können bis zu 10 Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen Emissionszertifikate bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis erwerben. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.

- (3) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Versteigerungsverfahren ~~sowie Einzelheiten zum Verkauf zum Festpreis~~ zu regeln. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere
1. die zuständige Stelle festzulegen und
 2. die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen.

³Im Falle des Verkaufs zum Festpreis kann in der Rechtsverordnung die Beauftragung einer anderen Stelle durch die zuständige Behörde vorgesehen werden.

- (4) ¹Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu. ²Die Kosten, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der gemäß

§ 11 entstehenden Ausgaben, entstehen und nicht durch Gebühren nach § 16 gedeckt sind, werden aus den Erlösen nach Satz 1 gedeckt, mit Ausnahme der Kosten nach § 5.

§ 11

Ausgleich indirekter Belastungen(aufgehoben)

- (1) Entsteht durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels nach diesem Gesetz eine unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen und ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens entstehen muss, gewährt die zuständige Behörde auf Antrag eine finanzielle Kompensation in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe. Dies gilt nicht für Verantwortliche im Sinne des § 3 Nummer 3. Von einer unzumutbaren Härte ist in der Regel nicht auszugehen, sofern die Brennstoffkosten eines Unternehmens, auch unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten, nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder wenn der Anteil der Zusatzkosten durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels an der Bruttowertschöpfung nicht mehr als 20 Prozent beträgt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
 1. Einzelheiten zur Antragstellung und zu erbringenden Nachweisen zu regeln und
 2. die in den Sätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte anzupassen.
- (2) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten regeln über die vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Brennstoffe nach Anlage 1 einsetzen, für die nach diesem Gesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

[...]

Abschnitt 6 Sanktionen

[...]

§ 21

Durchsetzung der Abgabepflicht

- (1) ¹Kommt ein Verantwortlicher seiner Abgabepflicht nach § 8 nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Verantwortliche kein Emissionszertifikat abgegeben hat, eine Zahlungspflicht fest. ²Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht
1. in der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 ~~für die Jahre~~ mit einem Verkauf zum Festpreis für jedes nicht abgegebene Emissionszertifikat dem Doppelten des jeweiligen Festpreises,
 2. ansonsten der Höhe der für das entsprechende Jahr festzusetzenden Zahlungspflicht nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes **oder, sofern diese höher ist, der Summe des durch das Umweltbundesamt ermittelten Umweltschadens.**

³Von einem Leistungsbescheid nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der Verantwortliche seiner Abgabepflicht nach § 8 aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte. ⁴Hat der Verantwortliche über die Brennstoffemissionen nach § 7 berichtet, ist die Festsetzung der Zahlungspflicht nur zulässig, soweit die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der verifizierten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht.

- (2) ¹Soweit ein Verantwortlicher nicht ordnungsgemäß über die Brennstoffemissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde die dem Verantwortlichen zuzurechnenden Brennstoffemissionen. ²Die Schätzung ist Basis für die Abgabepflicht nach § 8. ³Die Schätzung unterbleibt, wenn der Verantwortliche im Rahmen der Anhörung zum Leistungsbescheid nach Absatz 1 seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (3) Der Verantwortliche bleibt ungeachtet geleisteter Zahlungen nach Absatz 1 verpflichtet, **innerhalb von drei Monaten** die fehlenden Emissionszertifikate ~~bis zum 30. September des Jahres~~ abzugeben, ~~das dem Verstoß gegen die Abgabe- oder Berichtspflicht folgt~~; sind die Brennstoffemissionen nach Absatz 2 geschätzt worden, so sind die Emissionszertifikate nach Maßgabe der erfolgten Schätzung abzugeben.
- (4) **¹Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, so reduzieren sich die jährlichen Zertifikatsmengen im Sinne des § 4 um die Anzahl an Zertifikaten, die der Menge an Brennstoffemissionen entsprechen für die der Verantwortliche keine Zertifikate nachweisen konnte. ²Die Reduktion der jährlichen Zertifikatsmenge im Sinne des § 4 erfolgt gleichmäßig über die verbleibenden Jahre bis zum Jahr 2035. ³Zudem ist die Vermeidung weiterer Brennstoffemissionen durch ein Verbot des Inverkehrbringens weiterer Brennstoffe im Sinne des § 1 durch den Verantwortlichen von der zuständigen Behörde durchzusetzen, soweit dies zur Sicherstellung der Einhaltung künftiger Zertifikatsmengen des Verantwortlichen erforderlich ist.**

Abschnitt 7

Evaluierung

§ 23

Erfahrungsbericht

- (1) ¹Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 30. November 2022 ~~sowie bis zum 30. November 2024~~ und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor **und in den Folgejahren bis zum jeweils 30. November einen Erfahrungsbericht vor.** ²In dem Bericht berichtet sie insbesondere über den Stand der Implementierung und die Wirksamkeit des nationalen Emissionshandelssystems, ~~über Auswirkungen der Festpreise und Preiskorridore nach § 10 Absatz 2~~ und macht auf dieser Basis erforderlichenfalls Vorschläge für gesetzliche Änderungen zur Anpassung und Fortentwicklung des Emissionshandelssystems. ³Dabei berücksichtigt sie die jährlichen

Klimaschutzberichte nach § 10 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. ⁴Die Möglichkeit zur gesetzlichen Anpassung der Festpreise und Preiskorridore bleibt unberührt. ⁵Sofern die Bundesregierung auf Grundlage des bis zum 30. November 2024 vorzulegenden Berichts eine Fortführung des Preiskorridors bei der Versteigerung für sinnvoll und erforderlich erachtet, macht sie im Jahr 2025 einen Vorschlag für die rechtliche Umsetzung.

- (2) ¹Das Umweltbundesamt unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. ²Die betroffenen Bundesministerien werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit frühzeitig beteiligt und unterstützen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Erarbeitung des Erfahrungsberichts.

[...]

Begründung

§ 1 BEHG

Die Anpassung der Zielsetzung der Klimaneutralität bis 2035 statt bisher 2050 und die Einhaltung des Restbudgets von 2,97 Gigatonnen über einen Verweis auf die Ziele des Klimaschutzgesetzes stellt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Berichte des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) und den durch das Bundesverfassungsgericht bestätigten Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, als notwendig dar.

§ 2 BEHG

Die Änderungen in § 2 Abs. 2 entsprechen den Reformvorschlägen zur Änderungen des Energiesteuerrechts.

Die Streichung in § 2 Abs. 3 ist eine Folge der Aufhebung der Ausgleichsregelung in § 11 und dessen alternative Regelung im vorgeschlagenen Gesetz zur Förderung einer klimaneutralen Wirtschaft (GfKW).

§ 3 BEHG

Die neu eingeführte Ziffer 11 definiert die Voraussetzungen unter denen von einem Verfahren zur Kohlenstoffverwendung gesprochen werden kann. Neben der Kohlenstoffspeicherung, die bereits im KSpG geregelt ist, kann die Kohlenstoffverwendung ebenfalls zu einer dauerhaften Speicherung von Kohlenstoff beitragen, dass so der Atmosphäre entnommen wird oder gar nicht erst in diese gelangen kann. Damit die dadurch entstehenden negativen Emissionen auch vom Brennstoffemissionshandel anerkannt werden, führt der neu eingefügte § 9a negative Emissionshandelszertifikate ein. § 9a nimmt deshalb Bezug auf Verfahren zur Kohlenstoffverwendung, die in § 3 Nr. 11 definiert werden.

Für die Definition eines Verfahrens zur Kohlenstoffverwendung ist insbesondere notwendig, dass eine dauerhafte Bindung des Kohlenstoffs sichergestellt wird, damit dieser nicht sofort wieder in die Atmosphäre gelangen kann. Im KSpG ist deshalb in einem Reformvorschlag vorgesehen, dass bei Kohlenstoffspeichern pro Jahr nicht mehr als 0,001 % der eingespeicherten Menge an Kohlenstoff entweichen darf. Damit wird sichergestellt, dass auch nach 1000 Jahren nicht mehr als 1 % der gespeicherten Menge an Kohlenstoff in die Atmosphäre entweicht. Deshalb wird die gleiche prozentuale Grenze auch im BEHG übernommen. Keine Überschreitung der Grenzwerte soll es sein, wenn sichergestellt ist, dass eine identische Menge an Kohlenstoff der Atmosphäre wieder dadurch entzogen wird, dass der Kohlenstoff in einem Kohlenstoffspeicher i. S. d. § 3 Nr. 7 KSpG gespeichert oder wiederum einem Verfahren zur Kohlenstoffverwendung zugeführt wurde. Denn für das Klima spielt es keine Rolle welches Kohlenstoffatom in die Atmosphäre gelangt ist, sofern die Gesamtmenge begrenzt wird.

§ 4 BEHG

Die Berechnung der jährlichen Emissionsmengen hat sich an dem auf der Grundlage der IPCC-Berichte errechneten Restbudget für die Bundesrepublik zur Erreichung der Ziele des Pariser Abkommens zu orientieren. Aus Gründen der Kohärenz ist hier das Restbudget für die Bereiche Verkehr und Gebäude/Wärme in Bezug zu nehmen so wie es im KSG definiert wurde. Die ursprüngliche Verfahrensart zur Errechnung der Gesamtmenge an Emissionszertifikaten wird dadurch ersetzt.

Da die Emissionsmenge durch das KSG dann bereits durch den Bundestag beschlossen wurde, ist eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Festlegung der Emissionsmenge, wie sie bisher in § 4 Abs. 2 festgelegt ist nicht mehr erforderlich.

Die in § 4 Abs. 3 genannte Möglichkeit zur Erhöhung der Zertifikatsmenge aufgrund einer möglichen Doppelbelastung durch BEHG und TEHG ist bereits durch die Rechtsverordnung der Bundesregierung im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 BEHG zur vorab Vermeidung von Doppelbelastungen obsolet geworden. Damit ist § 4 Abs. 3 zu streichen. Die darauf ebenfalls aufbauenden Absätze 4 und 5 sind ebenso ersatzlos zu streichen.

§ 5 BEHG

§ 5 enthielt einen auf der Verordnung (EU) 218/842 basierenden Flexibilisierungsmechanismus, der eine Anhebung der verfügbaren Emissionsmenge für den Fall vorsah, dass die zuvor ermittelte Emissionsmenge überschritten würde. Dadurch fehlte es dem Emissionshandel einerseits an einem festen Emissionscap auf Basis dessen u. a. die Verfassungsmäßigkeit des Emissionshandels in Frage gestellt wurde. Andererseits führt die Anwendung des Flexibilisierungsmechanismus zur Verlagerung von Emissionsminderungen in die Zukunft oder ins Ausland, durch die das nationale Restbudget von 2,97 Gigatonnen noch schneller aufgebraucht würde. Verlagerungen von Emissionsminderungen können jedoch nicht länger hingenommen werden. Können Emissionsgrenzen nicht eingehalten werden sind die Emissionsquellen im Zweifel zu schließen und nicht aufrechtzuerhalten (vgl. dazu auch die Änderung von § 21 mit einem neuen Absatz 4).

§ 9 BEHG

Die Streichung von Satz 2 in § 9 Abs. 1 ist eine Folge der Änderungen des § 10.

§ 9a BEHG

Die fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Technologien zur Kohlenstoffabscheidung sowie -speicherung und verwendung können und sollen als Ausgleichselement im Emissionshandel über einen einzufügenden § 9a Einzug finden. Durch negative Emissionszertifikate wird ein Gegenstück zu den Emissionszertifikaten geschaffen, das für Verantwortliche auf der einen Seite den Anreiz zur effektiveren Nutzung der bestehenden Technologien und auf der anderen Seite zu deren Ausbau und Weiterentwicklung geben wird. Insbesondere in der Zementindustrie ist nach dem gegenwärtigen Stand der Forschung Klimaneutralität ohne Technologien zur Erreichung negativer Emissionen nicht möglich. Durch die grundsätzliche Beschränkung des Einsatzes auf nicht vermeidbare Prozessemissionen im Reformvorschlag des KSpG wird in den anderen gesellschaftlichen Bereichen ein hinreichender Anreiz zur Vermeidung von Emissionen gesetzt und einer übermäßigen Nutzung von Kohlenstoffspeichern und Technologien zur Verwendung von Kohlenstoff entgegengewirkt.

§ 10 BEHG

Die ursprünglich festgelegten Preiskorridore in § 10 Abs. 2 verhindern die Bildung eines freien und effektiven Marktes für Emissionszertifikate und damit die notwendige Anreizwirkung durch einen CO₂-Preis und werden nach 2022 nicht aufrechterhalten. Sie stehen auch einer Verfassungsmäßigkeit des BEHG entgegen.

Ein faktischer Mindestpreis wird durch die parallele Reform der Energie- und Stromsteuer sichergestellt, während die Einnahmen aus Energiesteuer, BEHG sowie TEHG rückverteilt werden und dadurch soziale Verwerfungen ausgeglichen werden. Für eine gesetzlich festgelegten Maximalpreis besteht aus diesem Grunde kein Bedarf mehr.

§ 11 BEHG

Die bisherige Härtefallregelung in § 11 und der dazugehörigen Rechtsverordnung werden durch eine andere Ausgleichsregelung für Unternehmen ersetzt. Danach können nach dem BEHG zertifizierungspflichtige Unternehmen eine Ausnahme von der Zertifizierungspflicht beantragen, wenn sie die dadurch eingesparte, geschätzte Geldsumme in den Umbau ihres Unternehmens hin zu einer klimaneutralen Produktion oder Dienstleistung investieren. Ist eine Schätzung der eingesparten Geldsumme auf Basis des Marktverhaltens nicht möglich ist die Geldsumme anhand des Mindestpreises nach dem Energiesteuergesetzbuch zu ermitteln. Der Umbau der Produktion oder Dienstleistung muss dabei garantieren, dass das verbleibende Restbudgets Deutschlands von 2,97 Gigatonnen nicht überschritten wird. Damit muss im Unternehmen spätestens im Jahr 2035 Klimaneutralität erreicht werden. In dieser Betrachtung ist jedoch das Restbudget maßgeblich. Durch die Umstellung der Ausgleichsregelung für Unternehmen wird sichergestellt, dass keine Ausnahme gewährt wird, die die Einhaltung des Restbudgets von 2,97 Gigatonnen gefährden würde. Gleichzeitig werden die Anreize aufrechterhalten, um die jeweiligen Unternehmen zum Umbau ihrer Produktion oder Dienstleistung auf eine klimaneutrale Produktion oder Dienstleistung zu bewegen.

§ 21 BEHG

Dadurch, dass in § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 die Umweltschadenskosten nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes der Zahlungspflicht zu Grunde gelegt werden, soweit die Umweltschadenskosten höher sind als die Zertifizierungspreise, wird sichergestellt, dass mindestens der Schaden auszugleichen ist, der in der Umwelt entstanden ist.

Deshalb enthält § 21 Abs. 3 die Ergänzung um einen Satz 2, dies sichergestellt, dass die über die Zertifizierungsmenge hinaus ausgestoßenen Emissionen der Atmosphäre auch wieder entzogen werden.

Die bisherigen Durchsetzungsmöglichkeiten im Falle säumiger Verantwortlicher sind nicht ausreichend. Die rein finanziellen Belastungen verhindern nicht die Überschreitung des jeweiligen Emissionsbudgets. Kann demnach die Einhaltung der Pflichten in § 21 Abs. 3 nicht sichergestellt werden, so muss die zuständige Behörde den Verantwortlichen auch daran hindern weitere Emissionen mitzuverursachen, in dem ein Verbot für das Inverkehrbringen von Brennstoffen erlassen wird. Dies soll insoweit möglich sein, wie dies zur Einhaltung künftiger Zertifizierungsmengen durch den Verantwortlichen erforderlich ist. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass der Verantwortliche für den Überschuss an ausgestoßenen Emissionen zunächst eine Berechtigung nachweisen muss. Dies weist der Verantwortliche dadurch nach, dass er Emissionszertifikate vorbringen kann (vgl. Abs. 3). Demnach kann der Verantwortliche es sich auch anrechnen lassen, wenn eine andere Person die überschüssige Emissionsmenge aus der Atmosphäre entnimmt und dadurch negative Emissionszertifikate erhält, die sie dem Verantwortlichen zur Verfügung stellt. Die Verkürzung der Frist auf drei Monate verdeutlicht die Dringlichkeit mit der die Einhaltung der Zertifizierungsmengen und damit der Emissionsbudgets sichergestellt werden muss. Kann der Verantwortliche allerdings keine Emissionszertifikate vorbringen so muss sichergestellt werden, dass in Zukunft keine weiteren Überschreitungen des zulässigen Zertifikatmenges erfolgen.

Deshalb sind zunächst die jährlichen Zertifizierungsmengen für die Jahre bis 2035 gleichmäßig um den Anteil zu reduzieren, der durch den Verantwortlichen ausgestoßen wurde, ohne dass dieser hierfür über ausreichend Emissionszertifikate verfügte. Dadurch wird die verfügbare Zertifikatsmenge wieder dem tatsächlichen Emissionsbudget angepasst.

Dies muss zudem mit einer Reduktion des emissionsrelevanten Verhaltens durch den Verantwortlichen einhergehen, die die Einhaltung der Zertifizierung- und damit Emissionsbudgets des Verantwortlichen sicherstellt. Im Zweifel ist auch die jeweilige Tätigkeit des Verantwortlichen vollständig zu untersagen. Durchgesetzt werden kann das Verbot mit den jeweiligen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung.

§ 23 BEHG

Die Änderungen in § 23 sind eine Folge der Abänderung des § 11.

3. Mindestpreis über Energie- und

Stromsteuerreform einführen → **NORMIERT** 64

Die Vorteile eines Zertifikathandels und einer Steuer können durch die Kombination eines Emissionshandelssystems mit einem Mindestpreissystem vereint werden (s. o.). Dies würde nicht nur ein Mindestmaß an Planungssicherheit für Unternehmen gewährleisten,⁵² sondern auch eine Kopplung des nationalen Emissionshandels auf internationaler Ebene vorbereiten.⁵³ Rechtlich kann ein faktischer Mindestpreis über eine Ausrichtung der Energiesteuer am CO₂-Gehalt der Brennstoffe implementiert werden.⁵⁴ Ausgleichend kann die Stromsteuer gesenkt werden.⁵⁵ Eine Reform der Energie- und Stromsteuer wird aus Gründen der angewachsenen Komplexität des Energie- und Stromsteuerrechts insbesondere mit Blick auf die kasuistischen Ausnahmeregelungen ohnehin breit gefordert.⁵⁶

Die parallel zu einem Mindestpreis folgende Einführung eines Maximalpreises⁵⁷ lehnt GermanZero ab. Zwar ist zu vermuten, dass sich aufgrund der hier vorgeschlagenen drastischen Verknappung eine schnelle Preiserhöhung einstellen dürfte. Dieser Preisanstieg ist zudem auch nicht gänzlich prognostizierbar, weil er von vielen Faktoren, wie dem konkreten Technologieeinsatz, abhängt.⁵⁸ Doch werden eben durch diesen auch nur potenziellen Preisanstieg schon heute Technologie rentabel, die es bei Fortlauf des jetzigen Systems erst in ferner Zukunft wären. Damit ergibt sich schon heute eine Planungssicherheit für Unternehmen, die zudem durch den hier vorgeschlagenen Mindestpreis bereits in einem Mindestmaß besteht. Eben jene Planungssicherheit mit Blick auf die frühzeitige Investition in emissionsarme Technologien würde durch einen Maximalpreis ausgeschlossen. Denn dann würden einzelne Technologien durch die Preisdeckelung nie rentabel. Dies müsste dann erst im Einzelfall oder branchenspezifisch durch Carbon Contracts for Difference ausgeglichen werden, die gezielt einen höheren CO₂-Preis zuließen. Außerdem müssten die verbleibenden knappen Zertifikate bei der Ansetzung eines Maximalpreises vermutlich nach dem Zufallsprinzip vergeben werden, was die Planungssicherheit mit Blick auf die Emissionssenkungen von Unternehmen weiter unterminieren würde. Der vermeintliche Vorteil eines Maximalpreises liegt in dem Ausschluss zu hoher Preise, die auf unternehmerischer wie privater Seite zu Verwerfungen führen könnten. Jedoch entsteht der hohe Preis für die handelspflichtigen Unternehmen gerade dadurch, dass die noch verfügbare Emissionsmenge kleiner wird, und damit der Druck auf die Umstellung emissionsfreier Produkte und Dienstleistungen wächst. Solange u. a. auf ein Zertifikatehandelssystem gesetzt wird, dessen Zertifikatsmenge schrittweise auf Null herabgesetzt wird, bleibt dieser Druck jedoch unternehmensintern bestehen unabhängig davon, ob im

⁵² In diese Richtung DIW (2019), CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Diskussion von Wirkungen und alternativen Entlastungsoptionen, S. 114.

⁵³ Edenhofer/Schmidt, Eckpunkte einer CO₂-Preisreform, S. 3 f..

⁵⁴ Darauf verweist etwa Agora Energiewende (2018), Klimaneutrale Industrie – Juristische Kurzbewertung der Politikoptionen, S. 7.

⁵⁵ Dazu etwa SVR, Aufbruch zu einer neuen Klimapolitik, 2019, S. 7.

⁵⁶ Dazu etwa CO₂-Abgabe e.V. (2017), Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase?, S. 39.

⁵⁷ Vgl. zu einem Maximalpreis etwa Stiftung Klimaneutralität/Agora Energiewende/Agora Verkehrswende (2021), Politikinstrumente für ein klimaneutrales Deutschland – 50 Empfehlungen für die 21. Legislaturperiode (2021 – 2025), S. 11.

⁵⁸ r2b (2021), Finanzierung der Energiewende – Aktualisierung zum VKU-Reformvorschlag der Entgelte- und Umlagesystematik, S. 20

Außenverhältnis ein Maximalpreis verhängt wird. Insofern bleibt dann auch trotz Maximalpreis der Preisdruck bestehen.

GermanZero geht deshalb davon aus, dass das Problem der wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen nicht mit einem Maximalpreis, sondern mit einer Rückerstattung der eingenommenen Gelder gelöst wird. Wie in **Abschnitt VIII Grenzausgleich/Wettbewerbsfähigkeit** und **Abschnitt IX Soziale Ausgleichsmaßnahmen** dargelegt wird, werden für Private und Unternehmen einerseits pauschale und unbürokratische Rückerstattungen über eine Stromsteuersenkung und der Gegenfinanzierung diverser Umlagen wie der EEG-Umlage sowie der Einführung einer Klimaprämie ermöglicht. Andererseits werden individuelle Härten von Privaten über Härtefallfonds und individuelle Härten für Unternehmen durch eine Ausnahme von der CO₂-Bepreisung erreicht, wenn diese die gleiche Summe in die Umstellung auf eine klimaneutrale Produktion bzw. Dienstleistung investieren. Durch letzteres erreichen wir ein zu den Carbon Contracts for Difference vergleichbares System bei dem die Unternehmen gezielt zu einer Umstellung auf Klimaneutralität angeregt werden. Wirtschaftliche und soziale Unwuchten werden vermieden, die notwendigen Vermeidungspreise zur frühzeitigen Investition in klimaneutrale Technologien werden erreicht und die Planungssicherheit der Unternehmen wird damit aufrechterhalten.

Notwendige Änderungen

- Energiesteuer
 - Die Steuersätze der Energiesteuer müssen an den CO₂-Gehalt des jeweiligen Energieträgers angepasst werden, indem die bestehenden Steuern anhand der CO₂-Intensität und der jeweiligen Infrastrukturkosten neu berechnet werden.⁵⁹ Dabei soll einer Tonne CO₂ ein Preis von 80 EUR ab dem Jahr 2022 zu Grunde gelegt werden. Bis zum Jahr 2035 soll bei einem linearen Anstieg ein Preis von 200 EUR pro Tonne CO₂ erreicht werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass in jedem Sektor mindestens die relevanten Vermeidungspreise zum Anreiz für Investitionen in Technologien zur CO₂-Vermeidung erreicht werden. Insoweit würde die Energiesteuer faktisch – mit Blick auf den CO₂-Anteil der Steuer⁶⁰ – als ein Mindestpreis⁶¹ fungieren. Der nationale Zertifikathandel setzt ohnehin an den Energiesteuertatbeständen an, sodass der administrative Aufwand zumindest bei der Verrechnung von BEHG und Energiesteuer⁶² gering wäre.
 - Die zahlreichen Ausnahmetatbestände, die energieintensiven Unternehmen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gewährt werden, müssen abgeschafft werden, um eine breite Implementierung des Mindestpreissystems zu ermöglichen. Dazu zählen etwa Privilegierungen für die Stromerzeugung (§§ 3, 37, 53

⁵⁹ Dies entspricht der großen Variante von Agora Energiewende (2018), Eine Neuordnung der Abgaben und Umlagen auf Strom, Wärme, Verkehr – Optionen für eine aufkommensneutrale CO₂-Bepreisung von Energieerzeugung und Energieverbrauch, S. 33 ff.. Auf eine wohl ähnliche Möglichkeit verweist auch E&E Consult Gbr/FÖS (2019), Umsetzung einer wirtschaftsverträglichen CO₂-Bepreisung in Deutschland für den ETS- und den Nicht-ETS-Bereich, S. 12 ff..

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ Zu dieser Option ebenda, S. 16.

⁶² Ebenda.

EnergieStG),⁶³ die Industrie (§§ 26, 51, 54, 55 EnergieStG) oder die Landwirtschaft (§ 57 EnergieStG).⁶⁴ Die staatliche Unterstützung der betroffenen Wirtschaftszweige wird durch andere Maßnahmen gewährleistet (vgl. dazu **Abschnitt VIII. Grenzausgleich/Wettbewerbsfähigkeit**).

- Stromsteuer
 - Parallel sollte die Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Minimum gesenkt werden.⁶⁵ Im Bereich der erneuerbaren Energien kann die Stromsteuer für Verbraucher:innen sogar faktisch auf Null reduziert werden.⁶⁶ Der damit einhergehend administrative Aufwand bei der Differenzierung wird jedoch als zu hoch eingeschätzt, sodass die Stromsteuer allgemein auf die europarechtlich zulässigen Mindestsätze reduziert wird. Faktisch führt dies zu einer Besteuerung nahe Null.⁶⁷ Der Hintergrund für die Stromsteuersenkung ist, dass die Stromerzeugung bereits – nach dem hier unterbreiteten Vorschlag – mittelbar und in Abhängigkeit zu den CO₂-Emissionen über die Energiesteuer besteuert würde. Kohlestrom würde beispielsweise nach dem CO₂-Gehalt des Brennstoffs Kohle besteuert. Dadurch würden finanzielle Anreize für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gesetzt, der auch für die Sektorkopplung maßgeblich ist.⁶⁸
 - Etwaige Rebound-Effekte können durch die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen ausgeglichen werden.⁶⁹ Langfristig sollte bei einem gleichzeitig erfolgenden Ausbau der erneuerbaren Energien der Steuersatz der Stromsteuer jedoch wieder angehoben werden, um die Anregung von Energieeffizienzmaßnahmen auch auf diesem Wege zu unterstützen.

⁶³ Zur europarechtlichen Zulässigkeit vgl. Stiftung Umweltenergierecht (2017), Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland, S. 12 ff.

⁶⁴ Auf die Vielzahl der Ausnahmetatbestände verweisen E&E Consult Gbr/FÖS, Umsetzung einer wirtschaftsverträglichen CO₂-Bepreisung in Deutschland für den ETS- und den Nicht-ETS-Bereich, S. 23 ff., abrufbar unter [www.eeconsult.de](#); für ihre Abschaffung tritt etwa auch der CO₂-Abgabe e.V. ein, vgl. CO₂-Abgabe e.V. (2017), Welchen Preis haben und brauchen Treibhausgase?, S. 9.

⁶⁵ Dazu Stiftung Umweltenergierecht (2017), Europa- und verfassungsrechtliche Spielräume einer CO₂-Bepreisung in Deutschland, S. 10.

⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 15.

⁶⁷ Vgl. Annex I, Buchstabe C der Richtlinie 2003/96/EG.

⁶⁸ Vgl. etwa Agora Energiewende (2019), Klimaschutz auf Kurs bringen – Wie eine CO₂-Bepreisung sozial ausgewogen wirkt, S. 8. Dies allerdings auch nur dann, soweit hinreichend Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung steht.

⁶⁹ Ebenda, S. 8.

Energiesteuergesetz – EnergieStG

§ 1

Steuergebiet, Energieerzeugnisse

soweit keine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

[...]

- (3) ¹Als Energieerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme von Torf ~~und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur~~ auch:
1. andere als die in Absatz 2 genannten Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden,
 2. andere als die in Absatz 2 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.

²Satz 1 gilt nicht für Waren, die sich in einem Steueraussetzungsverfahren nach den Vorschriften des Alkoholsteuergesetzes befinden. ³**Satz 1 gilt nur für Waren, bei deren Verwendung im Sinne des Absatz 3 Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG aus der Ware selbst frei werden.**

[...]

§ 1

Steuergebiet, Energieerzeugnisse

soweit eine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

[...]

- (3) ¹Als Energieerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten ~~mit Ausnahme von Torf und Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur~~ auch:
1. andere als die in Absatz 2 genannten Waren, die zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden,
 2. andere als die in Absatz 2 genannten Waren, ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen, die zur Verwendung als Heizstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten oder verwendet werden.

²Satz 1 gilt nicht für Waren, die sich in einem Steueraussetzungsverfahren nach den Vorschriften des Alkoholsteuergesetzes befinden. **Satz 1 gilt nur für Waren, bei deren Verwendung im Sinne des Absatz 3 Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG aus der Ware selbst frei werden.**

[...]

§ 2 Steuertarif

soweit keine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) Die Steuer beträgt
1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49 der Kombinierten Nomenklatur—
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg ————— 669,80 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg ————— 654,50 EUR,
 2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 12 31, 2710 12 51 und 2710 12 59 der Kombinierten Nomenklatur ————— 721,00 EUR,
 3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 19 21 und 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur ————— 654,50 EUR,
 4. für 1 000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur ———
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg ————— 485,70 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg ————— 470,40 EUR,
 5. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatur — 130,00 EUR,
 6. für 1 000 l Schmieröle und andere Öle der Unterpositionen 2710 19 81 bis 2710 19 99 und 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur ————— 485,70 EUR,
 7. für 1 MWh Erdgas und 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe ————— 31,80 EUR,
 8. für 1 000 kg Flüssiggase—
 - a) unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen ————— 409,00 EUR,
 - b) andere ————— 1 217,00 EUR,
 9. für 1 GJ Kohle ————— 0,33 EUR,
 10. für 1 GJ Petrolkoks der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur ————— 0,33 EUR.

¹Der Steuersatz errechnet sich aus der Multiplikation des Preises pro Tonne CO₂-Äquivalent i. S. d. Absatz 2 mit Heizwert, Kohlenstoffanteil und Dichte des Energieerzeugnisses.

²Der Heizwert, Kohlenstoffanteil und die Dichte der Energieerzeugnisse ergeben sich aus der Rechtsverordnung die die Bundesregierung nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 BEHG erlässt. ³Dabei müssen folgende Energieerzeugnisse in der Rechtsverordnung mit Blick auf Heizwert, Kohlenstoffanteil und Dichte enthalten sein

1. Benzin der Unterpositionen 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49 der Kombinierten Nomenklatur
2. Benzin der Unterpositionen 2710 12 31, 2710 12 51 und 2710 12 59 der Kombinierten Nomenklatur
3. mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 19 21 und 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur
4. Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur
5. Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatur
6. Schmieröle und andere Öle der Unterpositionen 2710 19 81 bis 2710 19 99 und 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur

7. Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe

8. Flüssiggase

9. Kohle

10. Petrolkoks der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur

***Für 1000 Liter Benzin der Nomenklatur 2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50 sowie 1000 Liter Gasöl der Nomenklatur 2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19 wird zuzüglich des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1 ein Steuersatz von 420 EUR erhoben.**

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer

1. für 1 Megawattstunde Erdgas und 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe	
a) bis zum 31. Dezember 2023	13,90 EUR,
b) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024	18,38 EUR,
c) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025	22,85 EUR,
d) vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026	27,33 EUR,
2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen	
a) bis zum 31. Dezember 2018	180,32 EUR,
b) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	226,06 EUR,
c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	271,79 EUR,
d) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	317,53 EUR,
e) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	363,94 EUR.

Der Mindestpreis pro Tonne CO₂-Äquivalent beträgt

- a) im Jahr 2022 80 EUR**
- b) im Jahr 2023 89,23 EUR**
- c) im Jahr 2024 98,46 EUR**
- d) im Jahr 2025 107,69 EUR**
- e) im Jahr 2026 116,92 EUR**
- f) im Jahr 2027 126,15 EUR**
- g) im Jahr 2028 135,38 EUR**
- h) im Jahr 2029 144,61 EUR**
- i) im Jahr 2030 153,84 EUR**
- j) im Jahr 2031 163,07 EUR**
- k) im Jahr 2032 172,30 EUR**
- l) im Jahr 2033 181,53 EUR**
- m) im Jahr 2034 190,76 EUR**
- n) im Jahr 2035 200 EUR**

- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer
1. für 1 000 l ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg 76,35 EUR;
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg 61,35 EUR;
 2. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatur 25,00 EUR;
 3. für 1 000 l Schmieröle und andere Öle der Unterpositionen 2710 19 81 bis 2710 19 99 und 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur 61,35 EUR;
 4. für 1 MWh Erdgas und 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe 5,50 EUR;
 5. für 1 000 kg Flüssiggase 60,60 EUR;

wenn sie zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben werden. Nach Satz 1 versteuerte Energieerzeugnisse können auch aus dem Steuergebiet verbraucht oder ausgeführt oder zu den in den §§ 25 bis 27 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden, soweit die Energieerzeugnisse von diesen Vorschriften erfasst werden; nach Satz 1 Nummer 4 versteuertes Erdgas kann darüber hinaus zu den in den §§ 25 und 26 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden.

Nach Absatz 1 versteuerte Energieerzeugnisse können auch aus dem Steuergebiet verbraucht oder ausgeführt oder zu den in den §§ 25 bis 27 Absatz 1 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden, soweit die Energieerzeugnisse von diesen Vorschriften erfasst werden; nach Satz 1 Nummer 4 versteuertes Erdgas kann darüber hinaus zu den in den §§ 25 und 26 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden.

- (4) ¹Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. ²Zunächst ist der Verwendungszweck als Kraftstoff oder als Heizstoff zu bestimmen. ³Kann das Energieerzeugnis für diese Verwendung als Kraftstoff oder als Heizstoff durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer wie das genannte Energieerzeugnis bei gleicher Verwendung. ⁴Kann das Energieerzeugnis für die festgestellte Verwendung nicht durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie dasjenige der genannten Energieerzeugnisse, dem es nach seinem Verwendungszweck und seiner Beschaffenheit am nächsten steht. ⁵Werden Ölabbfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 für den Vergleich mit der Beschaffenheit ausschließlich die in Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen. ⁶Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. ⁷Satz 6 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Abfälle im Sinn des Satzes 5.
- (4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bis 4 beträgt die Steuer für 1 Gigajoule feste Energieerzeugnisse 0,33 Euro, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit keinem der in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse sinnvoll zugeordnet werden können.

¹Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bis 4 wird der Steuersatz für Energieerzeugnis anhand der Formel nach Absatz 1 Satz 1 individuell durch die zuständige Behörde errechnet, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit keinem der in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse sinnvoll zugeordnet werden können. ²Soweit Heizwert, Kohlenstoffanteil und Dichte des Stoffes nicht zu ermitteln sind, sind diese Werte zu schätzen.

- (5) Das zuständige Hauptzollamt kann in Einzelfällen auf Antrag die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 20 Euro für 1 000 Liter ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Energieerzeugnissen angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerfreien Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.

¹Die Steuer nach diesem Gesetz gilt in jedem Fall insoweit nicht als entstanden, wie

1. ein mit Blick auf die Besteuerung von Energieerzeugnissen nach diesem Gesetz Steuerpflichtiger zugleich
2. zertifikatspflichtig nach dem BEHG hinsichtlich desselben Energieerzeugnisses ist und
3. der in diesem Zusammenhang gezahlte Zertifikatspreis dem Betrag im Zuge der Besteuerung von Energieerzeugnissen nach diesem Gesetz entspricht.

²Das Nähere regelt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) (weggefallen)

Die Steuer nach diesem Gesetz gilt in jedem Fall insoweit nicht als entstanden, wie

1. der nach diesem Gesetz Steuerpflichtige oder
2. ein Unternehmen an das der nach diesem Gesetz Steuerpflichtige die Energieerzeugnisse liefert
3. im Rahmen des EU-Emissionshandels für dasselbe Energieerzeugnis einen Zertifikatspreis zahlt, der dem Steuerbetrag entspricht, den der Steuerpflichtige für dasselbe Energieerzeugnis nach diesem Gesetz zu entrichten hat.

(7) (weggefallen)

**Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem
Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022
(Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022)**

**Anlage 1 (zu den §§ 5, 6, 10 und 11)
Ermittlung der Brennstoffemissionen**

Teil 4

Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen

Nr.	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin ohne E 85	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO ₂ /GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1000 l	44,3 GJ/t	0,070 t CO ₂ /GJ
3	Gasöl				
3a	Gasöl als Kraftstoff (Diesel)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
3b	Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
4	Heizöl				
4a	Heizöl als Kraftstoff (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ /GJ
4b	Heizöl zu Heizzwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ /GJ
5	Flüssiggas				
5a	Flüssiggas als Kraftstoff	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ /GJ
5b	Flüssiggas zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ /GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,056 t CO ₂ /GJ
7	Öle, mittelschwer, und Zubereitungen, mit und ohne Biodiesel (ausg. Gasöl und Heizöl)	27101981, 27101999, 27102090	0,84 t/1000l	40,0 GJ/t	0,0733 t(CO₂)/GJ
8	Kohle				
8a	Steinkohle, Steinkohlebricketts	27011100, 27011210, 27011290, 27011900, 27012000	1 t/t	31,397 GJ/t	95,9 t(CO₂)/GJ
8b	Braunkohle, Braunkohlekoks	27021000, 27040030	1t/t	21,83 GJ/t	113,1 t(CO₂)/GJ
8c	Braunkohlebricketts	27022000	1t/t	19,604 GJ/t	99,6 t(CO₂)/GJ
8d	Steinkohlekoks	27040010	1 t/t	28,739 GJ/t	108,1 t(CO₂)/GJ

§ 2 Steuertarif

soweit eine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) Die Steuer beträgt
1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 12 41, 2710 12 45 und 2710 12 49 der Kombinierten Nomenklatur —
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg ————— 669,80 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg ————— 654,50 EUR,
 2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 12 31, 2710 12 51 und 2710 12 59 der Kombinierten Nomenklatur ————— 721,00 EUR,
 3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 19 21 und 2710 19 25 der Kombinierten Nomenklatur ————— 654,50 EUR,
 4. für 1 000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur —
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 mg/kg ————— 485,70 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 10 mg/kg ————— 470,40 EUR,
 5. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatur — 130,00 EUR,
 6. für 1 000 l Schmieröle und andere Öle der Unterpositionen 2710 19 81 bis 2710 19 99 und 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur ————— 485,70 EUR,
 7. für 1 MWh Erdgas und 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe ————— 31,80 EUR,
 8. für 1 000 kg Flüssiggase —
 - a) unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen ————— 409,00 EUR,
 - b) andere ————— 1 217,00 EUR,
 9. für 1 GJ Kohle ————— 0,33 EUR,
 10. für 1 GJ Petrolkoks der Position 2713 der Kombinierten Nomenklatur ————— 0,33 EUR.

¹Der Steuersatz errechnet sich aus der Multiplikation des Preises pro Tonne CO₂-Äquivalent i. S. d. Absatz 2 mit Heizwert, Kohlenstoffanteil und Dichte des Energieerzeugnisses.

²Der Heizwert, Kohlenstoffanteil und die Dichte der Energieerzeugnisse ergeben sich aus der Rechtsverordnung die die Bundesregierung nach § 6 Abs. 5 Nr. 1 BEHG erlässt. ³Für nicht in der entsprechenden Rechtsverordnung genannte Energieerzeugnisse ist der Heizwert, Kohlenstoffanteil und die Dichte individuell durch die zuständige Behörde zu bemessen. ⁴Im Zweifel ist dies zu schätzen. ⁵Für 1000 Liter Benzin der Nomenklatur 2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50 sowie 1000 Liter Gasöl der Nomenklatur 2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19 wird zuzüglich des Steuersatzes nach Absatz 1 Satz 1 ein Steuersatz von 420 EUR erhoben.

- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer
1. für 1 Megawattstunde Erdgas und 1 Megawattstunde gasförmige Kohlenwasserstoffe
 - a) bis zum 31. Dezember 2023 ————— 13,90 EUR,
 - b) vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 ————— 18,38 EUR,
 - c) vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ————— 22,85 EUR,
 - d) vom 1. Januar 2026 bis

zum 31. Dezember 2026	27,33 EUR,
2. für 1 000 kg Flüssiggase unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen	
a) bis zum 31. Dezember 2018	180,32 EUR,
b) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019	226,06 EUR,
c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020	271,79 EUR,
d) vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	317,53 EUR,
e) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	363,94 EUR.

Der Mindestpreis pro Tonne CO₂-Äquivalent beträgt

- a) im Jahr 2022 80 EUR**
- b) im Jahr 2023 89,23 EUR**
- c) im Jahr 2024 98,46 EUR**
- d) im Jahr 2025 107,69 EUR**
- e) im Jahr 2026 116,92 EUR**
- f) im Jahr 2027 126,15 EUR**
- g) im Jahr 2028 135,38 EUR**
- h) im Jahr 2029 144,61 EUR**
- i) im Jahr 2030 153,84 EUR**
- j) im Jahr 2031 163,07 EUR**
- k) im Jahr 2032 172,30 EUR**
- l) im Jahr 2033 181,53 EUR**
- m) im Jahr 2034 190,76 EUR**
- n) im Jahr 2035 200 EUR.**

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 beträgt die Steuer

1. für 1 000 l ordnungsgemäß gekennzeichnete Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur
 - a) mit einem Schwefelgehalt von mehr als 50 mg/kg 76,35 EUR,
 - b) mit einem Schwefelgehalt von höchstens 50 mg/kg 61,35 EUR,
2. für 1 000 kg Heizöle der Unterpositionen 2710 19 62 bis 2710 19 68 und der Unterpositionen 2710 20 31 bis 2710 20 39 der Kombinierten Nomenklatur 25,00 EUR,
3. für 1 000 l Schmieröle und andere Öle der Unterpositionen 2710 19 81 bis 2710 19 99 und 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur 61,35 EUR,
4. für 1 MWh Erdgas und 1 MWh gasförmige Kohlenwasserstoffe 5,50 EUR,
5. für 1 000 kg Flüssiggase 60,60 EUR,

wenn sie zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben werden. Nach Satz 1 versteuerte Energieerzeugnisse können auch aus dem Steuergebiet verbraucht oder ausgeführt oder zu den in den §§ 25 bis 27 Absatz 1 und § 44 Absatz 2 genannten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden, soweit die Energieerzeugnisse von diesen Vorschriften erfasst werden; nach Satz 1 Nummer 4 versteuertes Erdgas kann darüber hinaus zu den in den §§ 25 und 26 genann-

ten steuerfreien Zwecken abgegeben oder verwendet werden.

Nach Absatz 1 versteuerte Energieerzeugnisse können auch aus dem Steuergbiet verbracht oder ausgeführt werden.

- (4) Andere als die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse unterliegen der gleichen Steuer wie die Energieerzeugnisse, denen sie nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen. Zunächst ist der Verwendungszweck als Kraftstoff oder als Heizstoff zu bestimmen. Kann das Energieerzeugnis für diese Verwendung als Kraftstoff oder als Heizstoff durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer wie das genannte Energieerzeugnis bei gleicher Verwendung. Kann das Energieerzeugnis für die festgestellte Verwendung nicht durch eines der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Energieerzeugnisse ersetzt werden, unterliegt es der gleichen Steuer, wie dasjenige der genannten Energieerzeugnisse, dem es nach seinem Verwendungszweck und seiner Beschaffenheit am nächsten steht. Werden Ölabbfälle der Unterpositionen 2710 91 und 2710 99 der Kombinierten Nomenklatur oder andere vergleichbare Abfälle zu den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 für den Vergleich mit der Beschaffenheit ausschließlich die in Absatz 1 Nummer 9 und 10 und Absatz 3 Satz 1 genannten Energieerzeugnisse heranzuziehen. Der Steuersatz nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kommt nur bei einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Energieerzeugnisse zur Anwendung. Satz 6 gilt nicht für Biokraft- und Bioheizstoffe sowie Abfälle im Sinn des Satzes 5. **(aufgehoben)**
- (4a) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 bis 4 beträgt die Steuer für 1 Gigajoule feste Energieerzeugnisse 0,33 Euro, soweit diese auf Grund ihrer Beschaffenheit keinem der in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse sinnvoll zugeordnet werden können. **(aufgehoben)**
- (5) Das zuständige Hauptzollamt kann in Einzelfällen auf Antrag die Steuer für Leichtöle und mittelschwere Öle bis auf 20 Euro für 1 000 Liter ermäßigen, wenn diese Öle bei der Herstellung oder beim Verbrauch von Energieerzeugnissen angefallen sind und im Betrieb verheizt werden, weil sie zur Verwendung als Kraftstoff oder zu einer steuerfreien Verwendung im Betrieb nicht geeignet sind.
- ¹Die Steuer nach diesem Gesetz gilt in jedem Fall insoweit nicht als entstanden, wie**
- 1. ein mit Blick auf die Besteuerung von Energieerzeugnissen nach diesem Gesetz Steuerpflichtiger zugleich**
 - 2. zertifikatspflichtig nach dem BEHG hinsichtlich desselben Energieerzeugnisses ist und**
 - 3. der in diesem Zusammenhang gezahlte Zertifikatspreis dem Betrag im Zuge der Besteuerung von Energieerzeugnissen nach diesem Gesetz entspricht.**
- ²Das Nähere regelt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.**
- (6) (weggefallen)
- Die Steuer nach diesem Gesetz gilt in jedem Fall insoweit nicht als entstanden, wie**
- 1. der nach diesem Gesetz Steuerpflichtige oder**
 - 2. ein Unternehmen an das der nach diesem Gesetz Steuerpflichtige die Energieerzeugnisse liefert**
 - 3. im Rahmen des EU-Emissionshandels für dasselbe Energieerzeugnis einen Zertifikatspreis zahlt, der dem Steuerbetrag entspricht, den der Steuerpflichtige für dasselbe Energieerzeugnis nach diesem Gesetz zu entrichten hat.**
- (7) (weggefallen)

Anlage 1 Teil 4 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022

Nr.	Brennstoff	Nomenklatur	Umrechnungsfaktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Benzin ohne E 85	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 50	Dichte: 0,755 t/1000 l	43,5 GJ/t	0,0731 t CO ₂ /GJ
2	Flugbenzin	2710 12 31	Dichte: 0,72 t/1000 l	44,3 GJ/t	0,070 t CO ₂ /GJ
3	Gasöl				
3a	Gasöl als Kraftstoff (Diesel)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
3b	Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL)	2710 19 43 bis 2710 19 48, 2710 20 11 bis 2710 20 19	Dichte: 0,845 t/1000 l	42,8 GJ/t	0,074 t CO ₂ /GJ
4	Heizöl				
4a	Heizöl als Kraftstoff (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ /GJ
4b	Heizöl zu Heizzwecken (Heizöl S)	2710 19 62 bis 2710 19 68, 2710 20 31 bis 2710 20 39	1 t/t	39,5 GJ/t	0,0799 t CO ₂ /GJ
5	Flüssiggas				
5a	Flüssiggas als Kraftstoff	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ /GJ
5b	Flüssiggas zu Heizzwecken	2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19	1 t/t	45,7 GJ/t	0,0663 t CO ₂ /GJ
6	Erdgas	2711 11, 2711 21	3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,056 t CO ₂ /GJ
7	Flugturbinenkraftstoff und Leuchtöl	27101921, 27101925	0,8075 t/1000l	42,8 GJ/t	0,07326 t(CO ₂)/GJ
8	Öle, mittelschwer, und Zubereitungen, mit und ohne Biodiesel (ausg. Gasöl und Heizöl)	27101981, 27101999, 27102090	0,84 t/1000l	40,0 GJ/t	0,0733 t(CO ₂)/GJ
9	Kokereigas		3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,0418 t(CO ₂)/GJ
10	Stadtgas		3,2508 GJ/MWh	1 GJ/GJ	0,06536 t(CO ₂)/GJ
11	Steinkohle, Steinkohlebriketts	27011100, 27011210, 27011290, 27011900, 27012000	1 t/t	31,397 GJ/t	95,9 t(CO ₂)/GJ
12	Braunkohle, Braunkohlekoks	27021000, 27040030	1t/t	21,83 GJ/t	113,1 t(CO ₂)/GJ
13	Braunkohlebriketts	27022000	1t/t	19,604 GJ/t	99,6 t(CO ₂)/GJ
14	Steinkohlekoks	27040010	1 t/t	28,739 GJ/t	108,1 t(CO ₂)/GJ

§ 3

Begünstigte Anlagen, Ortsfestigkeit und Nutzungsgrad(aufgehoben)

[...]

§ 3a

Sonstige begünstigte Anlagen(aufgehoben)

[...]

§ 3b

Staatliche Beihilfen

soweit keine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) ¹Die Inanspruchnahme oder die Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist. ²Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Rückforderungsanordnung im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. ³Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten
 1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Anwendung findet, oder
 2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.²Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. ³Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.
- (3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die §§ 47a, 53a, 54, 55, 56 und 57 **nach § 47a**.

§ 3b

Staatliche Beihilfen(aufgehoben)

soweit eine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) Die Inanspruchnahme oder die Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig, solange derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet, zu einer Rückzahlung von Beihilfen auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt verpflichtet worden und dieser Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist. Im Falle einer Steuerbefreiung oder der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat der Verwender dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn er einer Rückforderungsanordnung im Sinn des Satzes 1 nicht nachkommt. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass keine offenen Ansprüche nach Satz 1 bestehen.
- (2) Die Inanspruchnahme oder Beantragung einer Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Steuerentlastung, die nach Absatz 3 als staatliche Beihilfe anzusehen ist, ist nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten
 1. im Sinn des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c, des Artikels 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Anwendung findet, oder
 2. im Sinn der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01) (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung keine Anwendung findet.Im Falle einer Steuerbefreiung oder Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung hat das betreffende Unternehmen dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich mitzuteilen, wenn es sich im Sinn des Satzes 1 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Im Falle eines Antrages auf Steuerentlastung ist bei Antragstellung zu versichern, dass kein Fall von Satz 1 vorliegt.
- (3) Staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die der Kommission anzuzeigen oder von ihr zu genehmigen sind, sind in diesem Gesetz die §§ 3, 3a, 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie die §§ 47a, 53a, 54, 55, 56 und 57.

§ 8

Entstehung der Steuer bei Entnahme in den steuerrechtlich freien Verkehr

[...]

- (1a) ¹Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit oder infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen sind. Energieerzeugnisse gelten dann als vollständig zerstört oder unwiederbringlich verloren gegangen, wenn sie als solche nicht mehr genutzt werden können. ²Die vollständige Zerstörung sowie der unwiederbringliche Verlust der Energieerzeugnisse sind hinreichend nachzuweisen. ³**Die Regelungen des Satz 1 greift nicht, wenn bei der vollständigen Zerstörung oder des unwiederbringlichen Verlustes Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG frei wurden oder dies nicht ausgeschlossen werden kann.**

§ 25

Steuerbefreiung für Verwendungen zu anderen Zwecken

- (1) ¹Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 dürfen steuerfrei verwendet werden zu anderen Zwecken als
 1. zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff,
 2. zur Herstellung von in § 4 genannten Kraft- oder Heizstoffen.

²Eine steuerfreie Verwendung ist ausgeschlossen, wenn in der Verwendung eine Herstellung nach § 6 liegt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn zur Herstellung eines Energieerzeugnisses im Sinn des § 4 Waren der Unterpositionen 2710 12 21, 2710 12 25, 2710 19 29 und mittelschwere Öle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur eingesetzt werden und diese nach § 4 Nr. 3 nicht unter Steueraussetzung befördert werden können.

- (2) Energieerzeugnisse dürfen steuerfrei verwendet werden als Probe zu Untersuchungszwecken.
- (3) **Eine steuerfreie Verwendung ist ausgeschlossen, wenn bei der Verwendung Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG frei werden.**

§ 26

Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch(aufgehoben)

- (1) ~~Der Inhaber eines Betriebs, der andere Energieerzeugnisse als Kohle und Erdgas herstellt, darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie
 1. innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt worden sind und
 2. im Zusammenhang mit der Herstellung von Energieerzeugnissen verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.~~
- (2) ~~§ 1 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden.~~
- (3) ~~Das Mischen von fremdbezogenen Energieerzeugnissen mit innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellten Energieerzeugnissen gilt nicht als Herstellung im Sinn des Absatzes 1 Nummer 2 erster Halbsatz.~~
- (4) ~~Absatz 1 gilt nicht für die in § 6 Absatz 2 genannten Vorgänge, es sei denn, diese Vorgänge finden in einem Herstellungsbetrieb (§ 6) oder in einem Gasgewinnungsbetrieb (§ 44 Absatz 3) statt.~~

§ 27

Steuerbefreiung, Schiff- und Luftfahrt

soweit keine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) ¹Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2707 99 99, 2710 19 43 bis 2710 19 99, 2710 20 11 bis 2710 20 39 und andere Schweröle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei verwendet werden in Wasserfahrzeugen ~~±~~ für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt; **sowie der Schifffahrt außerhalb der Meeresgewässer der Europäischen Union.**
 2. ~~bei der Instandhaltung von Wasserfahrzeugen nach Nummer 1 und~~
 3. ~~bei der Herstellung von Wasserfahrzeugen.~~

²Dies gilt für Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur nur, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- (2) ~~Flugbenzin der Unterposition 2710 12 31 der Kombinierten Nomenklatur, dessen Researchoktanzahl~~

den Wert von 100 nicht unterschreitet, und Fluggastkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur dürfen **darf** steuerfrei verwendet werden in Luftfahrzeugen ~~±~~ für die **innereuropäische** Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt,

2. bei der Instandhaltung von Luftfahrzeugen nach Nummer 1 sowie
 3. bei der Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Energieerzeugnisse dürfen steuerfrei verwendet werden in für Luftfahrzeuge bestimmten Triebwerken und Motoren bei deren Entwicklung und Herstellung.

§ 27

Steuerbefreiung, Schiff- und Luftfahrt(aufgehoben)

soweit eine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2707 99 99, 2710 19 43 bis 2710 19 99, 2710 20 11 bis 2710 20 39 und andere Schweröle der Unterposition 2710 20 90 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei verwendet werden in Wasserfahrzeugen
 1. für die Schifffahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt,
 2. bei der Instandhaltung von Wasserfahrzeugen nach Nummer 1 und
 3. bei der Herstellung von Wasserfahrzeugen.Dies gilt für Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur nur, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- (2) Flugbenzin der Unterposition 2710 12 31 der Kombinierten Nomenklatur, dessen Researchoktanzahl den Wert von 100 nicht unterschreitet, und Fluggastkraftstoff der Unterposition 2710 19 21 der Kombinierten Nomenklatur dürfen steuerfrei verwendet werden in Luftfahrzeugen
 1. für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt,
 2. bei der Instandhaltung von Luftfahrzeugen nach Nummer 1 sowie
 3. bei der Entwicklung und Herstellung von Luftfahrzeugen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Energieerzeugnisse dürfen steuerfrei verwendet werden in für Luftfahrzeuge bestimmten Triebwerken und Motoren bei deren Entwicklung und Herstellung.

§ 28

Steuerbefreiung für gasförmige Energieerzeugnisse(aufgehoben)

- (1) Zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecken dürfen steuerfrei verwendet werden:
 1. gasförmige Biokraft- und Bioheizstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, wenn diese zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet werden,
 2. gasförmige Kohlenwasserstoffe, die aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen gewonnen werden und bei der Lagerung von Abfällen oder bei der Abwasserreinigung anfallen, wenn diese in begünstigten Anlagen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 verwendet werden,
 3. Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur.

Ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen im Betrieb des Verwenders unmittelbar vor der Verwendung schließt für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nach Satz 1 eine Steuerbefreiung nicht aus. Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Energieerzeugnisse der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, soweit diese Waren der Position 2710 oder 2711 der Kombinierten

Nomenklatur, die nicht nach Satz 1 steuerfrei sind, durch Beimischung enthalten oder aus diesen Waren erzeugt worden sind.

- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird gewährt nach Maßgabe und bis zum Auslaufen der hierfür erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission. Das Auslaufen der Genehmigung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

§ 30 Zweckwidrigkeit

[...]

- (1) ¹Die Steuer entsteht vorbehaltlich § 21 nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2, wenn die Energieerzeugnisse entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet oder abgegeben werden, nicht in den Betrieb aufgenommen werden oder der Verbleib der Energieerzeugnisse nicht festgestellt werden kann. ²Die Steuer entsteht nicht, wenn die Energieerzeugnisse untergegangen oder an Personen abgegeben worden sind, die zum Bezug von steuerfreien Energieerzeugnissen berechtigt sind. ³Darüber hinaus entsteht auch keine Steuer, wenn Energieerzeugnisse im Sinn des § 4 an Steuerlagerinhaber abgegeben werden. ⁴Schwund steht dem Untergang gleich. ⁵**Satz 2 findet keine Anwendung, wenn bei Untergang der Energieerzeugnisse Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG freigesetzt wurden, oder dies nicht auszuschließen ist**

[...]

§ 37 Steuerbefreiung, Erlaubnis, Zweckwidrigkeit

- (1) ¹Wer Kohle steuerfrei in den Fällen des Absatzes 2 verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. ²Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 2 nicht mehr erfüllt ist.

- (2) ¹Kohle darf steuerfrei verwendet werden

1. zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff, **soweit hierbei keine Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG frei werden,**
2. auf dem Betriebsgelände eines Kohlebetriebes (§ 31 Abs. 1 Satz 1) vom Inhaber des Betriebes zur Aufrechterhaltung des Betriebes, **sofern die Kohle innerhalb des Betriebsgeländes hergestellt wurde,**
3. als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung, 4. als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51, 5. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht, **sofern dabei keine Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG frei werden.**

²Satz 1 Nummer 2 gilt für die Verwendung anderer Energieerzeugnisse entsprechend, wenn sie

1. innerhalb des Betriebs selbst hergestellt worden sind und
2. zur Aufrechterhaltung des Kohlebetriebes verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.

³Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für Kohle, die in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zwei Megawatt verwendet wird. Wenn im Falle von Satz 1 Nr. 3 die erzeugte mechani-

sche Energie neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dient, ist nur der auf die Stromerzeugung entfallende Anteil an Kohle von der Steuer befreit. ⁴Das Hauptzollamt kann auf Antrag in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 zulassen, dass Kohle aus betrieblichen Gründen auch zu anderen als den dort genannten Zwecken steuerfrei bezogen werden kann. ⁵Für diese Kohle entsteht die Steuer mit der Verwendung als Kraft- oder Heizstoff. Steuerschuldner ist der Inhaber der Erlaubnis. ⁶Für die Steueranmeldung und die Fälligkeit gilt § 33 Abs. 1 entsprechend.

- (3) ¹Die Kohle darf nur zu den in der Erlaubnis genannten Zwecken verwendet werden. ²Die Steuer entsteht für Kohle, die entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet wird oder deren Verbleib nicht festgestellt werden kann. ³Die Steuer entsteht nicht, wenn die Kohle untergegangen ist oder an Personen abgegeben worden ist, die zum Bezug unsteuerter Kohle gemäß § 31 Absatz 4 oder zur steuerfreien Verwendung von Kohle gemäß § 37 Absatz 1 berechtigt sind. ⁴Schwund steht dem Untergang gleich. **Satz 2 gilt nicht, wenn beim Untergang Treibhausgasemissionen im Sinne des § 2 Nr. 2 KSG frei geworden oder dies nicht auszuschließen ist.** ⁶Steuerschuldner ist der Erlaubnisinhaber. ⁷Der Steuerschuldner hat für Energieerzeugnisse, für die die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). ⁸Die Steuer ist sofort fällig.
- (4) ¹Kohle gilt als entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet (Absatz 3), soweit die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Nummer 1 oder der Fortbestand einer solchen Erlaubnis durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. ²Abweichend von Absatz 3 Satz 6 und 7 bestimmt das Hauptzollamt die Frist für die Abgabe der Steueranmeldung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer.

§ 44

Steuerbefreiung, Erlaubnis, Zweckwidrigkeit(aufgehoben)

- (1) Verfahren der Steuerbefreiung sind die steuerfreie Verwendung und im Fall des Absatzes 2b auch die steuerfreie Verteilung von Erdgas. Wer Erdgas nach Absatz 2, Absatz 2a oder Absatz 2b steuerfrei verwenden will, bedarf der Erlaubnis als Verwender. Wer Erdgas steuerfrei nach Absatz 2b abgeben will, bedarf der Erlaubnis als Verteiler. Die Erlaubnis wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzung nach Satz 4 nicht mehr erfüllt ist.
- (1a) Inhabern einer Erlaubnis nach Absatz 1 kann auch die Ausfuhr und das Verbringen von verflüssigtem Erdgas aus dem Steuergebiet erlaubt werden, sofern Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Inhaber eines Gasgewinnungsbetriebs (Absatz 3) darf Energieerzeugnisse innerhalb des Betriebsgeländes steuerfrei verwenden, wenn sie
1. innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt worden sind und
 2. im Zusammenhang mit dem Gewinnen oder Bearbeiten (Herstellen) von Erdgas verwendet werden; sie dürfen insbesondere nicht für den Antrieb von Fahrzeugen verwendet werden.
- (2a) Erdgas, das beim Kohleabbau aufgefangen wird, darf steuerfrei zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet werden.
- (2b) Verflüssigtes Erdgas darf steuerfrei zu den in § 27 Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken verwendet oder abgegeben werden.
- (3) Gasgewinnungsbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, in denen Erdgas gewonnen oder bearbeitet (hergestellt) wird. § 6 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Gasgewinnungsbetriebe sind, auch das Beimischen von Kleinstmengen anderer Stoffe zum Verbessern oder zum Riechbarmachen (Odorieren) von Erdgas nicht als Erdgasherstellung gilt.
- (4) Das Erdgas darf nur zu dem in der Erlaubnis genannten Zweck verwendet oder abgegeben werden. Wird Erdgas entgegen der in der Erlaubnis genannten Zweckbestimmung verwendet oder abgegeben, gilt § 30 sinngemäß.

§ 47a

Steuerentlastung für den Eigenverbrauch

soweit keine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) Eine teilweise Entlastung wird auf Antrag für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse gewährt, die unter den Voraussetzungen der §§ 26, 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 ~~oder § 44 Absatz 2~~ zu den dort genannten Zwecken verwendet worden sind.

[...]

§ 47a

Steuerentlastung für den Eigenverbrauch(aufgehoben)

soweit eine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

[...]

§ 48

Steuerentlastung bei Vermischungen von gekennzeichnetem mit anderem Gasöl(aufgehoben)

[...]

§ 49

Steuerentlastung für zum Verheizen oder in begünstigten Anlagen verwendete Energieerzeugnisse(aufgehoben)

[...]

§ 51

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren(aufgehoben)

[...]

§ 52

Steuerentlastung für die Schiff- und Luftfahrt

soweit keine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

- (1) ¹Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich versteuerte Energieerzeugnisse, die zu den in § 27 genannten Zwecken verwendet worden sind. ²In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz ~~1~~ ~~Nr. 1 und 2~~ wird die Steuerentlastung für Energieerzeugnisse der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur nur gewährt, wenn diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.
- (2) Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.

§ 52

Steuerentlastung für die Schiff- und Luftfahrt(aufgehoben)

soweit eine gleichzeitige Änderung der Energiesteuerrichtlinie erfolgt

[...]

§ 53

Steuerentlastung für die Stromerzeugung(aufgehoben)

[...]

§ 53a

Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (aufgehoben)

[...]

§ 54

Steuerentlastung für Unternehmen(aufgehoben)

[...]

§ 55

~~Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen~~(aufgehoben)

[...]

§ 56

~~Steuerentlastung für den Öffentlichen Personennahverkehr~~(aufgehoben)

[...]

§ 57

~~Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft~~(aufgehoben)

[...]

§ 59

~~Steuervergütung für Diplomatenbenzin und -dieselmotorkraftstoff~~(aufgehoben)

sofern eine Abänderung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) der RICHTLINIE 2008/118/EG erfolgt

[...]

**Richtlinie 2008/118/EG
des Rates vom 16. Dezember 2008
über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur
Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG**

Artikel 12

- (1) Verbrauchsteuerpflichtige Waren sind von der Verbrauchsteuer befreit, wenn sie zur Verwendung für einen der folgenden Zwecke oder durch einen der folgenden Empfänger bestimmt sind:
- a) im Rahmen diplomatischer oder konsularischer Beziehungen, **soweit sich dies nicht auf Energieerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 2003/96/EG bezieht**;

[...]

**Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes
(Energiesteuer-Durchführungsverordnung – EnergieStV)**

§ 1b

Ergänzende Begriffsbestimmungen zum Gesetz

- (1) Als andere Waren im Sinn des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes, die ganz oder teilweise aus Kohlenwasserstoffen bestehen, gelten nicht:
1. Klärschlamm nach § 2 Absatz 2 Satz 1 und 4 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 2. Siedlungsabfälle des Abfallschlüssels 20 03 nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
 3. andere Abfälle nach der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, die im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben. Die Ermittlung des durchschnittlichen Heizwerts erfolgt
 - a) monatlich je Verbrennungslinie oder
 - b) bezogen auf einzelne oder mehrere Abfalllieferungen, wenn der Heizwert durch repräsentative Referenzanalysen nachgewiesen ist, und
 4. gasförmige Abfälle der Positionen 3824 und 3825 der Kombinierten Nomenklatur, die
 - a) im Durchschnitt einen Heizwert von höchstens 18 Megajoule je Kilogramm haben und
 - b) nach umweltrechtlichen Vorschriften behandelt werden müssen.Die Ermittlung des durchschnittlichen Heizwerts erfolgt monatlich
 - a) je Verbrennungslinie oder
 - b) rechnerisch auf der Grundlage von Analysen repräsentativer, durch mengenproportionale Probeentnahme gewonnener Sammelproben.

(aufgehoben)

- (2) Eine Verwendung von Energieerzeugnissen zum Verheizen im Sinn des § 1a Satz 1 Nummer 12 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn das Energieerzeugnis ausschließlich zur Beseitigung seines Schadstoffpotenzials oder aus Sicherheitsgründen verbrannt wird oder wenn Energieerzeugnisse ausschließlich aus Sicherheitsgründen zum Betrieb von Zünd- oder Lockflammen verwendet werden.
- (3) Im Sinn des § 1a Satz 1 Nummer 14 des Gesetzes gelten nur solche gasförmigen Energieerzeugnisse als beim Kohleabbau aufgefangen, die aus aktiven oder stillgelegten Kohlebergwerken stammen.
- (4) ¹Als andere vergleichbare Abfälle im Sinn des § 2 Absatz 4 Satz 5 des Gesetzes gelten Energieerzeugnisse, die gebraucht oder verunreinigt sind und somit nicht mehr ohne weitere Aufbereitung zu ihrem ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt werden können. ²Andere vergleichbare Abfälle nach § 2 Absatz 4 Satz 5 des Gesetzes sind auch Rückstände aus der Alkoholgewinnung und Alkoholrektifikation, die zu den in § 2 Absatz 3 des Gesetzes genannten Zwecken verwendet oder abgegeben werden.
- (5) Als gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) im Sinn der §§ 3 und 53 bis 53a des Gesetzes gilt die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in nutzbare mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme innerhalb eines thermodynamischen Prozesses.
- (6) Als akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle im Sinn des § 55 Absatz 8 Nummer 2 des Gesetzes gelten Stellen, die Konformitätsbewertungen einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführen und über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
(aufgehoben)
- (7) Als nationale Akkreditierungsstelle im Sinn des § 55 Absatz 8 Nummer 2 des Gesetzes gelten folgende Stellen:
 1. die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehene oder errichtete Stelle, und
 2. jede andere von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 als nationale Akkreditierungsstelle benannte Stelle.**(aufgehoben)**
- (8) Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes im Sinn des § 66b Absatz 1 des Gesetzes ist die nach § 1 der UAG-Beleihungsverordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2013), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2727) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit den Aufgaben einer Zulassungs- und Aufsichtsstelle für Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen jeweils beliehene Stelle.

§ 2

Ordnungsgemäße Kennzeichnung

- (1) Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur sind dann ordnungsgemäß gekennzeichnet im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 2, **und** § 48 Abs. 1 Satz 1 ~~und § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes~~, wenn sie im Steuergebiet vor der erstmaligen Abgabe in einem Kennzeichnungsbetrieb unter Verwendung von zugelassenen Kennzeichnungseinrichtungen mit 4,1 g N-Ethyl-1-(4-phenylazo-phenylazo)naphthyl-2-amin oder 5,3 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 6,1 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen (Rotfarbstoffe) und 6,0 g N-Ethyl-N-(2-(1-isobutoxyethoxy)ethyl)-4-(phenylazo)-anilin (Solvent Yellow 124 – Markierstoff) auf 1 000 Liter bei 15 Grad Celsius gleichmäßig vermischt (gekennzeichnet) wurden.

[...]

§ 7

Pflichten des Inhabers des Kennzeichnungsbetriebs

[...]

- (2) ¹Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs hat auf Verlangen des Hauptzollamts innerhalb von vorgegebenen Fristen Proben des leichten Heizöls zu entnehmen und sie auf die ordnungsgemäße Kennzeichnung zu untersuchen. ²Störungen in der Kennzeichnungsanlage, die zu einer fehlerhaften Kennzeichnung geführt haben, und Unterschreitungen des Mindestgehalts an Kennzeichnungsstoffen in nicht ordnungsgemäß gekennzeichnetem Gasöl hat er dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. ³Das Hauptzollamt kann auf eine Anzeige der Unterschreitung des Mindestgehalts an Kennzeichnungsstoffen verzichten, wenn eine Gefährdung der Steuerbelange nicht zu befürchten ist. ⁴Zur Fortführung des Betriebs kann das Hauptzollamt in den Fällen der Sätze 2 und 3 zusätzliche Überwachungsmaßnahmen anordnen. ⁵Der Inhaber des Kennzeichnungsbetriebs darf amtliche Verschlüsse nur mit Zustimmung des Hauptzollamts entfernen. ⁶Das Hauptzollamt kann zulassen, dass Gasöl mit zu geringem Gehalt an Kennzeichnungsstoffen nachgekennzeichnet oder leichtem Heizöl beigemischt wird. ⁷Es kann auf eine Nachkennzeichnung verzichten und zulassen, dass das Gasöl unter Versteuerung nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 1, **oder** § 26 ~~oder § 27 Abs. 1~~ des Gesetzes genannten Zwecken abgegeben wird, wenn eine Nachkennzeichnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist und ungerechtfertigte Steuervorteile auszuschließen sind. ⁸Die Sätze 6 und 7 gelten sinngemäß auch für Fälle, in denen Gasöl vor Feststellung seiner fehlerhaften Kennzeichnung zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 1, **oder** § 26 ~~oder § 27 Abs. 1~~ des Gesetzes genannten Zwecken abgegeben worden ist.

[...]

§ 46

Verkehrs-, Verbringungs- und Verwendungsbeschränkungen

[...]

- (2) ¹Gasöle der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur und ihnen gleichgestellte Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 des Gesetzes dürfen nur dann mit zugelassenen Kennzeichnungsstoffen oder anderen rot färbenden Stoffen vermischt in das Steuergebiet verbracht oder eingeführt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden, wenn

1. sie zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1, § 25 Absatz 1, **oder** § 26 ~~oder § 27 Abs. 1~~ des Gesetzes genannten Zwecken bestimmt sind, oder
2. das Verbringen oder die Einfuhr in das Steuergebiet in Verbindung mit einer Verwendung nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zulässig ist;

das Hauptzollamt kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Energieerzeugnisse, die zugelassene Kennzeichnungsstoffe oder andere rot färbende Stoffe enthalten, als Kraftstoff in das Steuergebiet verbracht und verwendet werden, wenn sie in Hauptbehältern von Fahrzeugen, Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten sowie Kühl- und Klimaanlagen enthalten sind und wenn die Verwendung der Energieerzeugnisse als Kraftstoff

1. in Fahrzeugen, ausgenommen Wasserfahrzeuge der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt im Sinn des § 60 Absatz 3, in dem Land der Fahrzeugzulassung erlaubt ist,
2. in Wasserfahrzeugen der privaten nicht gewerblichen Schifffahrt im Sinn des § 60 Absatz 3 in dem Land der Betankung erlaubt ist,

3. in Spezialcontainern, Arbeitsmaschinen und -geräten sowie Kühl- und Klimaanlage in dem Land, in dem der Besitzer seinen Firmensitz hat, erlaubt ist und sie nach ihrem Arbeitseinsatz regelmäßig dorthin zurückkehren.

§ 52

Antrag auf Erlaubnis als Verwender oder Verteiler

- (1) Die Erlaubnis als Verwender nach § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes und die Erlaubnis als Verteiler nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes sind, soweit sie nicht allgemein erteilt sind (§ 55), bei dem für den Verwender oder den Verteiler zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen. ~~In den Fällen des § 27 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes ist der Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.~~
- (2) ¹In dem Antrag sind die Art der Energieerzeugnisse nach der Bezeichnung im Gesetz und der Verwendungszweck anzugeben; dabei ist auch anzugeben, ob gleichartige versteuerte Energieerzeugnisse gehandelt, gelagert oder verwendet werden. ²Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume sowie in zweifacher Ausfertigung ein Plan der Betriebsanlage, in dem die Lagerstätte für die Energieerzeugnisse kenntlich gemacht ist,
 2. eine Betriebserklärung, in der die Verwendung der Energieerzeugnisse genau beschrieben ist; darin ist anzugeben, ob und wie bei der Verwendung nicht aufgebrauchte Energieerzeugnisse weiter verwendet werden sollen sowie ob bei der Verwendung Energieerzeugnisse gewonnen oder wiedergewonnen werden und wie sie verwendet werden sollen,
 3. eine Darstellung der Buchführung über die Verwendung oder Verteilung der steuerfreien Energieerzeugnisse,
 4. ~~in den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes~~
 - a) ~~in den Fällen einer gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen die erforderliche Genehmigung als Luftfahrtunternehmen, alle nachträglichen Änderungen und alle auf das Unternehmen bezogenen Verfügungen der Luftfahrtbehörde, in anderen Fällen eine Beschreibung des Gegenstands des Dienstleistungsbetriebs und ein Nachweis der Gewerbsmäßigkeit,~~
 - b) ~~eine Erklärung, in der anzugeben ist, welche Luftfahrzeuge, gegliedert nach Luftfahrzeugmuster und Kennzeichen, ausschließlich zu steuerfreien Zwecke nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes eingesetzt werden sollen,~~
 - c) ~~der Nachweis der Nutzungsberechtigung und~~
 - d) ~~die Lufttüchtigkeitszeugnisse der Luftfahrzeuge, (aufgehoben)~~
 5. ~~in den Fällen des § 27 Abs. 2 Nr. 2, 3 und Abs. 3 des Gesetzes die Genehmigung des Luftfahrt-Bundesamts, der zuständigen Europäischen Agentur für Flugsicherheit oder des Bundesamts für Wehrtechnik und Beschaffung, (aufgehoben)~~
 6. von Unternehmen, die in das Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragen sind, ein Registerauszug nach dem neuesten Stand,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung über die Bestellung eines Beauftragten nach § 214 der Abgabenordnung oder eines Betriebsleiters nach § 62 Abs. 1 des Gesetzes, in der dieser sein Einverständnis erklärt hat.

§ 60

Schiff- und Luftfahrt

[...]

- (2) Als Wasserfahrzeuge im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ~~und des § 27 Absatz 1~~ des Gesetzes gelten alle im Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur erfassten Fahrzeuge und schwimmenden Vorrichtungen mit eigenem motorischen Antrieb zur Fortbewegung.

[...]

§ 61

~~Versteuerung von Energieerzeugnissen in Wasserfahrzeugen~~(aufgehoben)

[...]

§ 73

Erteilung, Überprüfung und Erlöschen der Erlaubnis

[...]

- (3) Unbeschadet Absatz 2 ist die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zu widerrufen, wenn das Unternehmen auf Grund der nach § 75 Abs. 2a jährlich vorzulegenden Beschreibung nicht dem Produzierenden Gewerbe zugeordnet werden kann. Legt der Erlaubnisinhaber die Beschreibung nach Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht vor, kann das Hauptzollamt die Erlaubnis unmittelbar widerrufen.(aufgehoben)

§ 75

Pflichten des Erlaubnisinhabers

[...]

- (2a) Der Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Kohle nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes hat dem Hauptzollamt nach Ablauf jeden Kalenderjahres bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten nach § 72 Abs. 2 Nr. 2a für das abgelaufene Kalenderjahr erneut vorzulegen.(aufgehoben)

§ 80 Vorauszahlungen

[...]

- (2) ¹Das Hauptzollamt kann auf Antrag bei der Festsetzung der Höhe der Vorauszahlungen dem Steuer-

schuldner voraussichtlich im gleichen Zeitraum zu gewährende Steuerentlastungen berücksichtigen, soweit die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet sind. ²Eine Steuerentlastung kann nach Satz 1 nur berücksichtigt werden, wenn in den Fällen des

1. § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes
 - a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und
 - b) die nach § 95 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Betriebserklärung vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind; **(aufgehoben)**
 2. § 53 des Gesetzes die nach § 99 Absatz 3 erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind;
 3. § 53a Absatz 1 oder Absatz 4 des Gesetzes
 - a) die nach § 99a Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind und
 - b) im Fall des § 53a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Gesetzes darüber hinaus sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt sowie die nach § 99a Absatz 5 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten bereits vorgelegt worden ist;
 4. § 53a Absatz 6 des Gesetzes
 - a) die nach § 99a Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vom Antragsteller bereits vorgelegt worden sind und
 - b) die Voraussetzungen der §§ 99b und 99c erfüllt sind;
 5. § 54 des Gesetzes
 - a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe oder zur Land- und Forstwirtschaft nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt und
 - b) die nach § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller bereits vorgelegt worden ist; **(aufgehoben)**
 6. § 55 des Gesetzes
 - a) sich der maßgebende Zeitraum für die Zuordnung des Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe nach § 15 Absatz 3 Satz 1 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung bestimmt,
 - b) die nach § 101 Absatz 4 in Verbindung mit § 100 Absatz 3 erforderliche Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten vom Antragsteller bereits vorgelegt worden ist,
 - c) der Antragsteller den nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 5 des Gesetzes erforderlichen Nachweis bereits erbracht hat,
 - d) die nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes erforderliche Bekanntmachung der Bundesregierung bereits erfolgt ist und
 - e) die nach § 101 Absatz 4 Satz 2 erforderliche Selbsterklärung bereits vorgelegt worden ist. **(aufgehoben)**
- (3) Beträgt die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen nicht mehr als 200 Euro, kann das Hauptzollamt auf die Festsetzung von Vorauszahlungen verzichten.

§ 95

~~Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren~~ **(aufgehoben)**

[...]

§ 96

~~Steuerentlastung für die Schifffahrt~~ **(aufgehoben)**

[...]

§ 97

~~Steuerentlastung für die Luftfahrt~~ **(aufgehoben)**

[...]

§ 100

~~Steuerentlastung für Unternehmen~~ **(aufgehoben)**

[...]

§ 101

~~Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen~~ **(aufgehoben)**

[...]

§ 103

~~Steuerentlastung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft~~

[...]

Richtlinie 2003/96/EG
des Rates vom 27. Oktober 2003
zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften
zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom
(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 2

[...]

- (3) Zum Verbrauch als Heiz- oder Kraftstoff bestimmte oder als solche zum Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Energieerzeugnisse als diejenigen, für die in dieser Richtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde, werden je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.

Neben den in Absatz 1 genannten steuerbaren Erzeugnissen sind alle zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmten oder als solche zum Verkauf angebotenen bzw. verwendeten Erzeugnisse zu dem für einen gleichwertigen Kraftstoff erhobenen Steuersatz zu besteuern.

Neben den in Absatz 1 genannten steuerbaren Erzeugnissen wird mit Ausnahme von Torf jeder andere Kohlenwasserstoff, der zum Verbrauch zu Heizzwecken bestimmt ist oder als solcher zum Verbrauch angeboten bzw. verwendet wird, zu dem für ein gleichwertiges Energieerzeugnis erhobenen Steuersatz besteuert. **(aufgehoben)**

[...]

Artikel 7

- (1) Ab dem 1. Januar 2004 und ab dem 1. Januar 2010 gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Spätestens am 1. Januar 2012 beschließt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines Berichts und eines Vorschlags der Kommission die Mindeststeuerbeträge für Gasöl für einen weiteren am 1. Januar 2013 beginnenden Zeitraum:

¹Der Mindeststeuersatz errechnet sich aus der Multiplikation des Preises pro Tonne CO₂-Äquivalent i. S. d. Absatz 2 mit Heizwert, Kohlenstoffanteil und Dichte des Energieerzeugnisses. ²Der Heizwert, Kohlenstoffanteil und die Dichte der Energieerzeugnisse ergeben sich aus der Anlage I zu dieser Richtlinie. ³Für nicht in Anlage I genannte Energieerzeugnisse ist der Heizwert, Kohlenstoffanteil und die Dichte individuell durch die zuständige Behörde zu bemessen. ³Im Zweifel ist dies zu schätzen. ⁴Die Kommission wird ermächtigt durch delegierten Rechtsakt weitere Energieerzeugnisse samt des Heizwertes, des Kohlenstoffanteils und der Dichte in Anlage I zu ergänzen.

- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen gewerblich und nicht gewerblich genutztem Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, differenzieren, vorausgesetzt, die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge werden eingehalten und der Steuersatz für gewerbliches Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, wird nicht unter den am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag abgesenkt; dies gilt ungeachtet der in dieser Richtlinie für diese Nutzung festgelegten Ausnahmeregelungen.

Der Mindestpreis pro Tonne CO₂-Äquivalent beträgt

a) im Jahr 2022 80 EUR

- b) im Jahr 2023 89,23 EUR
- c) im Jahr 2024 98,46 EUR
- d) im Jahr 2025 107,69 EUR
- e) im Jahr 2026 116,92 EUR
- f) im Jahr 2027 126,15 EUR
- g) im Jahr 2028 135,38 EUR
- h) im Jahr 2029 144,61 EUR
- i) im Jahr 2030 153,84 EUR
- j) im Jahr 2031 163,07 EUR
- k) im Jahr 2032 172,30 EUR
- l) im Jahr 2033 181,53 EUR
- m) im Jahr 2034 190,76 EUR
- n) im Jahr 2035 200 EUR

- (3) „Gewerblich genutztes Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird“, ist Gasöl, das zu folgenden Zwecken als Kraftstoff genutzt wird:
- a) Güterbeförderung für Rechnung anderer oder für eigene Rechnung mit einem Kraftfahrzeug oder Lastzug, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 7,5 Tonnen aufweisen;
 - b) regelmäßige oder gelegentliche Personenbeförderung mit einem Kraftfahrzeug der Kategorie M2 oder der Kategorie M3 gemäß der Definition in Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

¹Die Mitgliedsstaaten sind dazu verpflichtet die durch die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Mindeststeuersätze erzielten Mehreinnahmen zum Ausgleich sozialer und wirtschaftlicher Verwerfungen zu verwenden. ²Die Mehreinnahmen ergeben sich aus einem Vergleich der Situation die Bestand bevor die in dieser Richtlinie geltenden Mindeststeuersätze die Mitgliedsstaaten verpflichteten und den Situationen die eintraten nachdem die in dieser Richtlinie geltenden Mindeststeuersätze die Mitgliedsstaaten verpflichteten.

(3a) Die Steuer nach dieser Richtlinie gilt in jedem Fall insoweit nicht als entstanden, wie

1. der nach den Regelungen des jeweiligen Mitgliedsstaaten in Umsetzung dieser Richtlinie Steuerpflichtiger oder
2. ein Unternehmen an das der Steuerpflichtige die Energieerzeugnisse liefert
3. im Rahmen des EU-Emissionshandels für dasselbe Energieerzeugnis einen Zertifikatspreis zahlt, der dem Steuerbetrag entspricht, den der Steuerpflichtige für dasselbe Energieerzeugnis nach den Regelungen des jeweiligen Mitgliedsstaates in Umsetzung dieser Richtlinie zu entrichten hat.

- (4) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten, die ein System von Straßenbenutzungsabgaben für Kraftfahrzeuge oder Lastzüge einführen, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind, auf das von diesen Fahrzeugen verwendete Gasöl einen ermäßigten Steuersatz anwenden, der unter dem am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag liegt, solange die Gesamtsteuerlast weit gehend gleich bleibt und sofern die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge eingehalten werden sowie der am 1. Januar 2003 für — als Kraftstoff verwendetes — Gasöl geltende nationale Steuerbetrag mindestens doppelt so hoch ist wie der am 1. Januar 2004 geltende Mindeststeuerbetrag.

Artikel 8(aufgehoben)

[...]

Artikel 9(aufgehoben)

[...]

Artikel 14(aufgehoben)

[...]

Artikel 15(aufgehoben)

[...]

Artikel 16(aufgehoben)

[...]

Artikel 17

- (1) Die Mitgliedstaaten können in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von ~~Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) verwendet werden, und von~~ elektrischem Strom Steuerermäßigungen anwenden, sofern die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge im Durchschnitt für alle Betriebe eingehalten werden:

[...]

Artikel 21

[...]

- (3) Der Verbrauch von Energieerzeugnissen innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Energieerzeugnisse herstellt, gilt nicht als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungsstatbestand, sofern es sich bei dem Verbrauch um Energieerzeugnisse handelt, die innerhalb des Betriebsgeländes dieses Betriebes hergestellt worden sind. Die Mitgliedstaaten können auch den Verbrauch von elektrischem Strom und von anderen Energieerzeugnissen, die nicht innerhalb des Betriebsgeländes eines solchen Betriebes hergestellt worden sind, sowie den Verbrauch von Energieerzeugnis-

sen und elektrischem Strom innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Kraftstoffe für die Erzeugung von elektrischem Strom herstellt, als nicht einen Steueranspruch begründenden Steuerentstehungstatbestand ansehen. Erfolgt der Verbrauch jedoch zu Zwecken, die nicht mit der Herstellung von Energieerzeugnissen im Zusammenhang stehen, und zwar insbesondere zum Antrieb von Fahrzeugen, so gilt dies als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand.

[...]

Begründung

§ 1 Abs. 3 EnergieStG

soweit keine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Absatz 3 enthielt bisher eine Ausnahme für Torf und bestimmte Arten von Holz. Die hier angelegte Reform des Energiesteuergesetzes ist jedoch auf eine möglichst umfassende Besteuerung von Brennstoffen ausgerichtet. Grund hierfür sind die mit der Nutzung von Brennstoffen einhergehenden Emissionen. Eine Ausnahme für Holz würde dem entgegenwirken. Die Ausnahme für die Besteuerung von Torf ist jedoch gem. Art. 2 Abs. 3 UAbs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG europarechtlich determiniert. Sie kann deshalb erst dann abgeschafft werden, wenn Art. 2 Abs. 3 UAbs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG entsprechend angepasst wird.

Der neu eingefügte Satz 3 des Absatz 3 soll sicherstellen, dass nur solche Brennstoffe von Absatz 3 erfasst werden, deren Verwendung zur Steigerung der Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre beitragen.

§ 1 Abs. 3 EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Absatz 3 enthielt bisher eine Ausnahme für Torf und bestimmte Arten von Holz. Die hier angelegte Reform des Energiesteuergesetzes ist jedoch auf eine möglichst umfassende Besteuerung von Brennstoffen ausgerichtet. Grund hierfür sind die mit der Nutzung von Brennstoffen einhergehenden Emissionen. Eine Ausnahme für Holz und Torf würde dem entgegenwirken.

Der neu eingefügte Satz 3 des Absatz 3 soll sicherstellen, dass nur solche Brennstoffe von Absatz 3 erfasst werden, deren Verwendung zur Steigerung der Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre beitragen.

§ 2 EnergieStG

soweit keine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Die Streichung des bisherigen Inhalts des § 2 EnergieStG mit Ausnahme de Absatz 4 hebt zum Einen die starre Besteuerung von Energieerzeugnissen unabhängig von Ihrem Beitrag zu klimarelevanten Emissionen auf. Damit wird Raum geschaffen, um eine am CO₂-Gehalt der Energieerzeugnisse ausgerichtete Besteuerung einzuführen. Zum Anderen werden Ausnahmen aufgehoben, wo dies europarechtlich zulässig ist, um eine möglichst breite Anwendung einer Besteuerung des CO₂-Gehalts von Energieerzeugnissen zu bewirken. Zudem wird auf die Kraftstoffe Benzin und Diesel ein Infrastrukturkostenaufschlag von 42 Cent pro Liter erhoben.

Abs. 1

Der neue Absatz 1 regelt die neue Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Energieträgern. Die neue Grundlage ist dabei ein CO₂-Preis. Dieser errechnet sich aus dem CO₂-Gehalt eines Energieträgers multipliziert mit den Grenzkosten die angenommen werden, um Umstellungen auf klimaneutrale Produktionen und Dienstleistungen in den von der Energiesteuer unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen anzureizen.

Der Kohlenstoffgehalt eines Energieträgers ergibt sich dabei aus der Multiplikation des Heizwertes, des Kohlenstoffanteils und der Dichte. Dies entspricht auch der Methode die dem Brennstoffemissionshandelsgesetz mit der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshan-

delsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (EBeV 2022) zu Grunde gelegt wurde (vgl. Anlage 1 Teil 2 EBeV 2022). Die fossile Kohlenstoffmenge, die ein Kraft- oder Brennstoff beinhaltet, kann über die Multiplikation seines Heizwerts mit einem heizwertbezogenen Faktor für den Kohlenstoffanteil bestimmt werden. Um unterschiedliche Brenn- und Kraftstoffe miteinander vergleichen zu können, wird zudem bei energie- und volumenbezogenen Brenn- und Kraftstoffen mittels der Dichte ein Massebezug hergestellt.

Diese Bemessungsgrundlage kann jedoch nur für die Brennstoffe angewendet werden, die in Art. 2 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannt werden. Denn Art. 2 Abs. 3 UAbs. 1 2003/96/EG sowie dessen nähere Auslegung in EuGH, Urt. v. 3.4.2014 – verb. Rs. C 43/13 und C 44/13, Hauptzollamt Köln gegen Kronos Titan GmbH (C-43/13) und Hauptzollamt Krefeld gegen Rhein-Ruhr Beschichtungs-Service GmbH (C-44/13) fordern die Anwendung von Steuersätzen für die in Art. 2 Abs. 1, 2 der Richtlinie 2003/96/EG genannten Brennstoffe auf solche Brennstoffe, die nicht in Art. 2 Abs. 1, 2 2003/96/EG genannt werden. Solange die Richtlinie 2003/96/EG in dieser Hinsicht also nicht abgeändert wird, besteht keine Möglichkeit Steuersätze mit Blick auf Brennstoffe, die nicht in Art. 2 Abs. 1, 2 2003/96/EG genannt sind, individuell anhand des CO₂-Gehaltes der Brennstoffe zu bemessen. Aus diesem Grunde bleibt auch § 2 Abs. 4 EnergieStG unverändert.

Abs. 2

Absatz 2 definiert die Grenzkosten die angenommen werden, um Umstellungen auf klimaneutrale Produktionen und Dienstleistungen in den von der Energiesteuer unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen anzureizen. Da die Grenzkosten in den unterschiedlichen unternehmerischen Bereichen unterschiedlich hoch sind, steigen die definierten Kosten jährlich linear an. Dabei beginnen sie im Jahr 2022 mit 80 EUR und enden im Jahr 2035 bei 200 EUR.

Abs. 3

Der neue Inhalt des Absatz 3 entspricht dem vorherigen § 2 Abs. 3 S. 2 HS. 1 EnergieStG unter Beachtung der teilweisen Abschaffung der Steuerbefreiung nach § 27 EnergieStG und der vollständigen Abschaffung des § 44 EnergieStG.

Abs. 4a

Der neue Inhalt des Absatz 4a entspricht nach seinem Sinngehalt dem vorherigen § 4a EnergieStG. Dort wo eine sinnvolle Zuordnung nach der Beschaffenheit zu Energieerzeugnissen nach § 4 Abs. 1 S. 3 nicht möglich ist, sind andere Steuersätze möglich, um einer umfassenden Besteuerung von Energieerzeugnissen nach dem Sinngehalt des Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG nachzukommen. Im Rahmen dessen ist zumindest hier der Steuersatz für das jeweilige Energieerzeugnis nach der Formel gem. des neuen § 1 Abs. 1 S. 1 am CO₂-Gehalt auszurichten.

Abs. 5

Der neue Inhalt des Absatz 5 stellt sicher, dass der über die Energiesteuer erzielte Mindeststeuersatz als CO₂-Mindestpreis fungiert. Liegen die Zertifikatspreise für ein Energieerzeugnis im BEHG höher als die für dasselbe Energieerzeugnis zu zahlende Energiesteuer, so greift die Fiktion, dass die Energiesteuer in Höhe des für das Energieerzeugnis gezahlten Zertifikatspreises nicht entstanden ist. Liegen der für das Energieerzeugnis gezahlte Zertifikatspreis unter dem für dasselbe Energieerzeugnis zu zahlenden Energiesteuerbetrag, so gilt die Fiktion, dass die Energiesteuer in Höhe des gezahlten Zertifikatspreises als nicht entstanden gilt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass mindestens immer der CO₂-Mindestpreis nach der Energiesteuer gezahlt wird. Das konkrete Verfahren wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt.

Abs. 6

Der neue Inhalt des Absatz 6 regelt spiegelbildlich zu Absatz 5, dass die Energiesteuer auch als CO₂-Mindestpreis im Rahmen des EU-Emissionshandels gilt. Soweit ein nach dem Energiesteuergesetz Steuerpflichtiger selbst nach dem EU-Emissionshandel zertifikatspflichtig ist, oder die Energieerzeugnisse an ein im EU-Emissionshandel zertifikatspflichtiges Unternehmen weiterverkauft entfällt die Energiesteuer nur insoweit wie im EU-Emissionshandel über die Zertifikatspreise auch der CO₂-Mindestpreis nach der Energiesteuer eingehalten wird.

§ 2 EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Die Streichung des bisherigen Inhalts des § 2 EnergieStG mit Ausnahme de Absatz 4 hebt zum Einen die starre Besteuerung von Energieerzeugnissen unabhängig von Ihrem Beitrag zu klimarelevanten Emissionen auf. Damit wird Raum geschaffen, um eine am CO₂-Gehalt der Energieerzeugnisse ausgerichtete Besteuerung einzuführen. Zum Anderen werden Ausnahmen aufgehoben, um eine möglichst breite Anwendung einer Besteuerung des CO₂-Gehalts von Energieerzeugnissen zu bewirken. Im Falle der Kraftstoffe Benzin und Diesel wird zudem ein Infrastrukturaufschlag von 42 Cent pro Liter erhoben.

Abs. 1

Absatz 1 regelt die neue Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Energieträgern. Die neue Grundlage ist dabei ein CO₂-Preis. Dieser errechnet sich aus dem CO₂-Gehalt eines Energieträgers multipliziert mit den Grenzkosten die angenommen werden, um Umstellungen auf klimaneutrale Produktionen und Dienstleistungen in den von der Energiesteuer unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen anzureizen.

Der Kohlenstoffgehalt eines Energieträgers ergibt sich dabei aus der Multiplikation des Heizwertes, des Kohlenstoffanteils und der Dichte. Dies entspricht auch der Methode die dem Brennstoffemissionshandelsgesetz mit der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (EBeV 2022) zu Grunde gelegt wurde (vgl. Anlage 1 Teil 2 EBeV 2022). Die fossile Kohlenstoffmenge, die ein Kraft- oder Brennstoff beinhaltet, kann über die Multiplikation seines Heizwertes mit einem heizwertbezogenen Faktor für den Kohlenstoffanteil bestimmt werden. Um unterschiedliche Brenn- und Kraftstoffe miteinander vergleichen zu können, wird zudem bei energie- und volumenbezogenen Brenn- und Kraftstoffen mittels der Dichte ein Massebezug hergestellt.

Die Bundesregierung hat bereits die EBeV 2022 erlassen. In Anlage 1 EBeV 2022 befindet sich bereits eine Listung von Brennstoffen mit samt des Kohlenstoffanteils, der Dichte und des Heizwertes. An diese kann damit angeknüpft werden. Diese Auflistung ist gegebenenfalls weiter zu ergänzen. Für Brennstoffe, für die in der Tabelle keine Werte enthalten sind, ist dann eine individuelle Bemessung durch die zuständige Behörde und gegebenenfalls eine Schätzung vorzunehmen. Sollte es zu einer individuellen Feststellung durch die zuständige Behörde kommen, sollte die Bundesregierung dies zum Anlass nehmen die Auflistung zu ergänzen

Abs. 2

Absatz 2 definiert die Grenzkosten die angenommen werden, um Umstellungen auf klimaneutrale Produktionen und Dienstleistungen in den von der Energiesteuer unmittelbar und mittelbar betroffenen Unternehmen anzureizen. Da die Grenzkosten in den unterschiedlichen unternehmerischen Bereichen unterschiedlich hoch sind, steigen die definierten Kosten jährlich linear an. Dabei beginnen sie im Jahr 2022 mit 80 EUR und enden im Jahr 2035 bei 200 EUR.

Abs. 3

Der neue Absatz 3 entspricht dem vorherigen § 2 Abs. 3 S. 2 HS. 1 EnergieStG unter Beachtung der teilweisen Abschaffung der Steuerbefreiung nach §§ 26, 27 und 44 EnergieStG.

Abs. 5

Der neue Inhalt des Absatz 5 stellt sicher, dass der über die Energiesteuer erzielte Mindeststeuersatz als CO₂-Mindestpreis fungiert. Liegen die Zertifikatspreise für ein Energieerzeugnis im BEHG höher als die für dasselbe Energieerzeugnis zu zahlende Energiesteuer, so greift die Fiktion, dass die Energiesteuer in Höhe des für das Energieerzeugnis gezahlten Zertifikatspreises nicht entstanden ist. Liegen der für das Energieerzeugnis gezahlte Zertifikatspreis unter dem für dasselbe Energieerzeugnis zu zahlenden Energiesteuerbetrag, so gilt die Fiktion, dass die Energiesteuer in Höhe des gezahlten Zertifikatspreises als nicht entstanden gilt. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass mindestens immer der CO₂-Mindestpreis nach der Energiesteuer gezahlt wird. Das konkrete Verfahren wird in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt.

Abs. 6

Der neue Inhalt des Absatz 6 regelt spiegelbildlich zu Absatz 5, dass die Energiesteuer auch als CO₂-Mindestpreis im Rahmen des EU-Emissionshandels gilt. Soweit ein nach dem Energiesteuergesetz Steuerpflichtiger selbst nach dem EU-Emissionshandel zertifikatspflichtig ist, oder die Energieerzeugnisse an

ein im EU-Emissionshandel zertifikatspflichtiges Unternehmen weiterverkauft entfällt die Energiesteuer nur insoweit wie im EU-Emissionshandel über die Zertifikatspreise auch der CO₂-Mindestpreis nach der Energiesteuer eingehalten wird.

§ 3 EnergieStG

§ 3 enthält eine Grundlage für die Definition verschiedener Voraussetzungen für Steuerbefreiungen oder -erleichterungen. Im Zuge einer umfassenden Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse ist dies nicht mehr notwendig.

§ 3a EnergieStG

§ 3a enthält eine Grundlage für die Definition verschiedener Voraussetzungen für Steuerbefreiungen oder -erleichterungen. Im Zuge einer umfassenden Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse ist dies nicht mehr notwendig.

§ 3b EnergieStG

soweit *keine* gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Die Abänderung des § 3b EnergieStG ist eine Folge der Aufhebung der §§ 3, 3a, 28, 53a, 54, 55, 56 und 57 EnergieStG.

§ 3b EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie *erfolgt*

Die Streichung des § 3b EnergieStG ist eine Folge der Aufhebung der §§ 3, 3a, 28, 47a, 53a, 54, 55, 56 und 57 EnergieStG.

§ 8 Abs. 1a EnergieStG

Die neue Ausrichtung der Energiesteuer, soll sicherstellen, dass emissionsrelevante Energieerzeugnisse besteuert werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ihr Inverkehrbringen zwangsläufig Emissionen verursachen wird. Die in § 8 Abs. 1 a) EnergieStG normierte Ausnahme von der Steuerentstehung bei vollständiger Zerstörung oder unwiederbringlichen Verlustes des Energieerzeugnisses im Zuge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt stellt grundsätzlich sicher, dass eine Steuer, dann nicht entsteht, wenn die Energieerzeugnisse nicht mehr verwendet werden können. Im Zuge einer breiten Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse ist dies jedoch dann nicht mehr tragfähig, wenn bei der Zerstörung oder des unwiederbringlichen Verlustes dennoch Emissionen frei wurden oder dies nicht auszuschließen ist.

§ 25 Abs. 3 EnergieStG

Einer möglichst breiten Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen steht eine Ausnahme von der Besteuerung dann entgegen, wenn bei der Verwendung eines Energieerzeugnisses Emissionen frei werden.

§ 26 EnergieStG

Einer möglichst umfassenden Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse stehen Steuerbefreiungen entgegen.

§ 27 EnergieStG

soweit *keine* gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Abs. 1 Nr. 1

Nach Art. 14 Abs. 1 buchst. c) der Richtlinie 2003/96/EG gilt die Steuerbefreiung für Schiffsverkehr in den Meeresgewässern der Gemeinschaft. Demnach ist es möglich die Steuerbefreiung auf den Schiffsverkehr in

den Meeresgewässern der Europäischen Union zu begrenzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG). Dies ist Folge eines möglichst umfassenden Ansatzes zur Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen. Eine weitergehende Abschaffung der Steuerbefreiungen für den Schiffsverkehr ist grundsätzlich erst nach einer Abschaffung respektive der Abänderung des Art. 14 Abs. 1 buchst. c) der Richtlinie 2003/96/EG möglich.

Abs. 1 Nr. 2 und 3

Die in den Nummern 2 und 3 des § 27 Abs. 1 EnergieStG genannten Ausnahmen sind europarechtlich nicht zwingend und können deshalb im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse abgeschafft werden.

Abs. 2

Gemäß Art. 14 Abs. 1 buchst. b) UAbs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG kann die Steuerbefreiung auf Flugturbinenkraftstoff (KN-Code 2710 19 21) beschränkt werden. Solange keine umfassende Reform der Richtlinie 2003/96/EG stattfindet, sollten zumindest die Ausnahmetatbestände mit Blick auf eine Steuerbefreiung so eng wie möglich gefasst werden. Nur so kann ein umfassender Ansatz zur Besteuerung emissionsintensiver Energieerzeugnisse umgesetzt werden.

Abs. 2 Nr. 1

Nach Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2003/96/EG kann die Steuerbefreiung für die Luftfahrt auf die innergemeinschaftliche Luftfahrt beschränkt werden. In der Folge gilt die Steuerbefreiung nur noch für Flüge, die einen innergemeinschaftlichen Bezug aufweisen. Innerdeutsche Flüge oder Flüge mit einem internationalen Bezug, der über einen innergemeinschaftlichen Bezug hinausgeht sind damit nicht mehr von der Steuerbefreiung umfasst. Dies dient einem umfassenden Ansatz zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse.

Abs. 2 Nr. 2 und 3

Die in den Nummern 2 und 3 des § 27 Abs. 2 EnergieStG genannten Ausnahmen sind europarechtlich nicht zwingend und können deshalb im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse abgeschafft werden.

Abs. 3

Die in § 27 Abs. 3 EnergieStG genannte Ausnahme ist europarechtlich nicht zwingend und kann deshalb im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse abgeschafft werden.

§ 27 EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen nicht mehr zu rechtfertigen. Dies gilt umso mehr für den emissionsintensiven Luft- und Schiffsverkehr.

§ 28 EnergieStG

Im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 30 EnergieStG

Im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse ist eine Ausnahme von der Steuerentstehung dann nicht hinnehmbar, wenn durch das Energieerzeugnis dennoch Treibhausgasemissionen freigesetzt werden oder dies jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 37 EnergieStG

soweit *keine* gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Die in § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnergieStG genannte Ausnahme ist europarechtlich nicht zwingend. Eine Ausnahme von der Steuerentstehung kann bei einem umfassenden Ansatz der Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen nur dann greifen, wenn bei der ausgenommenen Verwendung keine Treibhausgase entstehen.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4

Die in § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EnergieStG genannte Ausnahme ist europarechtlich nicht zwingend. Im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse muss sie entfallen.

Die Streichung des § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EnergieStG ist eine Folge der Aufhebung des § 51 EnergieStG.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die Ausnahme im Sinne des Art. 21 Abs. 3 S. 1 der Richtlinie 2003/96/EG nur dann gilt, wenn das Energieerzeugnis in Form von Kohle innerhalb des Betriebsgeländes hergestellt wurde.

Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 n.F.

Im Zuge des umfassenden Ansatzes der Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen muss sichergestellt werden, dass eine Steuerentstehung zu Zwecken der Untersuchungen, Prüfungen sowie der Steuer- oder Gewerbeaufsicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn hierbei keine Treibhausgasemissionen frei werden.

Abs. 3 Satz 4

Aufgrund des umfassenden Ansatzes der Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen muss sichergestellt werden, dass auch bei einem Untergang des Energieerzeugnisses eine Steuerentstehung nur dann ausgeschlossen ist, wenn hierbei keine Treibhausgase frei geworden sind.

§ 37 EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie *erfolgt*

Im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen sind weitgehende Ausnahmen insbesondere für Kohle nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 44 EnergieStG

Im Zuge eines umfassenden Ansatzes zur Besteuerung von emissionsrelevanten Energieerzeugnissen sind weitgehende Ausnahmen nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 47a Abs. 1 EnergieStG

soweit *keine* gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Die Änderung des § 47a EnergieStG ist eine Folge der Aufhebung des § 44 EnergieStG.

§ 47a EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie *erfolgt*

Die Aufhebung des § 47a EnergieStG ist eine Folge der Aufhebung der §§ 26, 37 und 44 EnergieStG.

§ 48 EnergieStG

Ein umfassender Ansatz, nach welchem emissionsrelevante Energieerzeugnisse besteuert werden sollen, kann keine Ausnahme zulassen, die eine emissionsrelevante Verwendung von Energieerzeugnissen von der Besteuerung ausnimmt.

§ 49 EnergieStG

Ein umfassender Ansatz, nach welchem emissionsrelevante Energieerzeugnisse besteuert werden sollen, kann keine Ausnahme zulassen, die eine emissionsrelevante Verwendung von Energieerzeugnissen von der Besteuerung ausnimmt.

§ 51 EnergieStG

Bei einem umfassenden Ansatz der Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind weitestgehende Ausnahmen nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 52 EnergieStG

soweit *keine* gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Die Änderung des § 52 EnergieStG ist eine Folge der Änderung des § 27 EnergieStG.

§ 52 EnergieStG

soweit eine gleichzeitige Änderung Energiesteuerrichtlinie erfolgt

Die Aufhebung des § 52 EnergieStG ist eine Folge der Aufhebung des § 27 EnergieStG.

§ 53 EnergieStG

In dem auch die Stromerzeugung bei der Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse beachtet wird, werden die Stromkosten faktisch anhand ihres Emissionsbeitrags berechnet. Im Gegenzug wird dafür an anderer Stelle die Stromsteuer auf nahe Null reduziert, indem sie auf den europarechtlich zulässigen Mindestbetrag reduziert wird.

§§ 53a–55 EnergieStG

Bei dem Ansatz einer breiten Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen von der Besteuerung nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 56 EnergieStG

Bei dem Ansatz einer breiten Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen von der Besteuerung nicht mehr zu rechtfertigen. Gerade staatliche Institutionen müssen ihrer Verantwortung mit Blick auf emissionsrelevantes Verhalten gerecht werden. Zwar ist auch denkbar, dass staatliche Stellen aufgrund seines direkten Einflusses auf den öffentlichen Personennahverkehr dort ohnehin im Wege des Ordnungsrechts klimaneutrale Fortbewegungsmittel zur Verfügung stellen werden. Jedoch wird eine erhöhte Besteuerung der emissionsrelevanten Energieerzeugnissen dem auch nicht entgegenstehen. Aus einer zusätzlichen Besteuerung als weiteres dezentrales Druckmittel zum Umstieg auf klimaneutrale Fortbewegungsmittel ergeben sich insoweit keine Nachteile.

§ 57 EnergieStG

Bei dem Ansatz einer breiten Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen von der Besteuerung nicht mehr zu rechtfertigen.

§ 59 EnergieStG

soweit eine Abänderung von Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) der RICHTLINIE 2008/118/EG erfolgt

Bei dem Ansatz einer breiten Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen von der Besteuerung nicht mehr zu rechtfertigen. Insbesondere auch staatliche Vertreter:innen anderer Länder sind zur Vermeidung emissionsrelevanten Verhaltens aus Respekt vor der örtlichen Umwelt und dem globalen Klima angehalten.

Art. 12 RL 2008/118/EG

Bei dem Ansatz einer breiten Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind Ausnahmen von der Besteuerung nicht mehr zu rechtfertigen. Insbesondere auch staatliche Vertreter:innen anderer Länder sind zur Vermeidung emissionsrelevanten Verhaltens aus Respekt vor der örtlichen Umwelt und dem globalen Klima angehalten.

Energiesteuerverordnung

Die aufgehobenen Paragraphen des Energiesteuergesetzes müssen dann auch – soweit auf sie Bezug genommen wird – in der Energiesteuerverordnung sowie anderen Gesetzen und Verordnungen die auf das Energiesteuergesetz Bezug nehmen entfernt werden.

Art. 2 RL 2003/96/EG

Die jetzige Regelung in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2003/96/EG verhindert gegenwärtig, dass alle Energieerzeugnisse konsequent anhand ihres Emissionsgehaltes besteuert werden können. Denn Energieerzeugnisse, die in der Richtlinie nicht geregelt sind werden anhand desselben Steuersatzes besteuert der für das Energieerzeugnis gilt, dass der jeweiligen Verwendung der nicht geregelten Energieerzeugnisses am nächsten kommt.

Außerdem verhindert Art. 2 Abs. 3 S. 3 der Richtlinie 2003/96/EG in der gegenwärtigen Ausgestaltung die Besteuerung von Torf und damit die konsequente Besteuerung aller Energieerzeugnisse.

Art. 7 RL 2003/96/EG

Abs. 1 bis 3 a.F.

Die bestehenden Regelungen zu Mindeststeuersätzen richten sich gegenwärtig, nicht am CO₂-Gehalt der Energieerzeugnisse aus. Durch eine konsequente Ausrichtung der Mindeststeuersätze anhand des CO₂-Gehaltes wird jedoch ein faktischer CO₂-Mindestpreis über die Energiesteuern in den jeweiligen Mitgliedsstaaten eingerichtet. Dieser CO₂-Mindestpreis wirkt sowohl im ETS als auch Nicht-ETS-Bereich und gibt damit einen verlässlichen Preispfad vor, der die Umstellung auf klimaneutrale Produktionen und Dienstleistungen anreizt.

Abs. 1 n.F.

Der Mindeststeuersatz wird anhand einer Multiplikation des CO₂-Gehaltes des Energieträgers, welcher sich aus dem Heizwert und dem Kohlenstoffgehalt des Energieerzeugnisses ergibt, mit einem Mindestpreis pro Tonne CO₂-Äquivalent ermittelt. Der Bezug zur Dichte des Energieerzeugnisses ermöglicht einen Vergleich zwischen den Energieerzeugnissen. Die Werte je Energieerzeugnis ergeben sich aus Anlage I der Richtlinie. Die Kommission wird ermächtigt diese Liste zu ergänzen.

Elektrischer Strom ist von dieser Bemessung des Mindeststeuersatzes ausgeschlossen, da eine entsprechende Bemessung des Kohlenstoffgehaltes nicht möglich ist. Eine Messung des indirekten Kohlenstoffgehaltes mit Blick auf die Herstellungsbedingungen des elektrischen Stroms wäre zwar möglich, erscheint aber als zu aufwendig. Vielmehr gilt für elektrischen Strom weiterhin Art. 10 der Richtlinie 2003/96/EG.

Abs. 2

Der Mindestpreis je Tonne CO₂-Äquivalent orientiert sich an den jeweiligen Grenzkosten zum Umstieg auf klimaneutrale Produktionen und Dienstleistungen. Da die Grenzkosten in den verschiedenen betroffenen Gebieten jedoch unterschiedlich hoch sind, steigt der Mindestpreis linear an. Er beginnt bei 80 EUR / Tonne CO₂-Äquivalent im Jahr 2022 und endet mit 200 EUR / Tonne CO₂-Äquivalent im Jahr 2035.

Abs. 3 n.F.

Da die Neuausrichtung der Mindestpreise zu möglichen Preissteigerungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten führen kann sind die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet die jeweils erzielten Mehreinnahmen zum Ausgleich möglicher sozialer und wirtschaftlicher Verwerfungen zu verwenden.

Abs. 3a

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass die erhöhten Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse als

faktischer CO₂-Mindestpreis fungieren. Ist ein Unternehmen für die Verwendung von Energieerzeugnissen sowohl aufgrund dieser Richtlinie im jeweiligen Mitgliedsstaat steuerpflichtig, als auch aufgrund der damit verursachten Emissionen nach dem EU-Emissionshandel zertifikatspflichtig. Oder liefert ein steuerpflichtiges Unternehmen die Energieerzeugnisse an ein nach dem EU-Emissionshandel zertifikatspflichtiges Unternehmen, kann es zu einer Doppelbelastung kommen. Diese gilt es auszuschließen. Insoweit werden die Steuern die für ein Energieerzeugnis im jeweiligen Mitgliedsstaat aufgrund dieser Richtlinie zu zahlen sind um den gleichzeitig gezahlten Zertifikatspreis im EU-Emissionshandel reduziert, wenn der Zertifikatspreis unter dem nach den jeweiligen Steuern des Mitgliedsstaates zu zahlenden Betrages liegt. Liegt der Zertifikatspreis über dem aufgrund der Steuern des Mitgliedsstaates zu zahlenden Betrages, so gilt die Steuer als in vollem Umfang nicht entstanden. Auf diese Weise wird garantiert, dass stets zumindest der CO₂-Mindestpreis nach dieser Richtlinie zu zahlen ist.

Art. 8 RL 2003/96/EG

Mit der Neuregelung der Mindeststeuersätze für Energieerzeugnisse in Art. 7 werden die alten Regelungen zu Mindeststeuersätzen obsolet.

Art. 14 RL 2003/96/EG

Bei einem umfassenden Ansatz zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind weitgehende Aunsahmetatbestände nicht mehr hinnehmbar. Dies dient gerade für emissionsintensive Stromproduktion, Schiff- und Luftfahrt.

Art. 15, 16, 17 Abs. 1, 21 Abs. 3 RL 2003/96/EG

Bei einem umfassenden Ansatz zur Besteuerung emissionsrelevanter Energieerzeugnisse sind weitgehende Aunsahmetatbestände nicht mehr hinnehmbar.

4. Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs

Unter den Emissionshandel fällt in den Jahren 2021 und 2022 nur das Inverkehrbringen sog. Hauptbrennstoffe wie Benzin, Diesel, Flüssiggas, Erdgas, Heizöl, etc. (vgl. Anlage 2 zum BEHG). Ab 2022 sollen weitere Brennstoffe, insbesondere Stein- und Braunkohle, einbezogen werden (vgl. Anlage 1 zum BEHG). Die Verbrennung von Holz wurde in Anlage 1 explizit ausgenommen. Unklarheit herrscht derzeit über den Einbezug der Abfallwirtschaft in den nationalen Zertifikathandel, weil das BEHG zwar in § 2 BEHG an das Energiesteuergesetz anknüpft und in der dazugehörigen Energiesteuer-Durchführungsverordnung Ausnahmen für die thermische Abfallbehandlung vorgesehen sind; eine explizite Bereichsausnahme für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen, wie sie im TEHG vorgesehen ist, jedoch fehlt.⁷⁰

Notwendige Änderungen

- **Abfallwirtschaft**

In Anlage 1 muss klargestellt werden, dass auch die Verbrennung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen erfasst ist. Gegen eine Einbeziehung der Abfallwirtschaft wird argumentiert, dass

1. einer Bepreisung aufgrund der Entsorgungsverpflichtung für nicht recyclebare Stoffe kaum mit einer Verhaltensänderung begegnet werden könne;⁷¹
2. die Berechnung des CO₂-Gehalts der Abfälle komplex sei, sodass nur mit Pauschalbeträgen gearbeitet werden könne;⁷² und
3. eine CO₂-Bepreisung enorme Kosten bei den betroffenen Unternehmen verursachen würde,⁷³ die wiederum Anreize für Verlagerung des Abfalls ins Ausland, illegale Müllentsorgungen und bei einer Weitergabe der Kosten an die Abfallverursacher:innen auch zu gezielt falscher Abfallentsorgung durch die Abfallverursacher:innen führen könne.⁷⁴

Dem kann jedoch entgegengesetzt werden, dass

1. Abfallentsorger:innen der Bepreisung durch eine Verhaltensänderung zwar nicht entgegen, jedoch die Preise an die Abfallverursacher:innen weitergeben können. Diese haben noch vielseitige Möglichkeiten bei der Abfallvermeidung und der Etablierung einer weitergehenden Kreislaufwirtschaft.⁷⁵
2. auch durch einen Pauschalbetrag Anreize dafür gesetzt werden, Abfälle zu vermeiden oder Stoffe der Kreislaufwirtschaft zuzuführen,

⁷⁰ Vgl. dazu BBH, „Der Klimaschutz durch das BEHG und die Kreislaufwirtschaft: mit oder ohne Zertifikat?“ (25.06.2020), <https://www.bbh-blog.de/alle-themen/energie/der-klimaschutz-durch-das-behg-und-die-kreislaufwirtschaft-mit-oder-ohne-zertifikat/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁷¹ Exemplarisch ITAD (2020), Lenkungswirkung von CO₂-Zertifikaten in der Kreislaufwirtschaft, S. 1.

⁷² Beispielhaft B.KWK und AGFW, Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums der BEHG-Durchführungsverordnungen, https://www.bkww.de/aktuelles/2020-08-13/bkww_agfw_stellungnahme_behg/ (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁷³ Diesbezüglich gibt es jedoch große Differenzen im Hinblick auf die vom BMU und der Industrie errechneten Zahlen, vgl. NABU (2020), CO₂-Preis für die Verbrennung von Abfällen ist notwendig und wirksam, S. 1.

⁷⁴ Exemplarisch ITAD (2020), Lenkungswirkung von CO₂-Zertifikaten in der Kreislaufwirtschaft, S. 2.

⁷⁵ vgl. NABU (2020), CO₂-Preis für die Verbrennung von Abfällen ist notwendig und wirksam, S. 2.

3. die enorme Kostenbelastung und die etwaigen Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen ohne hinreichende Beweisgrundlage bloße Vermutungen sind⁷⁶ und zudem
4. Möglichkeiten des finanziellen Ausgleiches besonders betroffener Unternehmen bestehen (vgl. dazu **Abschnitt VIII. Grenzausgleich/Wettbewerbsfähigkeit**). Demnach ist klarzustellen, dass auch die Abfallwirtschaft vom nationalen Zertifikathandel erfasst ist. Ergänzend ist auch i. R. d. Energiesteuer klarzustellen, dass Siedlungsabfälle und Klärschlamm als Brennstoffe zu klassifizieren sind.

- **Holz**

Eine Bereichsausnahme besteht auch für Holz (u. a. Brennholz, auch in Form von Pellets) und Holzkohle.⁷⁷ Sie ist deshalb ungerechtfertigt, weil bei der Holzverbrennung nicht nur gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffe, sondern auch klimaschädliches Methan und Lachgas entstehen.⁷⁸ Bzgl. der Klimabilanz gilt es zu bedenken, dass eine Verringerung des Baumbestandes auch eine Abnahme des Kohlenstoffspeichers zur Folge hat, sofern für den Ort der Holzernte nicht eine vollständige Regeneration des Kohlenstoffbestandes vorgesehen ist.⁷⁹ Zudem steht eine Holzernte zur Nutzung als Brennstoff in Konkurrenz mit der Verwendung als Kohlenstoffspeicher und dem Ökosystem Wald als solchem (vgl. dazu **Kapitel Landwirtschaft Abschnitt III. 2.**).⁸⁰ Aus diesen Gründen ist das Potenzial für eine treibhausgasneutrale Holzverbrennung äußerst begrenzt – dies sollte auch i. R. d. BEHG sowie aus Kohärenzgründen der Energiesteuer zum Ausdruck kommen. Ausgenommen werden sollten allerdings kleine Befeuerungsanlagen, um Holzöfen, die in Häusern oder Wohnungen privat genutzt werden, auszuschließen (Zu einer weitergehenden ordnungsrechtlichen Regulierung an dieser Stelle vgl. das **Kapitel Gebäude & Wärme Abschnitt II. 2. D**).

- **Schiffsverkehr**

Solange keine wirtschaftliche Belastung für das in der Schifffahrt genutzte Dieselöl durch einen separaten Zertifikathandel⁸¹ oder eine nationale Besteuerung in Form einer Reform der Energiesteuerrichtlinie⁸² besteht, muss für eine Abdeckung im Rahmen des BEHG und aus Konsistenzgründen auch der Energiesteuerrichtlinie gesorgt werden. Aufgrund der Beschränkungen der Energiesteuerrichtlinie ist dies – abseits bilateraler Abkommen im

⁷⁶ Diesbezüglich gibt es jedoch große Differenzen im Hinblick auf die vom BMU und der Industrie errechneten Zahlen, vgl. NABU (2020), CO₂-Preis für die Verbrennung von Abfällen ist notwendig und wirksam, S. 1.

⁷⁷ Vgl. Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur, dazu zählen: „Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnliche Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnliche Formen zusammengepresst“ und „Holzkohle, einschl. Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst (ausgenommen Holzkohle als Arzneiware, mit Weihrauch gemischte Holzkohle, aktivierte Holzkohle und Zeichenkohle).“

⁷⁸ UBA, „Heizen mit Holz“ (26.01.2020), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/heizen-holz> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁷⁹ Ebenda.

⁸⁰ Dazu etwa im Ganzen Ibsch/Welle et. al., „Wie das Klimaschutznarrativ die Wälder bedroht“, in: oekom, Der Holzweg – Wald im Widerstreit der Interessen, 2020, S. 175 ff..

⁸¹ Vgl. dazu den **Abschnitt VII. zum getrennten Zertifikatehandel für die Schifffahrt**.

⁸² Vgl. dazu den **Abschnitt VI. 3. zur Energiesteuerrichtlinie**. Alternativ ist auch hier an bilaterale Abkommen in einer Koalition der Willigen zu denken, vgl. dazu Edenhofer/Schmidt, Eckpunkte einer CO₂-Preisreform, S. 3 f..

Rahmen einer sog. Koalition der Willigen –⁸³ allerdings zunächst nur für die Binnenschiffahrt vorgesehen.⁸⁴

- **Synthetische Kraftstoffe**

Nicht-fossile Kraftstoffe, die Kohlenstoff nicht aus biologischen Quellen oder der Frischluft (über sog. Direct Air Capture; DAC) gewinnen, sind bei der Verbrennung nicht klimaneutral.⁸⁵ Zudem können Energiepflanzen in einer nachhaltigen Landwirtschaftspolitik keine Rolle spielen (vgl. dazu das **Kapitel Landwirtschaft Abschnitt IV. 1.**) und DAC kann nicht mit einem vertretbaren Energiebedarf betrieben werden.⁸⁶ Die Verbrennung von synthetischen Kraftstoffen muss daher genauso zertifikatspflichtig und von der Energiesteuer umfasst sein wie vergleichbare Kraftstoffe aus fossilen Quellen.

5. Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs → **NORMIERT** 106

Mittelfristig sollte Deutschland anstreben, den nationalen Zertifikathandel in ein internationales System zu integrieren – vorzugsweise zunächst auf europäischer Ebene⁸⁷ oder alternativ durch bilaterale Abkommen in einer sog. Koalition der Willigen⁸⁸ mit einzelnen Staaten. Dies erscheint politisch durchaus möglich – zahlreiche europäische Staaten haben bereits eine Form der CO₂-Bepreisung implementiert.⁸⁹ Die Europäische Kommission treibt diese Debatte gegenwärtig zudem voran.⁹⁰ Durch die Einführung eines Mindestpreissystems auf nationaler Ebene wäre eine internationale Kopplung bereits vorbereitet.⁹¹ Ein erweiterter räumlicher Anwendungsbereich würde nicht nur den Klimaschutz in der Breite verstärken, sondern böte durch eine Harmonisierung des Rechts auch den Vorteil administrativer Synergien und Planungssicherheit für Unternehmen.⁹² Internationale Verhandlungen dürfen jedoch nicht zu einer Abschwächung des Klimaschutzes führen; insbesondere ein 1,5-Grad-konformer Reduktionspfad und damit das Ziel, bis 2035 alle Zertifikate aus dem Verkehr zu ziehen, dürfen dadurch nicht gefährdet werden. Dass Klimaschutzbemühungen in Deutschland zudem durch den Zugewinn von Zertifikatsmengen aus dem Ausland geschwächt werden, ist durch die Mindestbesteuerung über die Energiesteuer ausgeschlossen.⁹³ Um den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten und die Kosteneffizienz eines Zertifikathandels in vollem Umfang zu nutzen, erscheint es auf den ersten Blick sinnvoll,

⁸³ Vgl. dazu Art. 14 Abs. 2 Richtlinie 2003/96/EG.

⁸⁴ Vgl. dazu Art. 14 Abs. 1 buchst. c Richtlinie 2003/96/EG.

⁸⁵ Etwa WWF (2018), Wie klimaneutral ist CO₂ als Rohstoff wirklich? – WWF Position zu Carbon Capture and Utilization (CCU), S. 13 f..

⁸⁶ Ebenda, S. 14.

⁸⁷ Die Diskussion über einen parallelen zum bisherigen EU-ETS bestehenden Emissionshandel für die Bereiche Wärme und Verkehr auf europäischer Ebene wird bereits durch die Europäische Kommission vorangetrieben, vgl. Europäische Kommission (2020), Zusammenfassender Bericht – Zur öffentlichen Konsultation bezüglich eines Updates des europäischen Emissionshandelssystems, S. 5.

⁸⁸ Dazu etwa Edenhofer/Schmidt, Eckpunkte einer CO₂-Preisreform, S. 3 f..

⁸⁹ UBA (2019), CO₂-Bepreisung in Deutschland, S. 19.

⁹⁰ Europäische Kommission (2020), Zusammenfassender Bericht – Zur öffentlichen Konsultation bezüglich eines Updates des europäischen Emissionshandelssystems, S. 5.

⁹¹ Edenhofer/Schmidt, Eckpunkte einer CO₂-Preisreform, S. 3 f..

⁹² Insbesondere die potenziellen Preisschwankungen würde nach dem hiesigen Vorschlag durch den steuerrechtlichen Mindestpreis abgewendet, vgl. zu diesem Problem etwa DIW (2019), CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Diskussion von Wirkungen und alternativen Entlastungsoptionen, S. 114.

⁹³ Vgl. Abschnitt IV. 3. zur Energiesteuer.

mittelfristig ein einheitliches CO₂-Bepreisungssystem zu etablieren, dass – möglichst auf europäischer oder internationaler Ebene zwischen den für die Emissionen hauptverantwortlichen Industriestaaten – die Emissionen aller Sektoren umfasst.⁹⁴ Bei genauerem Hinsehen spricht jedoch die unterschiedliche Höhe der Vermeidungskosten in den einzelnen Sektoren entscheidend gegen diesen Ansatz.⁹⁵

Diese liegen für die beiden Sektoren Verkehr und Gebäude zu großen Teilen weit über den Kosten für Industrie und Energiewirtschaft.⁹⁶ Eine Integration des BEHG in den EU-ETS würde zwar voraussichtlich die Dekarbonisierung der Energiewirtschaft beschleunigen, sie würde aber zunächst kaum Emissionsminderungen in den Bereichen Verkehr und Gebäude bewirken.⁹⁷ Insbesondere vor dem weitgehenderen Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 sind jedoch sofortige Maßnahmen in allen Sektoren notwendig. Ein Zuwarten auf die preislich effizientesten CO₂-Minderungen kann nicht mehr abgewartet werden. Aus diesem Grund sollten die Zertifikatshandelssysteme des BEHG und des EU-ETS getrennt bleiben. Langfristig sollte der BEHG in einen europäischen Zertifikatshandel für Wärme und Verkehr integriert werden. Um klarzustellen, dass der CO₂-Preis nicht das alleinige, sondern nur eines von vielen Mitteln zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 ist, muss hierbei geregelt werden, dass die Bereiche Wärme und Verkehr auch weiterhin von der EU-Klimaschutz-VO umfasst sind. Deutschland sollte die dahingehenden Tendenzen auf europäischer Ebene unterstützen.⁹⁸

⁹⁴ Etwa DICE Consult (2019), Emissionshandel – Eine effizientere Form der CO₂-Bepreisung, S. 13.

⁹⁵ In diese Richtung auch BMWi (2019), Energiepreise und effiziente Klimapolitik Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, S. 11.

⁹⁶ Exemplarisch DIW (2019), CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Erweiterung des Emissionshandels löst aktuelles Klimaschutzproblem nicht, S. 6 m.w.N..

⁹⁷ Ebenda, S. 6 f.

⁹⁸ Europäische Kommission (2020), Zusammenfassender Bericht – Zur öffentlichen Konsultation bezüglich eines Updates des europäischen Emissionshandelssystems, S. 5.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel
mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU)
2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve
für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der
Union und der Verordnung (EU) 2015/757**

**Art. 30a
Anwendungsbereich**

- (1)** ¹Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Emissionen, Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen, die Vergabe und Abgabe von Zertifikaten sowie die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung im Zusammenhang mit der in Anhang III genannten Tätigkeit. ²Dieses Kapitel gilt nicht für Emissionen, die unter die Kapitel II, IIa und III fallen.
- (2) Die Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr erfolgt unbeschadet der Fortgeltung der Verordnung VO 2018/842 für die unter dieses Kapitel fallenden Sektoren.**

Begründung

Art. 30a Abs. 2

Die Europäische Kommission hat mit ihrem am 14.07.2021 veröffentlichten Vorschlag für eine Anpassung der EU-EHS-Richtlinie (Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und der Verordnung (EU) 2015/757) bereits einen Normierungsentwurf für die Einführung eines Emissionshandelssystems für die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr vorgestellt. Mit dem neuen Kapitel IVa der EU-EHS-Richtlinie, welches den Titel „Emissionshandelssystem für Gebäude und den Straßenverkehr“ trägt, wird für diese Sektoren ein vom bestehenden Emissionshandelssystem getrennter, eigenständiger Emissionshandel geschaffen. Dieser orientiert sich in seiner Konzeption an den bestehenden Systemen auf europäischer und nationaler Ebene. Der kurzfristige Reduktionseffekt, der durch den Emissionshandel in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr erreicht werden kann, ist allerdings begrenzt und zu einem gewissen Grad mit Unsicherheiten behaftet. Ein Grund hierfür ist, dass der Emissionshandel nach einer organisatorisch notwendigen Einführungsphase erst ab 2026 voll greifen wird. Hinzu kommt, dass der Zertifikatpreis aus Rücksicht auf die sozialen Folgen einer Verteuerung von Brenn- und Kraftstoffen nicht so hoch angesetzt werden kann, dass er angesichts der hohen Vermeidungskosten in den beiden Sektoren einen ausreichend starken Anreiz für eine kurzfristige Umstellung auf klimaneutrale Rohstoffe und Techniken schafft. Umso wichtiger ist es, dass der Emissionshandel in den Sektoren Gebäude und Straßenverkehr auch zukünftig als ein Bestandteil des Pakets an Maßnahmen zur Erreichung von Klimaneutralität in diesen Sektoren verstanden wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Emissionsreduktionsvorgaben der EU-Klimaschutz-VO (VO 2018/842) weiterhin auch für die Sektoren Gebäude und Straßenverkehr gelten. Dies wird durch die Ergänzung in Art. 30a Abs. 2 klargestellt.

BEHG

Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)

geltende Fassung (Vollzitat) "Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist"	1,5-Grad-Gesetzespaket 28.02.2022	Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes 25.05.2022
https://www.gesetze-im-internet.de/behg/index.html	https://www.germanzero.de/downloads#gesetzespaket	https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/entwurf-eines-zweiten-gesetzes-zur-behg-aenderung-2022.html

<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck des Gesetzes</p>
<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen zu schaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen zu sorgen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, um damit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2050, und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen. Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen.</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen zu schaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen zu sorgen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, um damit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 20502035, der Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG) und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen. Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen.</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen zu schaffen und für eine Bepreisung dieser Emissionen zu sorgen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, um damit zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, einschließlich des langfristigen Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2050 zum Jahr 2045, und zur Erreichung der Minderungsziele nach der EU-Klimaschutzverordnung sowie zur Verbesserung der Energieeffizienz beizutragen. Zweck des nationalen Emissionshandelssystems ist die Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß Absatz 2 in Verkehr gebracht werden.</p> <p>(2) Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 9a Absatz 4, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 oder Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1, § 19b Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 1a, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 1, den §§ 34, 35, 36 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht. Brennstoffe gelten ebenfalls als in Verkehr gebracht, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes anschließt.</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Kompensation der Doppelerfassung von Emissionen im EU-Emissionshandel und mit Maßnahmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Ausgleich unzumutbarer Härten.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß Absatz 2 in Verkehr gebracht werden.</p> <p>(2) Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 9a Absatz 4, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 oder Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1, § 19b Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 1a, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 1, den §§ 34, 35, 36 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht. Brennstoffe gelten ebenfalls als in Verkehr gebracht, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes anschließt.</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Kompensation der Doppelerfassung von Emissionen im EU-Emissionshandel und mit Maßnahmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Ausgleich unzumutbarer Härten.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission von Treibhausgasen aus den in Anlage 1 genannten Brennstoffen, die gemäß Absatz 2 und 2a in Verkehr gebracht werden.</p> <p>(2) Brennstoffe gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1, § 9a Absatz 4, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 oder Absatz 2, § 18 Absatz 2, § 18a Absatz 1, § 19b Absatz 1, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 1 und 1a, § 30 Absatz 1, § 32 Absatz 1, den §§ 34, 35, 36 Absatz 1, § 37 Absatz 2 Satz 5 und 6, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1, § 38 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht. Brennstoffe gelten ebenfalls mit der unmittelbaren steuerfreien Verwendung im Rahmen eines Verfahrens nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes als in Verkehr gebracht, wenn sich an das Entstehen der Energiesteuer ein Verfahren der Steuerbefreiung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes anschließt soweit sie nicht in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage verwendet werden.</p> <p>(2a) Sofern Brennstoffe nicht bereits nach Absatz 2 als in Verkehr gebracht gelten, gelten sie als in Verkehr gebracht, wenn sie in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung verwendet werden, die nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einer Genehmigung bedürfen, soweit diese Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.</p> <p>(3) Dieses Gesetz gilt auch für Aufgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen nach diesem Gesetz zur Kompensation der Doppelerfassung von Emissionen im EU-Emissionshandel und mit Maßnahmen zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Ausgleich unzumutbarer Härten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Begriffsbestimmungen</p>	
<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Brennstoffemission: die Menge Kohlendioxid in Tonnen, die bei einer Verbrennung von Brennstoffen nach Anlage 1 freigesetzt werden kann und dem Verantwortlichen infolge des Inverkehrbringens nach § 2 Absatz 2 zugerechnet wird;</p> <p>[...]</p> <p>3. Verantwortlicher: die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 als Steuerschuldner definiert ist, auch wenn sich ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt; in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers;</p> <p>[...]</p> <p>10. Energiesteuergesetz das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist.</p> <p>[...]</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Brennstoffemission: die Menge Kohlendioxid in Tonnen, die bei einer Verbrennung von Brennstoffen nach Anlage 1 freigesetzt werden kann und dem Verantwortlichen infolge des Inverkehrbringens nach § 2 Absatz 2 zugerechnet wird;</p> <p>[...]</p> <p>3. Verantwortlicher: die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 als Steuerschuldner definiert ist, auch wenn sich ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt; in den Fällen des § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers;</p> <p>[...]</p> <p>10. Energiesteuergesetz das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 856, 908) geändert worden ist.</p> <p>[...]</p> <p>11. Verfahren zur Kohlenstoffverwendung: Prozesse, bei denen abgeschiedener Kohlenstoff, der grundsätzlich nicht vermeidbaren Prozessemissionen entspringt, einer Verwendung der Art zugeführt wird, dass eine Freisetzung der abgeschiedenen Menge an Kohlenstoff in die Atmosphäre über 1.000 Jahre hinweg zu nicht mehr als 1 vom Hundert erfolgt. Dabei ist es unschädlich soweit eine etwaig freigesetzte Menge an Kohlenstoff bei Prozessen oder Kohlenstoffverwendungen die Menge an 1 vom Hundert freigesetztem Kohlenstoff in 1.000 Jahren übersteigt, wenn die übersteigende Menge an Kohlenstoff mit derselben klimaschädlichen Wirkung der Atmosphäre wieder entzogen und in einem Kohlenstoffspeicher i. S. d. § 3 Nr. 7 KSpG nach den Vorgaben des KSpG gespeichert oder wieder einem Verfahren zur Kohlenstoffweiterverwendung zugeführt wird.</p>	<p>Im Sinne dieses Gesetzes sind:</p> <p>1. Brennstoffemission: die Menge Kohlendioxid in Tonnen, die bei einer Verbrennung von Brennstoffen nach Anlage 1 freigesetzt werden kann und dem Verantwortlichen infolge des Inverkehrbringens nach § 2 Absatz 2 oder 2a zugerechnet wird;</p> <p>[...]</p> <p>3. Verantwortlicher in den Fällen des a) § 2 Absatz 2 Satz 1 die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die für die dort genannten Tatbestände als Steuerschuldner definiert ist, auch wenn sich ein Verfahren der Steuerbefreiung anschließt; in den Fällen des b) § 2 Absatz 2 Satz 2 abweichend von Nummer 1 der Erlaubnisinhaber gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Energiesteuergesetzes, c) § 2 Absatz 2a Satz 1 der Betreiber der Anlage, d) § 7 Absatz 4 Satz 1 des Energiesteuergesetzes tritt der an die Stelle des Steuerlagerinhabers tretende Dritte (Einlagerer) als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers;</p> <p>[...]</p> <p>10. Energiesteuergesetz das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 30. März 2021 (BGBl. I S. 856, 908607) geändert worden ist.</p> <p>[...]</p> <p>11. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.</p>

**§ 4
Jährliche Emissionsmengen**

(1) Für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode wird eine Menge an Brennstoffemissionen in Deutschland festgelegt, welche hinsichtlich der Brennstoffemissionen die Einhaltung der Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 der EU-Klimaschutzverordnung gewährleistet (jährliche Emissionsmenge). Die jährliche Emissionsmenge wird aus den jährlichen Emissionszuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 3 der EU-Klimaschutzverordnung, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Brennstoffemissionen an den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor Beginn der jeweiligen Handelsperiode, gebildet.

2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die jährlichen Emissionsmengen nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen.

(3) Die jährliche Emissionsmenge nach Absatz 1 ist jeweils um die Menge an Brennstoffemissionen zu erhöhen, für die sowohl nach diesem Gesetz Emissionszertifikate als auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen für direkte Emissionen abgegeben werden müssen. Sofern sich nachträglich Abweichungen des geschätzten vom tatsächlichen Umfang der Brennstoffemissionen ergeben, für die sowohl nach diesem Gesetz Zertifikate als auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen, ist dies bei der Erhöhung der Menge in den Folgejahren zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Berechnung der jährlichen Erhöhung nach Absatz 3 festzulegen.

**§ 4
Jährliche Emissionsmengen**

(1) Für jedes Kalenderjahr innerhalb einer Handelsperiode wird eine Menge an Brennstoffemissionen in Deutschland festgelegt, welche hinsichtlich der Brennstoffemissionen die Einhaltung der Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang 1 der EU-Klimaschutzverordnung **und den Vorgaben des KSG in seiner jeweils geltenden Fassung** gewährleistet (jährliche Emissionsmenge). **Die jährlichen Emissionsmengen ergeben sich aus der im folgenden abgebildeten Tabelle.** Die jährliche Emissionsmenge wird aus den jährlichen Emissionszuweisungen für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Absatz 3 der EU-Klimaschutzverordnung, multipliziert mit dem prozentualen Anteil der nicht vom EU-Emissionshandel erfassten Brennstoffemissionen an den nicht vom EU-Emissionshandel erfassten gesamten Treibhausgasemissionen in Deutschland im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor Beginn der jeweiligen Handelsperiode, gebildet.

Jahr Absolute Jahresmenge in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent

2022	293
2023	274
2024	254
2025	234
2026	214
2027	193
2028	172
2029	151
2030	130
2031	108
2032	87
2033	65
2034	44
2035	22
2036	0

~~(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die jährlichen Emissionsmengen nach Maßgabe des Absatzes 1 festzulegen.~~

~~(3) Die jährliche Emissionsmenge nach Absatz 1 ist jeweils um die Menge an Brennstoffemissionen zu erhöhen, für die sowohl nach diesem Gesetz Emissionszertifikate als auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen für direkte Emissionen abgegeben werden müssen. Sofern sich nachträglich Abweichungen des geschätzten vom tatsächlichen Umfang der Brennstoffemissionen ergeben, für die sowohl nach diesem Gesetz Zertifikate als auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen, ist dies bei der Erhöhung der Menge in den Folgejahren zu berücksichtigen.~~

~~(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Berechnung der jährlichen Erhöhung nach Absatz 3 festzulegen.~~

<p>(5) Die zuständige Behörde bestimmt die jährliche Erhöhungsmenge nach den Vorgaben des Absatzes 3 sowie nach den Vorgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 4 und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.</p>	<p>(5) Die zuständige Behörde bestimmt die jährliche Erhöhungsmenge nach den Vorgaben des Absatzes 3 sowie nach den Vorgaben der Rechtsverordnung nach Absatz 4 und macht diese im Bundesanzeiger bekannt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Flexibilisierungsinstrumente nach der EU-Klimaschutzverordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Flexibilisierungsinstrumente nach der EU-Klimaschutzverordnung(aufgehoben)</p>	
<p>(1) Soweit während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 und für die Dauer der Anwendung eines Preiskorridors die jährliche Emissionsmenge nach § 4 Absatz 1 und 3 für ein Kalenderjahr innerhalb der Handelsperiode überschritten wird und die Jahresmengen der EU-Klimaschutzverordnung nicht eingehalten werden, wird der darüber hinausgehende Bedarf an Emissionszertifikaten durch Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung, einschließlich des Zukaufs einer entsprechenden Menge an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten, gedeckt.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Berechnung des zusätzlichen Bedarfs nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere zur Berücksichtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anrechnung möglicher Überschüsse an Emissionszuweisungen durch Minderungen in anderen Sektoren, 2. der Menge der ausgegebenen, aber nicht abgegebenen Emissionszertifikate in einem Jahr und 3. der tatsächlichen Schnittmenge, die sich nach § 4 Absatz 3 ergibt. 	<p>(1) Soweit während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 und für die Dauer der Anwendung eines Preiskorridors die jährliche Emissionsmenge nach § 4 Absatz 1 und 3 für ein Kalenderjahr innerhalb der Handelsperiode überschritten wird und die Jahresmengen der EU-Klimaschutzverordnung nicht eingehalten werden, wird der darüber hinausgehende Bedarf an Emissionszertifikaten durch Nutzung von Flexibilisierungsmöglichkeiten nach der EU-Klimaschutzverordnung, einschließlich des Zukaufs einer entsprechenden Menge an Emissionszuweisungen aus anderen Mitgliedstaaten, gedeckt.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Berechnung des zusätzlichen Bedarfs nach Absatz 1 zu regeln, insbesondere zur Berücksichtigung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Anrechnung möglicher Überschüsse an Emissionszuweisungen durch Minderungen in anderen Sektoren, 2. der Menge der ausgegebenen, aber nicht abgegebenen Emissionszertifikate in einem Jahr und 3. der tatsächlichen Schnittmenge, die sich nach § 4 Absatz 3 ergibt. 	
<p style="text-align: center;">§ 7 Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen</p>		<p style="text-align: center;">§ 7 Ermittlung und Bericht über Brennstoffemissionen</p>
<p>[...]</p> <p>(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen an die Ermittlung der Brennstoffemissionen und die Berichterstattung zu regeln, insbesondere kann sie</p>		<p>[...]</p> <p>(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen an die Ermittlung der Brennstoffemissionen und die Berichterstattung zu regeln, insbesondere kann sie</p>

<p>1. Vorgaben an die Emissionsermittlung, die Berichterstattung und die Verifizierung machen,</p> <p>2. Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festlegen; dabei sollen die biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis sowie Klärschlämme mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden,</p> <p>3. Erleichterungen für die Berichterstattung und für die Verifizierung bei ausschließlicher Ermittlung und Berichterstattung nach Standardemissionsfaktoren vorsehen,</p> <p>4. für die ersten beiden Berichtsjahre anordnen, dass die Ermittlung der Brennstoffemissionen ausschließlich unter Anwendung der Standardemissionsfaktoren vorgenommen wird,</p> <p>5. Einzelheiten regeln zur Vermeidung von Doppelerfassungen durch Freistellung von der Berichtspflicht für Brennstoffemissionen, die bereits nachweislich Gegenstand der Emissionsberichterstattung waren.</p> <p>(5) Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage sind möglichst vorab zu vermeiden. Die Bundesregierung wird bis zum 31. Dezember 2020 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Anforderungen und Verfahren festlegen, wie der Verantwortliche insbesondere im Falle einer Direktlieferung von Brennstoffen an ein Unternehmen und deren Einsatzes in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den nach Absatz 1 zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen kann, soweit durch den Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Einsatz dieser Brennstoffe nachgewiesen ist.</p>		<p>1. Vorgaben an die Emissionsermittlung, die Berichterstattung und die Verifizierung machen,</p> <p>2. Standardwerte für Emissionsfaktoren von Brennstoffen festlegen; dabei sollen die biogenen Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis sowie Klärschlämme mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden,</p> <p>3. Erleichterungen für die Berichterstattung und für die Verifizierung bei ausschließlicher Ermittlung und Berichterstattung nach Standardemissionsfaktoren vorsehen,</p> <p>4. für die ersten beiden Berichtsjahre anordnen, dass die Ermittlung der Brennstoffemissionen ausschließlich unter Anwendung der Standardemissionsfaktoren vorgenommen wird,</p> <p>5. Einzelheiten regeln zur Vermeidung von Doppelerfassungen durch Freistellung von der Berichtspflicht für Brennstoffemissionen, die bereits nachweislich Gegenstand der Emissionsberichterstattung waren.</p> <p>(5) Doppelbelastungen infolge des Einsatzes von Brennstoffen in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage sind möglichst vorab zu vermeiden. Die Bundesregierung wird bis zum 31. Dezember 2020 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Anforderungen und Verfahren festlegen, wie der Verantwortliche insbesondere im Falle einer Direktlieferung von Brennstoffen an ein Unternehmen und deren Einsatzes in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage oder direkten Verwendung von Brennstoffen in seiner dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eine entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den nach Absatz 1 zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen kann, soweit durch den Emissionsbericht nach § 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Einsatz dieser Brennstoffe nachgewiesen ist.</p>
<p>§ 9 Emissionszertifikate</p>	<p>§ 9 Emissionszertifikate</p>	<p>§ 9 Emissionszertifikate</p>
<p>(1) Auf den Emissionszertifikaten ist die Zuordnung zu einer Handelsperiode sowie zu einem Kalenderjahr innerhalb dieser Handelsperiode erkennbar. Die Emissionszertifikate für Brennstoffemissionen sind ab dem ersten Jahr der jeweiligen Handelsperiode gültig. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Emissionszertifikate, die während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 2 veräußert werden, nur für das auf dem Emissionszertifikat erkennbare Kalenderjahr für die Abdeckung der Brennstoffemissionen dieses Kalenderjahres oder des Vorjahres gültig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Dauer der Anwendung des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 die Gültigkeit der Emissionszertifikate abweichend von Satz 2 zu beschränken. Der Inhaber von Emissionszertifikaten kann jederzeit auf sie verzichten und ihre Löschung verlangen.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Auf den Emissionszertifikaten ist die Zuordnung zu einer Handelsperiode sowie zu einem Kalenderjahr innerhalb dieser Handelsperiode erkennbar. Die Emissionszertifikate für Brennstoffemissionen sind ab dem ersten Jahr der jeweiligen Handelsperiode gültig. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Emissionszertifikate, die während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 2 veräußert werden, nur für das auf dem Emissionszertifikat erkennbare Kalenderjahr für die Abdeckung der Brennstoffemissionen dieses Kalenderjahres oder des Vorjahres gültig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Dauer der Anwendung des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 die Gültigkeit der Emissionszertifikate abweichend von Satz 2 zu beschränken. Der Inhaber von Emissionszertifikaten kann jederzeit auf sie verzichten und ihre Löschung verlangen.</p> <p>[...]</p>	<p>(1) Auf den Emissionszertifikaten ist die Zuordnung zu einer Handelsperiode sowie zu einem Kalenderjahr innerhalb dieser Handelsperiode erkennbar. Die Emissionszertifikate für Brennstoffemissionen sind ab dem ersten Jahr der jeweiligen Handelsperiode gültig. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Emissionszertifikate, die während der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 2 veräußert werden, nur für das auf dem Emissionszertifikat erkennbare Kalenderjahr für die Abdeckung der Brennstoffemissionen dieses Kalenderjahres oder des Vorjahres der Vorjahre gültig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Dauer der Anwendung des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 die Gültigkeit der Emissionszertifikate abweichend von Satz 2 zu beschränken. Der Inhaber von Emissionszertifikaten kann jederzeit auf sie verzichten und ihre Löschung verlangen.</p> <p>[...]</p>

	§ 9a Negative Emissionszertifikate	
	Für die Menge an Kohlendioxid in Tonnen, die mittels Kohlendioxidspeicher i. S. d. § 3 Nr. 7 KSpG oder Verfahren zur Kohlenstoffverwendung aus der Atmosphäre heraus gebunden wird, werden durch die zuständige Behörde negative Emissionszertifikate ausgestellt. Negative Emissionszertifikate werden im Emissionshandelsregister eingetragen und sind wie Emissionszertifikate veräußerbar.	
§ 10 Veräußerung von Emissionszertifikaten	§ 10 Veräußerung von Emissionszertifikaten	
<p>(1) Die nach § 4 Absatz 1 und 3 festgelegte Menge an Emissionszertifikaten sowie der zusätzliche Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach Absatz 2 ergeben kann, werden durch die zuständige Behörde veräußert. Die Emissionszertifikate werden zum Festpreis verkauft und ab 2026 versteigert. Im Falle der Versteigerung wird die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Versteigerungsmenge in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Versteigerungstermine nach Absatz 3 spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gemacht werden.</p> <p>(2) In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 25 Euro, 2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro, 3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 35 Euro, 4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro, 5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro. <p>Verantwortliche können bis zu 10 Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen Emissionszertifikate bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis erwerben. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.</p> <p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Versteigerungsverfahren sowie Einzelheiten zum Verkauf zum Festpreis zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständige Stelle festzulegen und 	<p>(1) Die nach § 4 Absatz 1 und 3 festgelegte Menge an Emissionszertifikaten sowie der zusätzliche Bedarf, der sich in der Einführungsphase nach Absatz 2 ergeben kann, werdenwird durch die zuständige Behörde veräußert. Die Emissionszertifikate werden 2021 zum Festpreis verkauft und ab 20262022 versteigert. Im Falle der Versteigerung wird die in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Versteigerungsmenge in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Versteigerungstermine nach Absatz 3 spätestens zwei Monate im Voraus bekannt gemacht werden.</p> <p>(2) In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 25 Euro, 2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro, 3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 35 Euro, 4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 45 Euro, 5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro. <p>Verantwortliche können bis zu 10 Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen Emissionszertifikate bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis erwerben. Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.</p> <p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Versteigerungsverfahren sowie Einzelheiten zum Verkauf zum Festpreis zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständige Stelle festzulegen und 	

<p>2. die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen.</p> <p>Im Falle des Verkaufs zum Festpreis kann in der Rechtsverordnung die Beauftragung einer anderen Stelle durch die zuständige Behörde vorgesehen werden.</p> <p>(4) Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu. Die Kosten, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der gemäß § 11 entstehenden Ausgaben, entstehen und nicht durch Gebühren nach § 16 gedeckt sind, werden aus den Erlösen nach Satz 1 gedeckt, mit Ausnahme der Kosten nach § 5.</p>	<p>2. die Regeln für die Durchführung des Versteigerungsverfahrens festzulegen; diese müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und Vorkehrungen gegen die Beeinflussung der Preisbildung durch das Verhalten einzelner Bieter treffen.</p> <p>Im Falle des Verkaufs zum Festpreis kann in der Rechtsverordnung die Beauftragung einer anderen Stelle durch die zuständige Behörde vorgesehen werden.</p> <p>(4) Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu. Die Kosten, die dem Bund durch die Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der gemäß § 11 entstehenden Ausgaben, entstehen und nicht durch Gebühren nach § 16 gedeckt sind, werden aus den Erlösen nach Satz 1 gedeckt, mit Ausnahme der Kosten nach § 5.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Ausgleich indirekter Belastungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausgleich indirekter Belastungen (Ausnahme von der CO₂-Bepreisung zugunsten einer klimaneutralen Wirtschaft)</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ausgleich indirekter Belastungen</p>
<p>(1) Entsteht durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels nach diesem Gesetz eine unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen und ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens entstehen muss, gewährt die zuständige Behörde auf Antrag eine finanzielle Kompensation in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe. Dies gilt nicht für Verantwortliche im Sinne des § 3 Nummer 3. Von einer unzumutbaren Härte ist in der Regel nicht auszugehen, sofern die Brennstoffkosten eines Unternehmens, auch unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten, nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder wenn der Anteil der Zusatzkosten durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels an der Bruttowertschöpfung nicht mehr als 20 Prozent beträgt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <p>1. Einzelheiten zur Antragstellung und zu erbringenden Nachweisen zu regeln und</p> <p>2. die in den Sätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte anzupassen.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten regeln über die vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Brennstoffe nach Anlage 1 einsetzen, für die nach diesem Gesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei</p>	<p>(1) Entsteht durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels nach diesem Gesetz eine unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen und ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens entstehen muss, gewährt die zuständige Behörde auf Antrag eine finanzielle Kompensation in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe. Dies gilt nicht für Verantwortliche im Sinne des § 3 Nummer 3. Von einer unzumutbaren Härte ist in der Regel nicht auszugehen, sofern die Brennstoffkosten eines Unternehmens, auch unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten, nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder wenn der Anteil der Zusatzkosten durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels an der Bruttowertschöpfung nicht mehr als 20 Prozent beträgt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <p>1. Einzelheiten zur Antragstellung und zu erbringenden Nachweisen zu regeln und</p> <p>2. die in den Sätzen 2 und 3 genannten Schwellenwerte anzupassen.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten regeln über die vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Brennstoffe nach Anlage 1 einsetzen, für die nach diesem Gesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei</p>	<p>(1) Entsteht durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels nach diesem Gesetz eine unzumutbare Härte für ein betroffenes Unternehmen und ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die Risiken des Geschäftsbetriebes des betroffenen Unternehmens entstehen muss, gewährt die zuständige Behörde auf Antrag eine finanzielle Kompensation in der zur Vermeidung der unzumutbaren Härte erforderlichen Höhe. Dies gilt nicht für Verantwortliche im Sinne des § 3 Nummer 3. Von einer unzumutbaren Härte ist in der Regel nicht auszugehen, sofern die Brennstoffkosten eines Unternehmens, auch unter Berücksichtigung der durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels verursachten direkten und indirekten zusätzlichen Kosten, nicht mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder wenn der Anteil der Zusatzkosten durch die Einführung des Brennstoffemissionshandels an der Bruttowertschöpfung nicht mehr als 20 Prozent beträgt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <p>1. Einzelheiten zur Antragstellung und zu erbringenden Nachweisen zu regeln und</p> <p>2. die in den Sätzen 2 und Satz 3 genannten Schwellenwerte anzupassen.</p> <p>(2) Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten regeln über die vollständige finanzielle Kompensation für Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nummer 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, die Brennstoffe nach Anlage 1 einsetzen, für die nach diesem Gesetz Emissionszertifikate abgegeben wurden und aufgrund deren Einsatz in der emissionshandelspflichtigen Anlage auch nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Berechtigungen abgegeben werden müssen.</p>

<p>Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p> <p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p>	<p>Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p> <p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p> <p>Der durch die Versteigerung der Zertifikate zu Gunsten eines Unternehmens im Sinne des § 2 Nr. 1 GfKW erzielte auch teilweise Erlös im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1, wird diesem Unternehmen unverzüglich vom Bund erstattet. Dies gilt nur dann, wenn ein Unternehmen nach § 3 Absatz 1 GfKW von der CO2-Bepreisung ausgenommen wurde. Die Erstattung nach Satz 2 ist dem Bund zurückzuzahlen soweit das Unternehmen im Sinne des § 2 Nr. 1 GfKW Erlöse mit dem Weiterverkauf der Zertifikate erzielt.</p>	<p>Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p> <p>(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage und zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu regeln. Die Maßnahmen sollen vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen erfolgen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Nationales Emissionshandelsregister</p>		<p style="text-align: center;">§ 12 Nationales Emissionshandelsregister</p>
<p>[...]</p> <p>(4) Die im Emissionshandelsregister verfügbaren Daten über die berichteten und geprüften Brennstoffemissionen der Verantwortlichen sowie über die von den Verantwortlichen zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 abgegebenen Mengen an Emissionszertifikaten werden von der zuständigen Behörde öffentlich zugänglich gemacht. Die zuständige Behörde macht die Daten zu den von den Verantwortlichen vorgenommenen Übertragungen von Emissionszertifikaten nach Ablauf von fünf Jahren nach der Übertragung öffentlich zugänglich.</p> <p>[...]</p>		<p>[...]</p> <p>(4) Die im Emissionshandelsregister verfügbaren Daten über die berichteten und geprüften Brennstoffemissionen der Verantwortlichen sowie über die von den Verantwortlichen zur Erfüllung der Abgabepflicht nach § 8 abgegebenen Mengen an Emissionszertifikaten werden von der zuständigen Behörde öffentlich zugänglich gemacht. Die zuständige Behörde macht die Daten zu den von den Verantwortlichen vorgenommenen Übertragungen von Emissionszertifikaten nach Ablauf von fünf Jahren nach der Übertragung öffentlich zugänglich.</p> <p>[...]</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Überwachung, Datenübermittlung</p>		<p style="text-align: center;">§ 14 Überwachung, Datenübermittlung</p>
<p>[...]</p> <p>(4) Im Rahmen der Überprüfung der von Verantwortlichen nach § 7 übermittelten Daten durch die zuständige Behörde übermittelt die Generalzolldirektion auf Ersuchen der zuständigen Behörde die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach dem Energiesteuergesetz gemachten Angaben der Verantwortlichen, soweit diese Daten und Angaben für die Prüfung der Emissionsberichterstattung dieser Verantwortlichen von Bedeutung sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der</p>		<p>[...]</p> <p>(4) Im Rahmen der Überprüfung der von Verantwortlichen nach § 7 übermittelten Daten durch die zuständige Behörde übermittelt die Generalzolldirektion auf Ersuchen der zuständigen Behörde die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens nach dem Energiesteuergesetz gemachten Angaben der Verantwortlichen, soweit diese Daten und Angaben für die Prüfung der Emissionsberichterstattung dieser Verantwortlichen von Bedeutung sind. Die Bundesregierung wird</p>

Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Datenübermittlung zu regeln, insbesondere das Nähere über den Umfang und die Form der erforderlichen Daten, die Festlegungen zur Auskunftsfrequenz und zur Bearbeitungsfrist, die Anforderung an das Verfahren zur Datenübermittlung einschließlich der Art und Weise der Übermittlung der Daten. Im Falle eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens haben die beteiligten Stellen zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

~~ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Einzelheiten zur Datenübermittlung zu regeln, insbesondere das Nähere über den Umfang und die Form der erforderlichen Daten, die Festlegungen zur Auskunftsfrequenz und zur Bearbeitungsfrist, die Anforderung an das Verfahren zur Datenübermittlung einschließlich der Art und Weise der Übermittlung der Daten. Im Falle eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens haben die beteiligten Stellen zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.~~

ist die Übermittlung der im Rahmen

- 1. von Besteuerungsverfahren nach dem Energiesteuergesetz,**
- 2. von Verfahren nach § 37c Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und**
- 3. von Antragsverfahrens nach der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien zu den zur Stromerzeugung eingesetzten Energieträgern nach Art und wesentlichen Bestandteilen gemachten oder der jeweiligen anderen Behörde bekannt gewordenen Daten und Angaben der Verantwortlichen von der jeweiligen anderen Behörde an die zuständige Behörde zulässig, soweit diese Daten und Angaben für die Prüfung der Emissionsberichterstattung oder der Erfüllung der sonstigen emissionshandelsrechtlichen Verpflichtungen dieser Verantwortlichen nach diesem Gesetz von Bedeutung sind und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Die Übermittlung von Daten und Angaben nach Satz 1 ist bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 auf Ersuchen der zuständigen Behörde anhand angemessener Stichproben außerhalb des automatisierten Abrufverfahrens durchzuführen. § 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht Übermittlungen nach Satz 1 und 2 nicht entgegen.**

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, andere Behörden zur Übermittlung von Daten und Angaben nach Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde in einem automatisierten Abrufverfahren oder automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahren zu verpflichten. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können Einzelheiten zur Datenübermittlung, insbesondere das Nähere über den Umfang und die Form der erforderlichen Daten, die Festlegungen zur Auskunftsfrequenz und zur Bearbeitungsfrist, die Anforderung an das Verfahren zur Datenübermittlung einschließlich der Art und Weise der Übermittlung der Daten geregelt werden. Im Falle eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens haben die beteiligten Stellen zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze

		sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.
§ 21 Durchsetzung der Abgabepflicht	§ 21 Durchsetzung der Abgabepflicht	
<p>(1) Kommt ein Verantwortlicher seiner Abgabepflicht nach § 8 nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Verantwortliche kein Emissionszertifikat abgegeben hat, eine Zahlungspflicht fest. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht</p> <p>1. in der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 für die Jahre mit einem Verkauf zum Festpreis für jedes nicht abgegebene Emissionszertifikat dem Doppelten des jeweiligen Festpreises,</p> <p>2. ansonsten der Höhe der für das entsprechende Jahr festzusetzenden Zahlungspflicht nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.</p> <p>Von einem Leistungsbescheid nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der Verantwortliche seiner Abgabepflicht nach § 8 aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte. Hat der Verantwortliche über die Brennstoffemissionen nach § 7 berichtet, ist die Festsetzung der Zahlungspflicht nur zulässig, soweit die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der verifizierten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht.</p> <p>(2) Soweit ein Verantwortlicher nicht ordnungsgemäß über die Brennstoffemissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde die dem Verantwortlichen zuzurechnenden Brennstoffemissionen. Die Schätzung ist Basis für die Abgabepflicht nach § 8. Die Schätzung unterbleibt, wenn der Verantwortliche im Rahmen der Anhörung zum Leistungsbescheid nach Absatz 1 seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt.</p> <p>(3) Der Verantwortliche bleibt ungeachtet geleisteter Zahlungen nach Absatz 1 verpflichtet, die fehlenden Emissionszertifikate bis zum 30. September des Jahres abzugeben, das dem Verstoß gegen die Abgabe- oder Berichtspflicht folgt; sind die Brennstoffemissionen nach Absatz 2 geschätzt worden, so sind die Emissionszertifikate nach Maßgabe der erfolgten Schätzung abzugeben.</p>	<p>(1) Kommt ein Verantwortlicher seiner Abgabepflicht nach § 8 nicht nach, so setzt die zuständige Behörde für jede Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Verantwortliche kein Emissionszertifikat abgegeben hat, eine Zahlungspflicht fest. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht</p> <p>1. in der Einführungsphase nach § 10 Absatz 2 Satz 1 und 2 für die Jahre mit einem Verkauf zum Festpreis für jedes nicht abgegebene Emissionszertifikat dem Doppelten des jeweiligen Festpreises,</p> <p>2. ansonsten der Höhe der für das entsprechende Jahr festzusetzenden Zahlungspflicht nach § 30 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes oder, sofern diese höher ist, der Summe des durch das Umweltbundesamt ermittelten Umweltschadens.</p> <p>Von einem Leistungsbescheid nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn der Verantwortliche seiner Abgabepflicht nach § 8 aufgrund höherer Gewalt nicht nachkommen konnte. Hat der Verantwortliche über die Brennstoffemissionen nach § 7 berichtet, ist die Festsetzung der Zahlungspflicht nur zulässig, soweit die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der verifizierten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht.</p> <p>(2) Soweit ein Verantwortlicher nicht ordnungsgemäß über die Brennstoffemissionen berichtet hat, schätzt die zuständige Behörde die dem Verantwortlichen zuzurechnenden Brennstoffemissionen. Die Schätzung ist Basis für die Abgabepflicht nach § 8. Die Schätzung unterbleibt, wenn der Verantwortliche im Rahmen der Anhörung zum Leistungsbescheid nach Absatz 1 seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt.</p> <p>(3) Der Verantwortliche bleibt ungeachtet geleisteter Zahlungen nach Absatz 1 verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die fehlenden Emissionszertifikate bis zum 30. September des Jahres abzugeben, das dem Verstoß gegen die Abgabe- oder Berichtspflicht folgt; sind die Brennstoffemissionen nach Absatz 2 geschätzt worden, so sind die Emissionszertifikate nach Maßgabe der erfolgten Schätzung abzugeben.</p> <p>(4) Kommt der Verantwortliche seinen Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nach, so reduzieren sich die jährlichen Zertifikatsmengen im Sinne des § 4 um die Anzahl an Zertifikaten, die der Menge an Brennstoffemissionen entsprechen für die der Verantwortliche keine Zertifikate nachweisen konnte. Die Reduktion der jährlichen Zertifikatsmenge im Sinne des § 4 erfolgt gleichmäßig über die verbleibenden Jahre bis zum Jahr 2035. Zudem ist die Vermeidung weiterer Brennstoffemissionen durch ein Verbot des Inverkehrbringens weiterer Brennstoffe im Sinne des § 1 durch den Verantwortlichen von der zuständigen Behörde durchzusetzen, soweit dies zur Sicherstellung der</p>	

	Einhaltung künftiger Zertifikatsmengen des Verantwortlichen erforderlich ist.	
§ 23 Erfahrungsbericht	§ 23 Erfahrungsbericht	
<p>(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 30. November 2022 sowie bis zum 30. November 2024 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet sie insbesondere über den Stand der Implementierung und die Wirksamkeit des nationalen Emissionshandelssystems, über Auswirkungen der Festpreise und Preiskorridore nach § 10 Absatz 2 und macht auf dieser Basis erforderlichenfalls Vorschläge für gesetzliche Änderungen zur Anpassung und Fortentwicklung des Emissionshandelssystems. Dabei berücksichtigt sie die jährlichen Klimaschutzberichte nach § 10 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Die Möglichkeit zur gesetzlichen Anpassung der Festpreise und Preiskorridore bleibt unberührt. Sofern die Bundesregierung auf Grundlage des bis zum 30. November 2024 vorzulegenden Berichts eine Fortführung des Preiskorridors bei der Versteigerung für sinnvoll und erforderlich erachtet, macht sie im Jahr 2025 einen Vorschlag für die rechtliche Umsetzung.</p> <p>(2) Das Umweltbundesamt unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Die betroffenen Bundesministerien werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit frühzeitig beteiligt und unterstützen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Erarbeitung des Erfahrungsberichts.</p>	<p>(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 30. November 2022 sowie bis zum 30. November 2024 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor und in den Folgejahren bis zum jeweils 30. November einen Erfahrungsbericht vor. In dem Bericht berichtet sie insbesondere über den Stand der Implementierung und die Wirksamkeit des nationalen Emissionshandelssystems, über Auswirkungen der Festpreise und Preiskorridore nach § 10 Absatz 2 und macht auf dieser Basis erforderlichenfalls Vorschläge für gesetzliche Änderungen zur Anpassung und Fortentwicklung des Emissionshandelssystems. Dabei berücksichtigt sie die jährlichen Klimaschutzberichte nach § 10 des Bundes-Klimaschutzgesetzes. Die Möglichkeit zur gesetzlichen Anpassung der Festpreise und Preiskorridore bleibt unberührt. Sofern die Bundesregierung auf Grundlage des bis zum 30. November 2024 vorzulegenden Berichts eine Fortführung des Preiskorridors bei der Versteigerung für sinnvoll und erforderlich erachtet, macht sie im Jahr 2025 einen Vorschlag für die rechtliche Umsetzung.</p> <p>(2) Das Umweltbundesamt unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Die betroffenen Bundesministerien werden durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit frühzeitig beteiligt und unterstützen das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Erarbeitung des Erfahrungsberichts.</p>	